

# AMTSBLATT

## der Gemeinde Klipphausen

www.klipphausen.de

Ausgabe 06/2013 · 3. Juni 2013 · 2. Jahrgang



### Die Mühlenbesitzer haben eingeladen



Jeweils eine Mühle im Triebischtal wird mit der zentralen Eröffnungsveranstaltung in den Mittelpunkt gestellt, in diesem Jahr war es die Mühle Miltitz. Traditionell wurde zur Eröffnung des Mühlentages dem Schirmherrn Bürgermeister Gerold Mann die Müllermütze von Frau Bartsch übergeben. Wie im Kindermärchen sollte der Bürgermeister Mann mit dem Esel sprechen, um Dukaten zu niesen. Dies gelang ihm leider nicht, die Müllerkinder machten es besser und konnten danach Dukaten aus Schokolade an die Kinder verteilen. Die Eröffnung des Mühlentages erfolgte durch Herrn Bartsch, Bürgermeister Mann und



Landrat Steinbach. Nach der Eröffnung erfolgte ein gemeinsamer Rundgang in der historischen Mühle im Miltitz. Landrat Steinbach und Bürgermeister Mann besuchten am Vormittag noch die Neidmühle und Preiskermühle. Bei schönem Wetter haben viele Interessierte, ein großer Teil mit dem Fahrrad, den Mühlentag im Triebischtal genossen, es war wieder ein voller Erfolg. Frisches Brot gehört traditionell zum Mühlentag wie deftiges Essen, Kaffee und hausgemachter Kuchen. Ein Dank gilt all jenen, die den Mühlentag organisieren und mit vielen Helfern durchgeführt haben.

### Neues Fahrzeug für die FFw Tanneberg

Ende April war es endlich soweit. Die Tanneberger Kameraden konnten ihr neues Löschfahrzeug in Besitz nehmen. In Anwesenheit von Landrat Steinbach, Bürgermeister Gerold Mann und dem Kreisbrandmeister wurde das Fahrzeug, ein TSF-W/Z, in Dienst gestellt. Das Fahrzeug basiert auf einem Fahrgestell von Mercedes Benz Vario 818DA Allrad.

Den feuerwehrtechnischen Aufbau führte die Firma: Ziegler GmbH in Mühlau durch. Auch die Sorarer Kameraden hatten an diesem Tag ihre Freude. Landrat Steinbach übergab einen Fördermittelbescheid zum Neubau des Gerätehauses, so dass sich auch an diesem Standort die Bedingungen für die Sorarer FFw erheblich verbessern werden.





## ■ Einladung zur Gemeinderatssitzung

Zur Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Klipphausen am Dienstag, 04. Juni 2013, um 19.00 Uhr lade ich Sie hiermit in das Vereinshaus in Constappel, Langer Weg 23, ein.

### ■ Tagesordnung:

1. Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister
2. Protokollkontrolle
3. Bürgerfragestunde
4. Anfragen und Informationen
5. Informationen Kooperationsprojekt Fantastisches für Familien vom Burgenland bis nach Sachsen
6. Beratung und Beschlussfassung zur Abwägung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Hühndorf Nordost“
7. Beratung und Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Hühndorf Nordost“
8. Beratung und Beschlussfassung zur außerplanmäßigen Ausgabe Bebauungsplan „Windenergie Baeyerhöhe“
9. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Planungsleistungen für den Bebauungsplan „Windenergie Baeyerhöhe“
10. Aufhebung des Beschlusses Nr. 05-69/2013 vom 07. 05. 2013, Vergabe der Bauleistung Umnutzung und Umbau des Gebäudes Talstr. 2 zur Kindertagesstätte Miltitz Los 7 Fassadendämm- und Außenputzanlagen
11. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Bauleistung Umnutzung und Umbau des Gebäudes Talstr. 2 zur Kindertagesstätte Miltitz Los 7 Fassadendämm- und Außenputzanlagen
12. Allgemeine Bauangelegenheiten
13. Beratung und Beschlussfassung zur Aufnahme von Bürgern in die Vorschlagsliste für Schöffen
14. Beratung zur Vermessung und zum Grunderwerb des Flurstückes 145 der Gemarkung Robschütz
15. Beratung und Beschlussfassung zu Vorkaufsrechten

## ■ Einladung Sitzung Technischer Ausschuss

Die nächste Sitzung des Technischen Ausschusses findet am Dienstag, den 18. 06. 2013, um 19.00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Klipphausen statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen der Bekanntmachungstafeln.

## ■ Einladung Sitzung Ortschaftsrat Gauernitz

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Gauernitz findet am Donnerstag, den 20. 06. 2013, um 19.00 Uhr, in der Gaststätte „Zum müden Wandersmann“ in Constappel statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen der Bekanntmachungstafeln.

## ■ Sitzung des Ortschaftsrates Scharfenberg am 02.05.13

### TOP 1 Begrüßung

### TOP 2 Protokollkontrolle

Noch keine neuen Informationen von Hr. Wieland betreffs der Bebauung in Scharfenberg – geplant sind ca. 3 Baugrundstücke am Buswendepplatz.

### TOP 3 Bürgeranfragen

- der Wald zum Rehbock (Batzdorf Richtung Rehbock) wird laut Bürgern zu sehr abgeholzt und damit die Landschaft nicht zum Vorteil gestaltet, der Weg ist dadurch sehr kaputt und muss dringend repariert werden
- in Scharfenberg Schachtberg muss dringend – wie schon einmal angesprochen – das Lichtwerk freigeschnitten werden, ebenso die Hecke bei Fam. Holz
- die Hecke um das Schloss Batzdorf muss auch geschnitten werden
- das Hinweisschild „Rehbockschenke“ zur Einfahrt nach Batzdorf muss nach hinten versetzt werden, damit es für alle Fahrer lesbar ist
- Reitwege sollen ausgeschildert werden bzw. Wander- und Reitwege, z. B. Eichhörchengrund – Schindergraben es sollte wieder über das Reitwegenetz in der neuen Großgemeinde gesprochen werden es muss auch für Reiter geeignete Wege geben

### TOP 4 Vorstellung Vorentwurf des Flächennutzungsplanes

- Flächennutzungsplan – Bebauungsplan soll bis 2014/15 fertig gestellt werden
- Herr Schneider stellt die einzelnen Ortsteile der zu unserer Ortschaft gehörigen Flächen vor

### Top 5 Vorbereitungen des Schul- und Heimatfestes

- das Fest steht und alle hoffen auf gutes Gelingen

### Top 6 Verschiedenes

Polenz: die Wiese am Friedhof muss nach dem Winter wieder hergestellt werden (wurde als Wendeschleife genutzt), schön wäre es auch noch, einen Baum oder große Sträucher zu pflanzen, damit kein PKW mehr die Möglichkeit hat, dort unerlaubt zu wenden. Die Vorbereitungen und Innenausbauten an den Containern in Polenz sind fertig, sodass jetzt noch Elektrizität und Wasser/Abwasser von der Gemeinde bis zum Herbst gelegt werden kann. Es wird darauf verwiesen, dass nach der Streusaison die Schleusen und Gullys geleert werden müssen.

Die nächste Sitzung findet am 04. 07 2013 um 19.00 Uhr am Totenhäuschen statt. Hierzu wird auch der Gauernitzer Ortschaftsrat eingeladen.

Manfried Eisbein, Ortsvorsteher, Steffi Horst, Ortschaftsrat

## ■ Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen beschließt am 04.06.2013 die Vorschlagsliste für Schöffen für die Amtszeit 2013 - 2018. Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom 11.06. bis 17.06.2013 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche nach Auslegung bei der Gemeinde Klipphausen, Talstr. 3 oder beim Amtsgericht Meißen, Domplatz 3, 01662 Meißen, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die die Fähigkeiten zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind oder gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann und somit nicht aufgenommen werden durften.

## Die Gemeinde Klipphausen begrüßt folgende neue Erdenbürger:

Julian Gläser	04. 04. 2013	Weistropp
Thorge Schmitz	05. 04. 2013	Klipphausen
Mirja Saft	08. 04. 2013	Klipphausen
Magdalena Rosalie Junge	10. 04. 2013	Klipphausen
Levin Merkel	12. 04. 2013	Weistropp
Laura Schöne	28. 04. 2013	Klipphausen
Greta Kunas	30. 04. 2013	Klipphausen



## Amtliche Bekanntmachungen

### ■ Bericht von der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 07. 05. 2013

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt dem Verkauf des Flurstücks 87 der Gemarkung Piskowitz an Herrn Ralf Winkler zum Preis von 3,50 €/m² zu. Kaufpreis: 525,00 €

**Beschluss Nr.: 05-32/2013**

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt, den Auftrag für die Bauleistung zum Bau des Kanals und der TW-Leitung im OT Weistropf „Am Sportplatz“ für den Bruttobetrag von 152.318,08 € der Firma EUROVIA VBU GmbH NL Dresden zu erteilen.

**Beschluss Nr.: 05-56/2013**

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt der überplanmäßigen Ausgabe, Neugestaltung Schlosspark Klipphausen, in Höhe von 188.981,68 € im Jahr 2013 zu (Produkt 11.13.05.04, Maßnahme BAU11006, SK 785130).

Die noch erforderlichen Mittel in Höhe von 34.881,68 € werden über die Umverteilung der im Plan für den Ausbau der 2. Etage Schloss Klipphausen vorgesehenen Mittel abgedeckt. (Produkt 11.13.05.04, Maßnahme BAU11005, SK 785110).

**Beschluss Nr.: 05-57/2013**

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt, den Auftrag für die Bauleistung zur Neugestaltung Parkanlage Schloss Klipphausen zum Bruttobetrag von 180.489,68 € der Firma Uwe Riße Hoch- und Tiefbau GmbH aus 01665 Klipphausen OT Sora zu erteilen.

**Beschluss Nr.: 05-58/2013**

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt, den Auftrag für die Bauleistung zum Neubau des Wanderparkplatzes im OT Robschütz für den Bruttobetrag von 130.993,06 € der Firma Stadt- und Landschaftsbau Bautzen GmbH aus 02627 Kubschütz/OT Litten zu erteilen.

**Beschluss Nr.: 05-59/2013**

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt, den Auftrag für die Bauleistung zum Neubau eines Regenversickerungsbeckens und eines Löschwasserbehälters für das Vereinszentrum Weistropf für den Bruttobetrag von 88.835,93 € der Firma Uwe Riße Hoch- und Tiefbau GmbH aus 01665 Klipphausen OT Sora zu erteilen.

**Beschluss Nr.: 05-60/2013**

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt, den Auftrag für die Bauleistung zur Herstellung der restlichen Außenanlagen für das Vereinszentrum Weistropf für den Bruttobetrag von 89.247,64 € der Firma Uwe Riße Hoch- und Tiefbau GmbH aus 01665 Klipphausen OT Sora zu erteilen.

**Beschluss Nr.: 05-61/2013**

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt der Vergabe der Gesamtmaßnahme an einen Auftragnehmer zu. Zur finanziellen Absicherung der Vorabvergabe des Gesamtauftrages wird die erneute Festsetzung der Haushaltsmittel in 2014 in Höhe von 34.000,00 € vom Gemeinderat bestätigt. (Produkt 11.13.05.02, Maßnahme BAU11005, SK 785130).

**Beschluss Nr.: 05-62/2013**

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt, den Auftrag für die Bauleistung Dach- und Klempnerarbeiten im Rahmen der Sanierung des Mehrfamilienhauses im OT Pegenau für den Bruttobetrag von 31.708,16 € der Firma Dach- und Holzbau Dachsels aus 01665 Klipphausen OT Riemsdorf zu erteilen.

**Beschluss Nr.: 05-63/2013**

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt, den Auftrag für die Bauleistung Los 2 Zimmererarbeiten im Rahmen der Sanierung des Mehrfamilienhauses im OT Pegenau für den Bruttobetrag von

19.837,30 € der Firma Hoch- und Tiefbau GmbH Uwe Riße aus 01665 Klipphausen OT Sora zu erteilen.

**Beschluss Nr.: 05-64/2013**

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt, den Auftrag für die Bauleistung Los 3 Außenputz, Trockenlegung Mauerwerk und Betonarbeiten im Rahmen der Sanierung des Mehrfamilienhauses im OT Pegenau für den Bruttobetrag von 75.713,67 € der Firma Hoch- und Tiefbau GmbH Uwe Riße aus 01665 Klipphausen OT Sora zu erteilen.

**Beschluss Nr.: 05-65/2013**

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt, den Auftrag für die Neugestaltung des Spielplatzes an der Preiskermühle für den Bruttobetrag von 45.184,30 € der Firma Naturholzgestaltung Jens Kästner aus 04680 Colditz zu erteilen.

**Beschluss Nr.: 05-66/2013**

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt, den Auftrag für die Bauleistung Erneuerung der Trinkwasserleitung auf der Hofegasse im OT Polenz für den Bruttobetrag von 28.897,84 € der Firma Kommunalservice Brockwitz-Rödern GmbH zu erteilen.

**Beschluss Nr.: 05-67/2013**

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt, den Auftrag für Los 5 Außenfenster und Außentüren in Kunststoff zur Umnutzung und zum Umbau des Gebäudes Talstraße 2 zur Kindertagesstätte Miltitz der Firma Sieghard Beeg aus 01665 Klipphausen OT Miltitz zum Bruttobetrag von 40.826,04 € zu erteilen.

**Beschluss Nr.: 05-68/2013**

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt, den Auftrag für Los 7 Fassadendämm- und Außenputzarbeiten zur Umnutzung und zum Umbau des Gebäudes Talstraße 2 zur Kindertagesstätte Miltitz der Firma HFS Hoch- und Tiefbau GmbH aus 02730 Ebersbach-Neugersdorf zum Bruttobetrag von 193.530,72 € zu erteilen.

**Beschluss Nr.: 05-69/2013**

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt, den Auftrag für Los 26 Elektroinstallationsarbeiten zur Umnutzung und zum Umbau des Gebäudes Talstraße 2 zur Kindertagesstätte Miltitz der Firma Elektro-Anlagen GmbH Nossen zum Bruttobetrag von 110.661,75 € zu erteilen.

**Beschluss Nr.: 05-70/2013**

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt, den Auftrag für Los 27 Sanitärinstallationsarbeiten zur Umnutzung und zum Umbau des Gebäudes Talstraße 2 zur Kindertagesstätte Miltitz der Firma Haustechnik Schmiedeberg aus 01762 Schmiedeberg zum Bruttobetrag von 135.452,81 € zu erteilen.

**Beschluss Nr.: 05-71/2013**

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt, den Auftrag für Los 28 Heizungs- und Lüftungsinstallationsarbeiten zur Umnutzung und zum Umbau des Gebäudes Talstraße 2 zur Kindertagesstätte Miltitz der Firma EGO GmbH aus 01809 Heidenau zum Bruttobetrag von 108.003,73 € zu erteilen.

**Beschluss Nr.: 05-72/2013**

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für eine Teilfläche der Flurstücke 2 und 3 Gemarkung Rothschnöberg.

**Beschluss Nr.: 05-73/2013**

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt der überplanmäßigen Ausgabe, Neubau Feuerwehrgerätehaus Sora, in Höhe von



## Amtliche Bekanntmachungen

4.500,00 € im Jahr 2013 zu (Produkt 12.60.01.06, Maßnahme NEU12001, SK 785110). Die erforderlichen Mittel werden über die Umverteilung der im Plan für den Ausbau der 2. Etage Schloss Klipphausen vorgesehenen Mittel abgedeckt. (Produkt 11.13.05.04, Maßnahme BAU11005, SK 785110).

**Beschluss Nr.: 05-74/2013**

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt der überplanmäßigen Ausgabe, Erweiterung Grundschule Sachsdorf, in Höhe von 10.000,00 € im Jahr 2013 zu (Produkt 21.11.01.01, Maßnahme BAU21002, SK 785130). Die erforderlichen Mittel werden über die Umverteilung der im Plan für den Ausbau der 2. Etage Schloss Klipphausen vorgesehenen Mittel abgedeckt. (Produkt 11.13.05.04, Maßnahme BAU11005, SK 785110).

**Beschluss Nr.: 05-75/2013**

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt, den Auftrag für Los 1 Klassenzimmer der Firma SZS Schul- und Kita-Ausstattungs GmbH aus Meißen zum Bruttopreis von 13.263,94 EUR zu erteilen.

**Beschluss Nr.: 05-76/2013**

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt, den Auftrag für Los 2 Garderobenschränke der Firma SZS Schul- und Kita-Ausstattungs GmbH aus Meißen zum Bruttopreis von 4.787,47 EUR zu erteilen.

**Beschluss Nr.: 05-77/2013**

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt, den Auftrag für Los 3 Werkraum der Firma SZS Schul- und Kita-Ausstattungs GmbH aus Meißen zum Bruttopreis von 7.903,44 EUR zu erteilen.

**Beschluss Nr.: 05-78/2013**

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt, den Auftrag für Los 4 Gruppenraum (Hort) der Firma SZS Schul- und Kita-Ausstattungs GmbH aus Meißen zum Bruttopreis von 8.290,88 EUR zu erteilen.

**Beschluss Nr.: 05-79/2013**

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt den erteilten Finanzierungsvollmachten in beliebiger Höhe für die Flurstücke

87/32	Gemarkung Taubenheim	Kaufvertrag	2403/2013
84/1	Gemarkung Weitzschen	Kaufvertrag	2413/2013
8/1	Gemarkung Rothschönberg	Kaufvertrag	2414/2013
328e; 327/7	Gemarkung Taubenheim	Kaufvertrag	2415/2013
48	Gemarkung Tanneberg	Kaufvertrag	2429/2013

vor Eigentumsübergang zu und erteilt den jeweiligen Erwerbern die Vollmacht zur Bestellung dieser. Die Gemeinde Klipphausen übernimmt keine Haftung.

**Beschluss Nr.: 05-80/2013**

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt dem Erwerb des Flurstücks 107 der Gemarkung Oberpolenz zum Preis von 4000,00 €.

**Beschluss Nr.: 05-82/2013**

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt dem Verkauf der Flurstücke 4/8 und 5/12 der Gemarkung Röhrsdorf zum Preis von 12,50 €/m<sup>2</sup> an die Firma Guggenmos GmbH zu. Der Kaufvertrag soll eine Mehrerlösklausel von 10 Jahren beinhalten. Kaufpreis: 21.137,50 €

**Beschluss Nr.: 05-83/2013**

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt dem Verkauf des Grundstücks im OT Taubenheim, Schulstr. 6, Flurstück 49/1 der Gemarkung Taubenheim, an Herrn Georg Heidig zum Preis von 25.000 € zu.

**Beschluss Nr.: 05-84/2013**

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt, auf das gesetzliche Vorkaufsrecht gem. § 24 BauGB ff, § 17 SächsDSchG, § 27 SächsWaldG sowie SächsNatschG für nachstehend aufgeführte Flurstücke zu verzichten:

1. Gemarkung: Weistropp

Flurstück: 7 b

Nutzungsart: Grünfläche

UR-Nr.: 513/2013

2. Gemarkung: Klipphausen

Flurstücke: 611/3 und 611/2

Nutzungsart: 872/2013

UR-Nr.: Gewerbeflächen

3. Gemarkung: Gauernitz

Flurstück: 451/2

Nutzungsart: Wohngrundstück

UR-Nr.: 770/2013

4. Gemarkung: Seeligstadt

Flurstücke: 40/2, 40/4 und 41/2

Nutzungsart: Gewerbegrundstück

UR-Nr.: 442/2013

5. Gemarkung: Riemsdorf

Flurstücke: 1 und 23/6

Nutzungsart: Mehrfamilienhaus, Grünland

UR-Nr.: 237/2013

6. Gemarkung: Klipphausen

Flurstück: TF v. 643/76

Nutzungsart: Bauplatz

UR-Nr.: 776/2013

7. Gemarkung: Reppnitz

Flurstück: 132

Nutzungsart: Wohngrundstück

UR-Nr.: 738/2013

**Beschluss Nr.: 05-85/2013**

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt der außerplanmäßigen Ausgabe, Sanierung Schächte im Abwasserbereich Triebischtal, in Höhe von 45.000,00 € im Jahr 2013 zu.

Die erforderlichen Mittel werden über die Umverteilung der im Plan für den Anschluss von neun Grundstücken in Munzig abgedeckt. (Produkt 53.80.01.02, Maßnahme BAW53058, SK 785130).

**Beschluss Nr.: 05-86/2013**

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt, den Auftrag für die Bauleistung Reparatur Einlaufbauwerk Wiesengrund Roitzschen für den Bruttopreis von 16.417,64 € der Firma Melioration GmbH Tief-, Straßen- und Kulturbau Meißen zu erteilen.

**Beschluss Nr.: 05-88/2013**

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt der außerplanmäßigen Ausgabe, Anschaffung von Containern Grundschule Naustadt in Höhe von 10.442,25 € im Jahr 2013 zu (Produkt 21.11.01.02, Maßnahme BAU12002, SK 785110). Die erforderlichen Mittel werden über die Umverteilung der im Plan für den Ausbau der 2. Etage Schloss Klipphausen vorgesehenen Mittel abgedeckt. (Produkt 11.13.05.04, Maßnahme BAU11005, SK 785110).

**Beschluss Nr.: 05-89/2013**

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt der überplanmäßigen Ausgabe, Außenanlagen Vereinszentrum Weistropp, in Höhe von 16.901,33 € im Jahr 2013 zu (Produkt 42.41.02.03, Maßnahme NEU42001, SK 785120). Die erforderlichen Mittel werden über die Umverteilung der im Plan für das Regenrückhaltebecken und Löschreserve (Produkt 42.41.02.03, Maßnahme NEU42001, SK 785130 – 4.423,07 €) und den Ausbau der 2. Etage Schloss Klipphausen vorgesehenen Mittel abgedeckt. (Produkt 11.13.05.04, Maßnahme BAU11005, SK 785110 – 12478,26 €).

**Beschluss Nr.: 05-90/2013**

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Ton“ in Bezug auf die Überschreitung des Baufensters für die Flurstücke 455/17 und 455/21 Gemarkung Gauernitz zu.

**Beschluss Nr.: 05-93/2013**



## Amtliche Bekanntmachungen

**Wir gratulieren allen Jubilaren zum Geburtstag und wünschen Ihnen alles erdenklich Gute, Gesundheit und einen schönen Verlauf ihres Festes.**

01.06.	Frank Janowsky	Munzig	72	15.06.	Brunhilde Seyrich	Röhrsdorf	81
02.06.	Linda Engels	Klipphausen	90	15.06.	Bernd Löbner	Tanneberg	75
02.06.	Horst Schwan	Sönitz	74	15.06.	Paul Löffel	Scharfenberg	74
02.06.	Günter Böhme	Klipphausen	70	15.06.	Renate Klembt	Sachsdorf	71
02.06.	Erhard Müller	Rothschönberg	70	15.06.	Ursula Schwarze	Röhrsdorf	71
03.06.	Christa Begenau	Weitzschen	84	16.06.	Annemarie Lorenz	Weistropp	84
03.06.	Annelies Vogt	Taubenheim	84	16.06.	Annelies Jaeschke	Naustadt	82
03.06.	Norbert Salamon	Wildberg	74	16.06.	Eberhard Lehmann	Gauernitz	82
03.06.	Adelheid Mielchen	Tanneberg	73	16.06.	Heinz Vogt	Klipphausen	81
03.06.	Christian Breitfeld	Scharfenberg	73	16.06.	Harald Lehmann	Gauernitz	74
03.06.	Christian Nestler	Gauernitz	70	17.06.	Günther Pickhardt	Munzig	84
04.06.	Christa Kirste	Gauernitz	76	17.06.	Ruth Schmidt	Röhrsdorf	81
04.06.	Anneliese Schmidt	Groitzsch	74	17.08.	Renate Slesak	Taubenheim	78
04.06.	Werner Muster	Sachsdorf	74	17.06.	Karl Ritter	Munzig	78
05.06.	Marianne Krieger	Tanneberg	88	17.06.	Fritz König	Reppina	77
05.06.	Manfred Irmer	Gauernitz	78	17.06.	Inge Maucksch	Weistropp	75
05.06.	Hannelore Galla	Bockwen	71	18.06.	Sieglinde Link	Piskowitz	87
05.06.	Irmgard Gläsche	Riemsdorf	70	18.06.	Walter Jank	Robschütz	83
06.06.	Florentine Geckert	Röhrsdorf	91	18.06.	Regina John	Röhrsdorf	74
06.06.	Luzie Dworatzek	Ullendorf	84	19.06.	Margot Schulz	Groitzsch	83
06.06.	Harald Bretschneider	Sora	82	19.06.	Annerose Fischer	Rothschönberg	75
06.06.	Gottfried Kammler	Klipphausen	76	20.06.	Heinz Kelker	Taubenheim	87
06.06.	Helga Hoja	Munzig	71	20.06.	Susanne Graefling	Miltitz	83
07.06.	Katharina Rietzschel	Gauernitz	78	20.06.	Manfred Fritsche	Sora	79
07.06.	Arndt Hönicke	Burkhardswalde	75	20.06.	Waldrant Krauß	Klipphausen	78
07.06.	Sieglinde Gäbisch	Scharfenberg	74	20.06.	Lieselotte Lange	Hündorf	77
08.06.	Werner Barth	Scharfenberg	79	20.06.	Elfriede Schwarze	Burkhardswalde	75
08.06.	Londine Wauer	Riemsdorf	77	21.06.	Ingrit Reck	Wildberg	78
08.06.	Ewald Woitschig	Gauernitz	75	21.06.	Johannes Wirth	Semmelsberg	76
08.06.	Frank Oehme	Constappel	70	21.06.	Wolfgang Fleischer	Kleinschönberg	72
09.06.	Anita Locke	Gauernitz	85	23.06.	Gertraute Neumann	Taubenheim	79
09.06.	Renate Hellbarth	Reichenbach	82	23.06.	Rosemarie Knöfel	Kleinschönberg	77
09.06.	Ursula Hanschmann	Ullendorf	79	23.06.	Helga Grafe	Ullendorf	75
09.06.	Doris Kammler	Klipphausen	76	23.06.	Christine Woiterski	Weistropp	71
09.06.	Rosemarie Stefan	Sora	71	23.06.	Elfriede Müller	Roitzschen	71
10.06.	Gerhard Werner	Scharfenberg	82	24.06.	Ursula Petters	Gauernitz	82
10.06.	Siegfried Schlenzog	Batzdorf	79	24.06.	Hannelore Eichhorn	Robschütz	78
10.06.	Helfried Keßner	Piskowitz	74	24.06.	Benno Behrendt	Ullendorf	76
10.06.	Sonja Wendler	Semmelsberg	72	24.06.	Helga Gräbel	Röhrsdorf	71
10.06.	Ursula Busch	Gauernitz	70	24.06.	Ute Spallek	Scharfenberg	71
11.06.	Gottfried Ueschner	Tanneberg	81	25.06.	Johannes Kaatz	Munzig	93
11.06.	Georg Polascheck	Lotzen	77	26.06.	Ruth Förster	Garsebach	78
12.06.	Kurt Woiterski	Weistropp	73	27.06.	Elfriede Pätzold	Tanneberg	80
12.06.	Annemarie Dachsel	Semmelsberg	70	27.06.	Elvira Staub	Burkhardswalde	77
12.06.	Gisela Stelzer	Schmiedewalde	70	27.06.	Alfred Köhler	Tanneberg	73
13.06.	Elisabeth Dürsel	Klipphausen	86	28.06.	Ursula Beyer	Gauernitz	82
13.06.	Siegfried Bernstein	Bockwen	84	28.06.	Gotthard Liebmann	Schmiedewalde	81
13.06.	Dora Knöfel	Kleinschönberg	83	28.06.	Karl Busch	Gauernitz	76
13.06.	Margot Hammer	Rothschönberg	81	28.06.	Gerhard Leuteritz	Naustadt	76
13.06.	Günter Pietzsch	Röhrsdorf	76	29.06.	Siegfried Fuhrmann	Schmiedewalde	84
14.06.	Hans Georg Müller	Pinkowitz	85	29.06.	Wilfried Voigtle	Munzig	80
14.06.	Siegfried Fleischer	Klipphausen	74	29.06.	Christine Richter	Gauernitz	72
14.06.	Ingrid Hombsch	Pinkowitz	74	29.06.	Dietmar Nitschke	Miltitz	71
14.06.	Edda Riemann	Weistropp	71	30.06.	Wolfgang Ende	Garsebach	72
14.06.	Ursula Bergmann	Seeligstadt	71				
15.06.	Elsbeth Vetter	Gauernitz	86				



## ■ Bereitschaftsdienst der Gemeinde Klipphausen mit den Ortsteilen Weistropf, Hühndorf, Kleinschönberg, Sachsen, Klipphausen, Sora, Lampersdorf, Lotzen, Röhrsdorf, Pinkowitz, Gauernitz, Constappel und Wildberg

Telefon: 035204/2 170, 035204/21721  
zu den Dienstzeiten  
Trinkwasser: 0151/14 828 280 oder 0151/14 828 281  
zu den Dienstzeiten  
Abwasser: 0151/14 828 282 oder 0151/14 828 283  
zu den Dienstzeiten  
Straßenbeleuchtung: 035204/ 792915 oder 792916  
zu den Dienstzeiten  
Havariendienst: 0171/7114183, außerhalb der Dienstzeiten

## ■ Bereitschaftsdienst ehemalige Gemeinde Scharfenberg

Telefon: 035204/2170 , 035204/ 21721  
zu den Dienstzeiten  
Havariendienst:  
Trinkwasser: 0173/5 74 88 92  
Kommunalservice Brockwitz-Rödern  
(werktags zw. 15:30–6:45 Uhr sowie an  
Sonn- und Feiertagen)  
Abwasser: 0171/7 11 41 83 Gemeinde Klipphausen

## ■ Bereitschaftsdienst für die ehemalige Gemeinde Triebischtal

Trinkwasser: 03523/774120  
Außerhalb der Dienstzeiten sowie sonn- und  
feiertags: 0173/5748892  
Abwasser: 0173/3724641  
Abwasser Taubenheim und Ullendorf: 3521/760512

## ■ Bereitschaftsdienst Tyczka Totalgaz

Telefon: 01803/111133

## ■ Fäkalienabfuhr

Enno Fischer 0351/8 30 26 62 Klipphausen  
Abfuhr und Entsorgung OHG 03521/733849 ehem. Triebischtal

## ■ Bereitschaftsdienst der ENSO Energie Sachsen Ost GmbH Störungsnummer:

Gas: 0351 50178880  
Strom: 0351 50178881  
Servicenummer: 0800 0320010 (kostenfrei)  
e-Mail: service-netz@enso.de

## ■ NOTRUF E

Polizei 110  
Feuerwehr- und Rettungsdienst 112  
Rettungsleitstelle Meißen: 03521/73 20 00  
Polizeirevier Meißen: 03521/47 20

## ■ Rufnummern Gemeindeverwaltung

Gemeindeverwaltung Klipphausen: 035204/2170  
Außenstelle Röhrsdorf: 035204/792910  
Bürgerbüro Burkhardswalde: 035245/729001  
Bauamt: 035204/792915 o. 792916  
Einwohnermeldeamt: 035204/21720  
Friedensrichter Frau Fiebiger friedensrichter@  
klipphausen.net

www.klipphausen.de | gemeindeverwaltung@klipphausen.de

## ■ Sammeltermine:

Restmüll 11. und 25. 06. 2013  
Gelber Sack 12. und 26. 06. 2013  
Blaue Tonne (240 l) 07. 06. 2013  
Bioabfall 04., 11., 18. und 25. 06. 2013

Alle Informationen zu Sammelterminen entnehmen Sie bitte dem Abfallkalender. Die Wertstoffsäcke bitte frühestens erst am Vortag ab 18.00 Uhr bereitstellen. Der Gelbe Sack ist kein Restmüllbehälter.  
**BITTE UNBEDINGT BEACHTEN!**

## ■ Bericht Sitzung Technischer Ausschuss vom 21. 05. 2013

Der Technische Ausschuss beschließt, den Auftrag zur Bauleistung Böschungssicherung am Naustädter Dorfbach der Firma DREBAU aus 01737 Kleinopitz zum Bruttopreis von 17.983,88 € zu erteilen.

**Beschluss Nr.: 42-05/2013**

Der Technische Ausschuss stimmt der Verlängerung des Vorbescheides zur Umnutzung der Scheune für Veranstaltungen/Familienfeiern und Errichtung von 5 Stellplätzen auf den Flurstücken 3 und 30a Gemarkung Kobitzsch zu.

**Beschluss Nr.: 43-05/2013**

Der Technische Ausschuss stimmt der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Ton“ in Bezug auf Überschreitung des Baufensters auf dem Flurstück 455/1 Gemarkung Gauernitz zur Errichtung eines Holzgerätehauses zu.

**Beschluss Nr.: 44-05/2013**

Der Technische Ausschuss stimmt dem Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Flurstück 133/1 Gemarkung Schmiedewalde zu.

**Beschluss Nr.: 45-05/2013**

Der Technische Ausschuss stimmt dem Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 291/5 Gemarkung Tanneberg zu.

**Beschluss Nr.: 46-05/2013**

Der Technische Ausschuss stimmt dem Neubau der Garage und der Dachneueindeckung des Wohnhauses und der Scheune auf dem Flurstück 94/1 Gemarkung Reppnitz zu.

**Beschluss Nr.: 47-05/2013**

Der Technische Ausschuss stimmt dem Anbau eines Wintergartens an das Wohnhaus auf dem Flurstück 2/7 Gemarkung Schmiedewalde zu.

**Beschluss Nr.: 48-05/2013**

Der Technische Ausschuss stimmt der Aufstellung eines Geräteschuppens auf dem Flurstück 706/18 Gemarkung Klipphausen, Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „Am Flachsgrund“, in Bezug auf Überschreitung des Baufensters zu.

**Beschluss Nr.: 49-05/2013**

Der Technische Ausschuss stimmt dem Neubau einer Umschlaghalle für Drucklogistik auf dem Flurstück 239/17 Gemarkung Röhrsdorf zu. Der Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „Gewerbegebiet Röhrsdorf“ in Bezug auf

- Überschreitung der Baulinie um 2 m
  - Bebauung von Flächen mit besonderer Nutzung
  - Einhaltung der Richtungspfeile für Gebäudeachse
- Überschreitung der Dachneigung von 10 bis 30 Grad auf 6 Grad wird zugestimmt.

**Beschluss Nr.: 50-05/2013**

Der Technische Ausschuss stimmt dem Anbau einer Terrassenüberdachung an das Wohnhaus auf dem Flurstück 63/10 Gemarkung Constappel zu.

**Beschluss Nr.: 51-05/2013**

Der Technische Ausschuss stimmt dem Einbau einer Gaube und dem Dachgeschossausbau auf dem Flurstück 8/1 Gemarkung Ullendorf zu.

**Beschluss Nr.: 52-05/2013**



## Amtliche Bekanntmachungen

Der Technische Ausschuss stimmt dem Anbau an das Wohnhaus auf den Flurstücken 508/11 und 508/12 Gemarkung Klipphausen zu.

**Beschluss Nr.: 53-05/2013**

Der Technische Ausschuss stimmt dem Neubau einer Produktionshalle auf den Flurstücken 238/7, 239/12 und 239/16 Gemarkung Röhrsdorf zu. Den Befreiungen wird vorbehaltlich der Prüfung durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz zugestimmt.

**Beschluss Nr.: 54-05/2013**

Der Technische Ausschuss stimmt dem Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 207/1 Gemarkung Gauernitz zu.

**Beschluss Nr.: 55-05/2013**

Der Technische Ausschuss stimmt der Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „Musterhaussiedlung“ in Bezug auf die Abweichung der Dachneigung von 30 auf 28 Grad für den Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 91/31 Gemarkung Ullendorf zu.

**Beschluss Nr.: 56-05/2013**

Der Technische Ausschuss stimmt der Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „Am Ton“ in Bezug auf die Dachüberstände von 30 bzw. 50 cm auf 50 cm und der Dachneigung von 35 bis 45 Grad auf 30 Grad für den Neubau eines Einfamilienhauses auf den Flurstücken 454/17 und 455/34 Gemarkung Gauernitz zu.

**Beschluss Nr.: 57-05/2013**

### ■ Einladung Sitzung Ortschaftsrat Klipphausen

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Klipphausen findet am Montag, den 17. 06. 2013, um 19.00 Uhr, im Vereinshaus Sora statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen der Bekanntmachungstafeln.

## Aus unseren Kindereinrichtungen

### Kita Burkhardswalde

#### ■ Neues aus der Bärchengruppe

Schon lange beobachteten unsere Bärchenkinder die älteren Kinder beim täglichen Zähneputzen nach dem Mittagessen. Immer wieder fragten sie, wann putzen wir Zähne? Endlich war es so weit, wir starteten unser Zahnputzprojekt.

Wir gingen vielen Fragen nach:

- Wozu brauchen wir Zähne?
- Warum müssen wir Zähne putzen?
- Was benötigen wir zum Zähneputzen?
- Welche Lebensmittel sind gesund für unsere Zähne?
- Welche Lebensmittel sind nicht so gesund für die Zähne?
- Wie putzen wir die Zähne richtig?

Außerdem sahen wir ein Kasperpuppenspiel vom Krokodil und lernten das Lied vom Schokokrokodil, dem die Zähne

wehtun. Jedes Kind durfte sich eine Zahnbürste und einen Becher aussuchen und nun warteten sie voller Ungeduld auf den Besuch der Zahnärztin.

Frau Dr. Zölfel zeigte uns an ihrem Plüschhund mit einer großen Zahnbürste die richtige Putztechnik. Mutige durften es auch probieren. Dann war es endlich so weit, jedes Kind holte sein Zahnputzset und es ging ans gemeinsame Zähneputzen. Außerdem bekam jedes Kind noch eine Zahnbürste geschenkt. Danke noch mal an Frau Dr. Zölfel und Schwester Rita für Ihre Unterstützung. Zum Abschluss unseres Projektes erhielten die Bärchenkinder alle eine Urkunde für den richtigen Umgang mit der Zahnbürste.

*Lisa Kratochvill und Angelika Klein  
im Namen der Bärchen*



### Kita Klipphausen



**Hurra ich bin ein Schulkind und nicht mehr Klein  
Ich geh den Weg zur Schule schon ganz allein!!!**

Evan Auerbach  
Leon Beisser  
Emely Bergmann  
Tanja Billio  
Selina Böhme  
Saskia Fischer  
Lysann Israel  
Annelie Frieda Junge  
Magnus Kuhn

Annelie Kuntze  
Pauline Lucius  
Niklas Miesner  
Lydia Müller  
Tamara Neugebauer  
Freja Rosendahl  
Lena Rost  
Noah Sahling  
Saskia Schlenz

Pascal Schwarze  
Leonard Steiner  
Robert Ungemach



*Wir wünschen unseren Schulanfängern Alles Gute und viel Spaß in der Schule.  
Die Erzieher der Kindertagesstätte „Regenbogen“*



## Aus unseren Kindereinrichtungen

### Kita Klipphausen

Am Freitag, dem 03. Mai 2013, hatten die Schulanfänger der Teddy- und Igelgruppe ihre langersehnte „Zuckertüten“-Abschlussfahrt. Ein Sonderbus holte uns 8.30 Uhr in Sachsdorf am Kindergarten ab und wir fuhren über die neue Brücke in Niederwartha nach Moritzburg. Im Schloss Moritzburg angekommen, wartete Frau Graf schon auf uns. In einem Umkleidezimmer des Schlosses verwandelte sie uns Kinder in Prinzen und Prinzessinnen. Mit unseren tollen Kostümen begann die Schlossführung. Wir lernten „August den Starken“ kennen, bewunderten seine großen Räume und sahen den Schlossgeist... ja den gibt es! Schnell war die Zeit im Schloss vorbei und wir waren 12.00 Uhr in Adams Gasthof zum Mittagessen angemeldet. Wir speisten fürstlich Pommes mit Ketchup und Schnitzel. Wir durften unsere Getränke selbst aussuchen, Limonade, Wasser, Apfelsaft, Cola, Kiba oder Orangensaft.

So lecker gestärkt machten wir uns auf Schustersrappen auf zum Wildgehege. Wir durften die Wildschweine füttern, beobachteten die Wölfe, sahen Waschbären, Elche, Rehe, Hängebauchschweine und durften einen jungen Uhu streicheln. Das war alles ganz schön interessant und die Zeit verging wie im Fluge. Auf dem Parkplatz wartete schon der Bus und brachte uns wieder in den Kindergarten.



Aber „unser Tag“ war noch nicht vorbei, gegen 18.00 Uhr war mit unseren Eltern und Geschwistern grillen angesagt. Bevor es aber ans Essen ging, hatten wir noch etwas Zeit zum Spielen. In dieser Zeit deckten unsere Eltern mit den mitgebrachten Salaten, bunten Obsttellern und Gemüsetellern den langen Büffettisch. Bratwürste und Steaks wurden von zwei Vatis gegrillt.

Aber was wäre eine „Zuckertüten“-Abschlussfahrt ohne Zuckertüten. Hatten die unsere Erzieherinnen etwa am Ende vergessen? Nein natürlich nicht, denn Manuela und Hiltrud hatten über die Feuerwehr Klipphausen die Zuckertütenlieferung „angemeldet“. Ein Anruf bei Kamerad Andreas Jähnigen genügte und er lieferte uns mit Hilfe von Kamerad Sebastian Zirkel die wertvolle Fracht mit Blaulicht und Martinshorn. Der krönende Abschluss kam mit der Übernachtung im Kindergarten.

Nach einer Nacht mit Märchen und Taschenlampenschein luden uns unsere Erzieherinnen Manuela und Hiltrud zum Frühstück ein. DANKE an alle Teddy- und Igel Eltern für die liebevolle Vorbereitung des Abschlussfestes sowie den Feuerwehrmännern.

Ein besonderer Dank geht an den Besitzer von Adams Gasthof, Herrn Kretschmar, der uns den Sonderbus und das Mittagessen so günstig organisierte. Übrigens nächstes Jahr haben wir wieder Schulanfänger.

*Alle Kinder der Igel- und Teddygruppe  
Mit Hiltrud und Manuela*



Am 24.4.2013 trafen sich Kinder, Eltern, Großeltern und Erzieher im Garten unseres Zwergenlandes. Unter dem Motto „Ab ins Beet“ wollten wir gemeinsam unser Freigelände verschönern. Zuerst gab es leckeren, von den Erziehern selbstgebackenen Kuchen, Kaffee und Saft für die Kleinen. Gut gestärkt ging es an die Arbeit.

Viele kleine und große Hände halfen. Es entstand ein Hochbeet, welches mit Erdbeeren, Mohrrüben, Radieschen und Paprika bepflanzt wurde. Besondere Freude hatten die Kinder beim Gießen. Auch Sonnenblumen werden im Sommer unseren Garten schmücken. Alle Pflanzsteine erhielten frische Erde und wir lassen uns überraschen, welche Blumen wachsen werden. Der Sand vom Sandka-

sten wurde erneuert und der alte musste raus. Viele Hände schnelles Ende und auch die Kleinsten halfen eifrig mit ihren Schaufeln. Eine Gruppe kreativer Muttis verpasste dem alten Holzhaus einen frischen Anstrich und nun leuchtet eine strahlende Sonne und ein schöner Regenbogen schon von weitem. Ein paar Vatis bereiteten nun noch eine alte Rabatte vor, damit Herr Möhring vom Bauhof den Weg pflastern konnte. Neben der Arbeit blieb auch Zeit zum Spielen und Quatschen. Alle hatten an diesem Tag viel Spaß miteinander. Die Erzieher bedanken sich bei allen Helfern und wir werden mit den Kindern das Beet pflegen und hoffentlich eine reiche Ernte einbringen.

*Die Erzieher des Zwergenlandes*







## Aus unseren Kindereinrichtungen

### Kita Miltitz

#### ■ Kita „Am Wiesenhang“ – heute von den Kleinsten in Miltitz

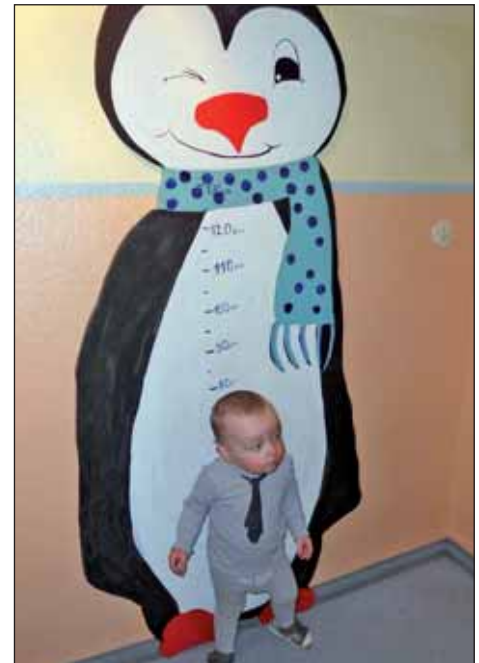
„Hei, nun geht es wie der Wind, die tolle Rutsche hinab geschwind!“

Den Kindern der Igelgruppe hat es sichtlich viel Spaß bereitet, die von Familie Otto aus Burkhardswalde gesponserte Rutsche auszuprobieren.

Sogar die jüngsten Sprösslinge hatten keine Angst, die kleine Treppe mit Hilfe der Erzieherin zu erklimmen, um dann erfreut hinunter zu sausen.

Und das wiederholte sich ständig, so viel Spaß hatten die Kleinen dabei. Beim Einnehmen der Mittagsmahlzeit waren die ersten schon müde und schliefen fast ein. Herzlichsten Dank sagen die Igelkinder und die Erzieherinnen für das schöne Geschenk.

Anlässlich der „gesunden Woche“ mit vielen Aktivitäten der Kinder wurden die Kleinen gewogen und gemessen. Das Messen an den sehr schön gestalteten Messlatten „Pinguin“ und „Vogelhaus“ war sehr aufregend und interessant. „Bin ich denn schon gewachsen?“, „Wie viel bin ich größer geworden?“, „Wachse ich noch mehr?“, „Wie schnell werde ich größer?“ .... Diese Fragen und noch mehr stellten sich die älteren Kinder und die jüngsten staunten wie groß Frau Thielemann und Frau Steinert sind. „So groß will ich auch mal werden!“, „Morgen bin ich auch soooo groß wie ein kleiner Riese!“, „Ha, ha, ha, das ist ja lustig, wenn das so schnell ginge...“ gaben die Großen Aufschluss.



mann und Frau Steinert sind. „So groß will ich auch mal werden!“, „Morgen bin ich auch soooo groß wie ein kleiner Riese!“, „Ha, ha, ha, das ist ja lustig, wenn das so schnell ginge...“ gaben die Großen Aufschluss.

Die Igelkinder werden später erfahren, wie viele Zentimeter sie wachsen.

Ein ganz großes Dankeschön an Yvonne Müller und Marcel Schüttoff aus Miltitz für diese schönen Messlatten.

B. Steinert/K. Thielemann

#### ■ PROJEKT „GESUNDE WOCHE“

##### ■ Kinderturn-Test

Am 8.5. startete unser Projekt mit einem Kinderturn-Test der BARMER, vertreten durch Fr. Backasch und Praktikant Tim Voigtländer, für alle 3- bis 6-Jährigen. Beim Balancieren, Rumpfbeugen, Weitsprung, Wechselsprung, Liegestütz und 6 min. Ausdauerlauf

wurde jeder Einzelne getestet und bewertet. Das war schon ganz schön anstrengend und deshalb wurden unsere Kinder mit einem gesunden Zwischensnack, liebevoll zubereitet von der Zahnärztin Fr. Dr. Zölfel und Fr. Weser, belohnt.

Am Donnerstag, dem 16.05. kamen die „Aktiven“ von der BARMER mit Urkunden im Gepäck zur Siegerehrung. Die vier Sportlichsten, Justus, Leif, Magdalena und Amelie, erhielten zusätzlich einen Preis.



Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage: [www.klipphausen.de](http://www.klipphausen.de)

## Kita Miltitz

### ■ NOBBI und die DLRG

Ausgeruht nach den Feiertagen, besuchte uns am Montag, den 13.5., die DLRG (Alexander und Sarah) mit dem Maskottchen NOBBI. Nicht nur Baderegeln und Sonnenschutz, sondern auch Verhalten im Wasser, wurde den Kindern bei einem tollen Animationsprogramm spielerisch gelernt. Der krönende Abschluss war natürlich der lebensgroße „NOBBI“, der mit jedem ein Foto machte. Jeder Junge bekam zur Erinnerung an den schönen Tag ein Base-Cup und die Mädchen einen Badeball.



### ■ Gesundes Frühstück

Heute, am Dienstag, hatten wir viel zu tun. Zuerst überlegten wir, was überhaupt gesund ist, dann schrieben wir einen Einkaufszettel und danach sind wir zu „Nestmann's Einkaufsstätte“ gelaufen, um alles zu besorgen. Mittwochs früh waren alle Kinder pünktlich zum Frühstück da. Jedes Kind wählte sein Essen, z.B. Knäcke, Vollkornbrot, Haferflocken, Frischkäse, Kräuterquark und vielerlei Gemüse, selbst aus und bereitete es zu. Das war echt lecker!!!



### ■ Rettungsassistent zur Kuscheltier-Notbehandlung

Auch im Notfall müssen wir wissen, was zu tun ist, um schnell Hilfe zu holen und wieder gesund zu werden. Zum Glück wussten die Kinder von unserem „Polizeiprojekt“ noch die wichtigsten Telefonnummern und so haben wir den Rettungsdienst Michael Nill angerufen, um all die verletzten Kuscheltiere zu versorgen. Mit dem Notfallwagen und Signal kam er schnell angebraust. Zuerst untersuchte er aber Magnus, ob bei ihm noch alles stimmt. Erst wurde mit einem kleinen Gerät der Herzschlag, der Puls und der Blutdruck gemessen. Danach wurde er mit einer durch Vakuum stabilisierten Rettungsliege ruhig gestellt. Jetzt warteten auch noch alle anderen Patienten auf ärztliche Versorgung. Einige bekamen eine Spritze, anderen wurden Gliedmaßen geschient oder Verbände angelegt und der letzte Bär musste sogar mit der Sauerstoffglocke beatmet werden.



Zum Abschluss durften wir uns noch den Notfallwagen von innen ansehen und staunten wie viele Utensilien so ein Sanitäter benötigt. Nachdem sich alle die Ohren zugehalten haben, hat Herr Nill extra für uns das Signal und Blaulicht angeschaltet. Das war sehr laut, aber das muss so sein, damit alle Fahrzeuge unterwegs anhalten und dem Rettungswagen Platz machen, denn dann ist ein Notfall und ein Mensch braucht dringend Hilfe. Ein großes Dankeschön an Michael Nill, der mit viel Geduld und Ruhe unser Projekt optimal ausklingen ließ. Zum Mittagsschlaf durften alle Verletzten mit kuscheln!

*B. Richter, S. Beyer, S. Pfaller  
Kita Miltitz*





## Aus unseren Kindereinrichtungen

### Kita Miltitz

#### ■ Ein Kindergarten-Garten entsteht

Dank der Initiative unseres Elternrates und Herrn Sannig entstand ein kleiner aber feiner Gemüse- und Kräutergarten neben unserem Spielplatz. Besonderen Spaß hatten die Kinder am Einsäen und Gießen – hier wurden nicht nur die Pflanzen nass. Wir hoffen auf eine gute Ernte und wenig Schnecken.

*Kita Miltitz*



### Kita Scharfenberg

**Wir sind die Schulanfänger  
vom Kinderhaus „Spatzenberg“  
und freuen uns schon riesig auf  
den ersten Schultag**

*Niklas Münch  
Landon Schembritzki  
Sina Rosenkranz  
Louis Zimmer  
Marietta Kunath  
Luca Palitzsch  
Noah König  
Tim Engelhardt  
Tanja Koch  
Charly Lehmann  
Leander Kempe  
Angelina Rubel  
Emily Päßler  
Fabian Ebert*

*Lisa Steinig  
Jenny Winkler  
Hannah Liechti  
Marlene Vogel  
Geena Jahn  
Till Gräbel  
Marvin Grunau  
Justin Grunau  
Jette Jander  
Emma Weichelt  
Josefin Schröter  
Stella Fleißner  
Adrian Ennemann*



*Alles Gute und viel Spaß in der Schule wünschen  
Euch alle Erzieherinnen vom Kinderhaus „Spatzenberg“*

### Kita Wildberg

#### ■ „Eine Reise um die Welt“

... so lautet unser diesjähriges Motto beim Zuckertütenfest 2013, an dem wir unsere Schulanfänger mit einem lachenden und einem weinenden Auge in die Schule verabschieden möchten.

Wir wollen mit Ihnen und unseren Kindern ein wunderschönes Fest feiern. Sowohl die Kinder als auch die Erzieherinnen, der Elternrat und viele Eltern sind bereits fleißig am Vorbereiten. Bei Spiel und Spaß wollen wir mit unseren Familien, Freunden, Verwandten und Bekannten wieder einen schönen Tag erleben. Wir laden Sie dazu recht herzlich am **Sonnabend, dem 06.07.2013, 15.00–19.00 Uhr** in das Wildberger Kinderland ein. Wir freuen uns über tolle Kostüme bei unseren Gästen.

Damit es wie in jedem Jahr eine gelungene Veranstaltung wird, bitten wir um Ihre Unterstützung. Es wäre schön, wenn Sie den Höhepunkt des Jahres mit Sach- oder Geldspenden unterstützen könnten.

*Petra Hebenstreit, Leiterin*

### Grundschule Klipphausen

#### ■ Auf nach Dresden!

Das klingt einfacher als getan, von Klipphausen nach Dresden zu kommen ist nicht ganz so einfach.

Im Sachunterricht erkunden wir gerade Sachsen auf der Karte mit seinen Städten, Flüssen und Gebirgen und so fuhren wir am Dienstag 07.05.2013 nach Dresden. Vom Hauptbahnhof bis zum Theaterplatz, zur Frauenkirche entlang des Fürstenzuges, zur Semperoper und zum Zwinger, alles haben wir uns angeschaut und Interessantes erfahren. Auf dem Weg zurück haben wir jeden Springbrunnen, einen Spielplatz und natürlich ein Eis genossen. Völlig erschöpft, viel zu spät und voller Erfahrungen kamen wir an der Schule an. Es war toll!

*Klasse 4 und Frau Eckert*



## Grundschule Naustadt

Schule früher - heute

Wie es in unserer Schule heute ist, wissen wir. Nun wollten wir aber wissen, wie es früher bei unseren Großeltern war. So haben wir alle Omas und Opas in unsere neue Grundschule Naustadt eingeladen. Einige konnten leider nicht dabei sein, weil sie arbeiten mussten. Nach unserem Begrüßungslied erzählten uns die Großeltern, an hübsch geschmückten Tischen bei Kaffee und Keksen, von ihrer Schulzeit. Das war sehr interessant. Früher haben sie in Altdeutsch geschrieben. Es ist eine schöne, aber schwere Schrift. Herr Popperitz hatte einen alten Schulranzen und eine alte Federbox (Schieferkästchen) aus Holz mitgebracht. Früher gab es andere Schulfächer z.B. was unser Sachunterricht früher Heimatkunde und es gab das Fach Madelarbeit. Die Zeugnisse waren Zeugnisbücher. Es gab keine 6 als Note. Vielen Dank an alle Großeltern, die uns so viel Interessantes erzählen konnten.

Von Amalena Sparmann  
Klasse: 3  
Grundschule Naustadt



## Sachunterricht – einmal anders mit Haustieren



Am Donnerstag, dem 2.05.2013, hatten wir im Sachunterricht unseren Haustiertag. Jeder der wollte, durfte sein Haustier vorstellen, nach Absprache mit Frau Fleischer. Yenna brachte ein Kaninchen mit und Justine ein Meerschweinchen. Sie waren ängstlich und verkrochen sich. Cedrics Oma stellte uns die Katze vor. Mein Opa brachte einen Lori (Papagei) mit. Er erzählte uns viel Interessantes und zum Schluss saß er auf meinem Kopf. Alle durften die Katze, das Kaninchen und das Meerschweinchen streicheln. Dabei mussten wir ganz leise sein, um unsere Haustiere nicht zu erschrecken. Uns Kindern hat es sehr viel Spaß gemacht.

Paula Weber, Klasse 2, Grundschule Naustadt

## Grundschule Burkhardswalde

## Einladung zur Elternversammlung der zukünftigen Klassenstufe 1 in die Grundschule Burkhardswalde

*Sehr geehrte Eltern des Einzugsgebietes  
der Grundschule Burkhardswalde,*

wir freuen uns, dass Ihre Kinder im kommenden Schuljahr 2013/14 unsere Schule besuchen werden.

Am 10.06.2013, 19:00 Uhr wird im Speiseraum unserer Grundschule die Elternversammlung für die neuen 1. Klassen stattfinden. Dazu möchten wir Sie recht herzlich einladen.

An diesem Abend werden wir Ihnen die zukünftigen Klassenlehrer vorstellen und Sie erhalten alle notwendigen Informationen zur Einschulung und Vorbereitung des neuen Schuljahres. Zu Beginn der Veranstaltung spricht ein Vertreter der Musikschule Meißen über die Angebote in unserer Schule.

Am 07.06.2013 dürfen wir Ihnen die offiziellen Bescheide zur Aufnahme senden. In diesem Schreiben erhalten Sie auch die Einladungen zur Klassenelternversammlung.

gez. Uta Fleischer  
Schulleiterin



10.06.2013  
19:00 Uhr

### Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe des Amtsblattes Klipphausen liegt folgende Beilage bei:

- Wertec GmbH
- Theater Junge Generation



## Aus unseren Kindereinrichtungen

### Grundschule Burkhardswalde

#### ■ Interview mit den Tanzmäusen

(Interview mit Jule Schröter und Hermine Winkler)

**Wie heißen eure Leiterinnen?**

Unsere Leiterinnen heißen Frau Hinke und Frau Schneider.

**Gibt es auch Pausen?**

Ja wir haben Pausen.

**Was macht ihr in den Pausen und wie lang sind sie?**

Dann spielen wir Zweifelderball und die Pausen sind ca. 05 min.

**Was übt ihr gerade?**

Wir üben einen Tanz für das Frühlingsfest.

**Warum habt ihr das Angebot gewählt?**

Wir haben das Angebot gewählt, weil uns tanzen Spaß macht.

*Die Rasenden Reporter:*

*Elisabeth Ulbrich, Madeleine Höppner, Liliana Fuhrmann*



## Einladung zum Frühlingsfest "Burgen und Schlösser"

**in der Grundschule  
Burkhardswalde  
am  
07.06.2013**

**von 14:30 Uhr –  
18:00 Uhr**

**Altertümliche  
Kleidung von  
Erwachsenen und  
Kindern ist  
erwünscht!**

*Die originalsten Kostüme werden  
erhöht.*

**14:30 Uhr  
Programm in der  
Turnhalle**

**Neben vielen  
Überraschungen ist für  
Essen und Trinken gesorgt.**

#### ■ Hochsprung mit Musik

Am 29.04.2013 war in der Turnhalle der Grundschule Burkhardswalde der Schulwettkampf „Hochsprung mit Musik“. Alle Kinder hatten sehr viel Spaß und haben um den Sieg gekämpft. Diesmal wurde der Schulrekord von Jonas Möller geknackt und auf 1,15 m verbessert.

*Computermäuse Jasmina Glöckner, Ronja Schüler, Klasse 2b*



Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage: [www.klipphausen.de](http://www.klipphausen.de)

**Grundschule Burkhardswalde****Das Krockymobil****Warum muss man die Zähne pflegen?**

Am 18.4.2013 kam das Krocky-Mobil zur Grundschule Burkhardswalde. Dieses Mobil wird von den Kieferorthopäden genutzt, damit die Kinder die Zähne richtig pflegen. Frau Zölfel und der Kieferorthopäde Dr. Brand-Finsterbusch gaben uns einen Einblick in schon geschädigte Gebisse. Das sah teilweise sehr erschreckend aus. Nun wissen alle Kinder Bescheid. In dem Bus befand sich ein Tunnel mit speziellem Licht. Dort konnten sie sehen, ob sie richtig geputzt haben.

Zum Schluss erhielt jeder Schüler eine Zahnbürste für zu Hause. Bei Informationsbedarf kann man sich auch bei der Initiative Kiefergesundheit e.V. erkundigen.

Die Rasenden Reporter: Nick Nestler und Marie Schoerner

**Vorschau Monat Juni 2013**

- |                   |  |
|-------------------|--|
| 03.-07.06.        | Projektwoche „Burgen und Schlösser“                                      |
| 05.06.            | Abschluss-Sternwanderung zum „Steingut e.V.“                             |
| 06.06.            | Fahrradabschlussprüfung der Kassenstufe 4                                |
| 07.06.            | Frühlingsfest unter dem Motto: „Burgen und Schlösser“                    |
| 07.06.            | Verschicken der Bescheide an alle Schüler der zukünftigen Klassenstufe 1 |
| 10.06., 19:00 Uhr | Elternversammlung der zukünftigen Klassenstufe 1                         |
| 12.-14.06.        | Jugendherbergsfahrt der Klassenstufe 4                                   |
| 17.06.-05.07.     | Schwimmlager der Klassenstufe 2  |

**Brand in Rothschönberg**

Am 09. Mai gegen 23.45 Uhr wurden alle Feuerwehren im Triebischtal alarmiert. Unterstützung erhielten die Kameraden aus Meißen, Nossen und Deutschenbora. Einsatzort war, wie bei so vielen Einsätzen in vergangener Zeit, das Wohnhaus auf der Talstraße.

Leider war diesmal nicht mehr viel zu retten. Bereits von weitem waren die Flammen gut sichtbar, welche den kompletten Dachstuhl sowie das Obergeschoss zerstörten und das Haus unbewohnbar machten.

Die Gemeinde Klipphausen möchte sich bei allen eingesetzten Kräften für ihre Einsatzbereitschaft recht herzlich bedanken. Ein besonderer Dank gilt der Firma BÄKO aus Groitzsch, die Bockwurst und Kartoffelsalat als Verpflegung für die eingesetzten Kräfte unentgeltlich zur Verfügung stellte.



Das Foto wurde uns freundlicherweise von der Feuerwehr-Dokumentation des Landkreises Meißen e.V. zur Verfügung gestellt.

**Nachruf**

In tiefer Trauer nehmen wir Abschied von unserem Kameraden

**Günter Heil  
Oberbrandmeister**

der am 13. April 2013 im Alter von 72 Jahren verstarb.

Er hat sich während seiner 42-jährigen Dienstzeit stets vorbildlich zum Schutz und Wohle der Allgemeinheit eingesetzt.

Wir trauern um einen äußerst hilfsbereiten Kameraden.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Freunden.

Günter – wir vermissen Dich!

Die Kameradinnen und Kameraden  
der Freiwilligen Feuerwehr Burkhardswalde



## Neues von der Feuerwehr

# FFW-Dienstplan

- **Ortswehr Burkhardswalde**
  - Mittwoch, den 12.06.2013  
19.30 Uhr, Gerätehaus  
**Feuerwehrdienstvorschriften 3 und 4**
  - Mittwoch, den 26.06.2013  
19.30 Uhr, Gerätehaus  
**Löschen bei Waldbränden**
- **Jugendfeuerwehr Burkhardswalde**
  - Donnerstag, den 06.06.2013  
17.00 Uhr, Gerätehaus  
**Übung Gruppenstafette**
  - Sonnabend, den 08.06.2013  
09.00 Uhr, Gerätehaus  
**Wettkampf Gruppenstafette**
  - Sonnabend, den 29.06.2013  
09.00 Uhr, Gerätehaus  
**Brandbekämpfung**
- **Ortswehr Garsebach**
  - Montag, den 03.06.2013  
19.00 Uhr, Gerätehaus  
**Arbeit mit der Kettensäge**
  - Montag, den 17.06.2013  
19.00 Uhr, Gerätehaus  
**Ausbildung am Fahrzeug**
- **Ortswehr Klipphausen**
  - Dienstag, den 18.06.2013  
18.30 Uhr, Gerätehaus  
**Technische Hilfeleistung Verkehrsunfälle**
- **Ortswehr Miltitz**
  - Montag, den 03.06.2013  
19.00 Uhr, Gerätehaus  
**Übung**
  - Montag, den 17.06.2013  
19.00 Uhr, Gerätehaus  
**Ordnung und Sauberkeit im Gerätehaus**
  - Montag, den 01.07.2013  
19.00 Uhr, Gerätehaus  
**Einsatzübung mit Funk und Atemschutz**
- **Ortswehr Rothschönberg**
  - Montag, den 03.06.2013  
19.00 Uhr, Gerätehaus  
**Motorkettensägenausbildung**
  - Dienstag, den 18.06.2013  
18.00 Uhr, Coswig  
**Atemschutzübung**
  - Montag, den 01.07.2013  
19.00 Uhr, Gerätehaus  
**Ausbildung FwDV 10**
- **Ortswehr Scharfenberg**
  - Donnerstag, den 06.06.2013  
19.00 Uhr, Gerätehaus  
**Einsatzübung/Löscheinsatz**
  - Donnerstag, den 20.06.2013  
19.00 Uhr, Gerätehaus  
**Großreinigung Gerätehaus**
- **Jugendfeuerwehr Scharfenberg**
  - Mittwoch, den 12.06.2013  
17.00 Uhr, Gerätehaus
  - Mittwoch, den 26.06.2013  
17.00 Uhr, Gerätehaus
- **Ortswehr Sora**
  - Sonnabend, den 15.06.2013  
08.30 Uhr, Gerätehaus  
**Grundübung**
  - Donnerstag, den 27.06.2013  
19.00 Uhr, Gerätehaus  
**THL Türöffnung**
- **Ortswehr Tanneberg**
  - Donnerstag, den 13.06.2013  
19.30 Uhr, Gerätehaus  
**Ausbildung Hydraulischer Rettungssatz**
  - Donnerstag, den 27.06.2013  
19.00 Uhr, Gerätehaus  
**Atemschutzbelastungsübung Ausbildung Tragkraftspritze**
- **Ortswehr Taubenheim**
  - Donnerstag, den 06.06.2013  
19.30 Uhr, Gerätehaus  
**Pumpen, Tauchpumpen, alte TS**
- Donnerstag, den 20.06.2013  
19.30 Uhr, Gerätehaus  
**Praktische Ausbildung Funk**
- **Jugendfeuerwehr Taubenheim**
  - Sonnabend, den 22.06.2013  
09.00 Uhr, Gerätehaus  
**Übung Löschangriff**
- **Altersabteilung Taubenheim**
  - Donnerstag, den 13.06.2013  
19.30 Uhr, Gerätehaus  
**Arbeitseinsatz**
- **Ortswehr Gauernitz**
  - Donnerstag, den 06.06.2013  
19.00 Uhr, Gerätehaus  
**Brandbekämpfung Ernte**
  - Donnerstag, den 20.06.2013  
19.00 Uhr, Gerätehaus  
**Einsatzübung**
  - Sonnabend, den 29.06.2013  
**70-Jahrfeier**
- **Ortswehr Hühndorf**
  - Sonnabend, den 15.06.2013  
**Fahrt ins Blaue**
  - Freitag, den 21.06.2013  
19.00 Uhr, Gerätehaus  
**Retten aus Höhen**
- **Ortswehr Röhrsdorf**
  - Sonnabend, den 15.06.2013  
09.00 Uhr, Gerätehaus  
**Grundübung**
  - Dienstag, den 25.06.2013  
19.00 Uhr, Gerätehaus  
**Technische Hilfeleistung**
- **Jugendfeuerwehr Röhrsdorf**
  - Sonnabend, den 15.06.2013  
09.00–13.00 Uhr, Gemeindegebiet  
**Grundübung mit den aktiven Kameraden**
  - 21.06.–23.06.2013  
**Erholungscamp Seifhennersdorf**

**Der Dienstplan ist für jeden Kameraden verbindlich  
und gilt gleichzeitig als Einladung zum Dienst.**

### Baumpfleger Jäger

- fach- & bedarfsgerechte Baumpflegermaßnahmen
- Baumfällung
- Baumkontrolle
- Obstbaumschnitt
- Hecken- & Gehölzschnitt

#### B.Sc. forest

#### FLL-zertifizierter Baumkontrolleur

Stefan Jäger      Telefon: 035203/44652  
 Roßmählerstraße 40      Mobil: 01577/1585433  
 01737 Tharandt      Mail: baumpfleger-jaeger@web.de

## METALLBAU JORSCHICK

### Schneiden und Kanten

Fenster • Türen • Zargen • Treppen

• Geländer • Zäune • Tore • Schlossereiarbeiten

Reichenbacher Weg 5  
 01665 Klipphausen • OT Bockwen  
 E-Mail: metallbau\_jorschick@t-online.de



Tel.: 0 35 21 / 45 71 86  
 Fax: 0 35 21 / 45 99 95  
 Funk: 01 71 / 6 80 87 04



## Freiwillige Feuerwehr Scharfenberg

Reichenbacher Str. 5  
01665 Klipphausen  
Tel. 03521-403150

[www.feuerwehr-scharfenberg.de](http://www.feuerwehr-scharfenberg.de)



### Scharfenberger Schul- und Heimatfest – das hat was!

Ja, das traditionelle Schul- und Heimatfest ist doch etwas Besonderes. Es findet nur alle fünf Jahre statt, wird von vielen freudig erwartet und mitgestaltet.

Der Festausschuss, eine lose zusammengefundene Gruppe von Enthusiasten unter der Leitung von Beate Eisbein, hat ein reichliches Jahr Vorbereitung hinter sich und wir sind froh und glücklich, dass fast alles gut klappte.

Zum guten Gelingen hat natürlich beigetragen, dass fast alle Veranstaltungen ohne Eintritt angeboten wurden. Das war nur möglich, weil gewerbliche Sponsoren, die Gemeinde, aber auch private Personen finanzielle und materielle Unterstützung leisteten.

#### Herzlichen Dank dafür!

Beeindruckend ist immer wieder das große Klassentreffen am Samstag. Viele bekannte und wiedererkannte Gesichter aus Nah und Fern treffen sich oft nach langer Zeit wieder. Da gibt es viel zu erzählen, die Stimmung ist ausgelassen und das Regenwetter konnte diese nicht vermiesen. Zirka. 550 ehemalige Schüler nahmen diesmal daran teil. Zeitgleich gab es eine Handwerkermeile auf dem Pinnenweg, wo verschiedene Gewerke ihre Kunst präsentierten.

Bei Kaffee und Kuchen konnte man in der Grundschule verschiedene Ausstellungen besuchen und Filme vergangener Heimatfeste anschauen.

Auch die abendlichen Tanzveranstaltungen im Zelt waren gut besucht, obwohl die erste Veranstaltung am Freitag von einer Stromhavarie beeinträchtigt wurde. Dank dem Elektriker Eckhardt Zimmer konnte das Programm weitergeführt werden. Besonderer Dank gebührt hier auch unserem Bürgermeister Gerold Mann, den Mitarbeitern des Bauhofes und der Firma Warmboldt, die auf unkomplizierte Weise die Stromversorgung mittels Notstromaggregaten sicherstellten.

Der Höhepunkt eines jeden Schul- und Heimatfestes ist natürlich der Festumzug am Sonntag. Motto diesmal: „Broterwerb gestern und heute“.

Beate Eisbein hielt hier die „Fäden in der Hand“ und organisierte wunderschöne Bilder. Bemerkenswert ist vor allem die Vielzahl der Teilnehmer. Vereine, der Jugendklub, ganze Familien, Einwohner aus Scharfenberg, den Nachbarorten und natürlich die Kinder aus dem Kindergarten und der Grundschule mit ihren Betreuern waren in originellen Darstellungen zu sehen. Das war super!

Nach dem Umzug begann das traditionelle Vogelschießen. Leider hatten wir aufgrund der Nähe zum Zelt einige Probleme mit der Absperrung. Wir hätten nicht gedacht, dass so viele Zeitgenossen eine „Rot-Weiß-Schwäche“ haben.

Deshalb hier eine kurze Erklärung: Bunte Wimpelketten dienen als Schmuckwerk und zur Verschönerung. Rot-weißes Absperrband jedoch zeigt an „Halt! Absperrung, nicht weitergehen!“.

Trotz der Schwierigkeiten konnten wir das Schießen am Abend erfolgreich beenden.

Schützenkönig 2013 wurde Dieter Lange. Herzlichen Glückwunsch! Am Abend wurde die schöne Feuershowdarbietung



durch das herannahende Gewitter zusätzlich effektiv untermauert. Leider setzte pünktlich zum „Feuerwerk mit Musik“ starker Regen ein, der einen Aufenthalt im Freien unmöglich machte.

Der Stimmung im Zelt tat das Wetter aber keinen Abbruch. Bis in die frühen Morgenstunden wurde gefeiert. Am Montag klang das Fest mit dem Bergzeitfahren und einem Skatturnier langsam aus. Wie vielleicht schon bekannt ist, feiert die Feuerwehr in diesem Jahr 70. Jahrestag ihrer Gründung. Dieses Jubiläum werden wir am 31.08.2013 gebührend feiern. Neben einem zünftigen Feuerwehrball wird es verschiedene Aktivitäten für Kinder und Erwachsene geben.

Am Vormittag ist wieder ein Badewannenrennen geplant, ist aber von der entsprechenden Teilnehmerzahl abhängig. Es soll dabei der Spaßfaktor im Vordergrund stehen und nicht der Renncharakter. Wir freuen uns auf witzige Teams, mit Ulkfaktor.

Ich möchte mich an dieser Stelle speziell bei denen bedanken, die uns als Feuerwehr und den Feuerwehrverein auf die unterschiedlichste Weise beim Schul- und Heimatfest unterstützten.

Messebau Balzer, Autohaus Schelsky, Feuerwehr Gauernitz, Feuerwehr Taubenheim, Feuerwehr Hühndorf, Feuerwehrhistorik Schmannewitz, Spezialitätenbrennerei Prinz zur Lippe / Herr Hennig; Getränkehandel Hamann, Physiotherapie Gerlach, Bäckerei Schöne, VW Autohaus Gommlich, Meißner Obstgarten Geisler, Finanz- und Immobilienbüro Lehmann, Finanz- und Anlagenberatung Jesko Neubert, Sanitär- und Heizungsbau Hempel, Sonnen-Apotheke Meißen, Chic & Schock, Forst- und Landwirtschaftsdienstleistungen Milek, Traktorfahrer Maik Reimann.

**Tag der offenen  
Jugendfeuerwehr**

**Sonntag 16.06.2013 10<sup>00</sup> Uhr**

**Feuerwehr Klipphausen**

Spielstraße Rundfahrten Wettkampf Grill Feuer lösche

...erlebe die Jugendfeuerwehr hautnah





## Neues von der Feuerwehr

### 70 Jahre Freiwillige Feuerwehr Gauernitz 29.06.2013

10:00 Uhr	festliche Eröffnung
11:30 Uhr	Fahrzeugcorso
13:30 Uhr	Spaßwettkampf der Feuerwehren
ab 14:00 Uhr	Kaffee mit selbst gebackenem Kuchen
ab 15:00 Uhr	Bastelstraße, Schminken und Hüpfburg für die kleinen Besucher
16:00 Uhr	Vorführung einer technischen Hilfeleistung
ab 18:00 Uhr	Abendveranstaltung mit Tanz

In diesem Jahr können Sie Ihre Feuerlöscher bei uns prüfen lassen. Diese geben Sie bitte am Freitag zwischen 18:00 und 19:00 Uhr oder am Samstag am Gerätehaus ab.

Für das leibliche Wohl stehen neben zahlreichen Getränken eine Gulaschkanone, Backschwein und verschiedene Speisen vom Grill an unserem Gerätehaus für Sie bereit.

*Wir freuen uns auf Ihren Besuch!*

### 125 Jahre Freiwillige Feuerwehr Miltitz

*Werte Einwohner der Gemeinde Klipphausen,* zu unserem 125-jährigen Bestehen der Freiwilligen Feuerwehr in Miltitz laden wir alle Bürger der Gemeinde und der umliegenden Orte recht herzlich ein.

■ Die Feierlichkeiten dazu finden statt am:  
**29. Juni 2013 ab 15:00 Uhr am Gerätehaus  
Miltitz Rittergutshof**

Wir beginnen 15:00 Uhr mit Kaffee und Kuchen, leiser Musik, später Disco mit Show-Einlagen. Gleichzeitig finden Ponnykutschfahrten und eine Oltimer-Show statt.

■ Kinderprogramm: Knüppelkuchen, Hüpfburg, Sackhüpfen, Eier-Laufen, Arbeiten mit der Kübelspritze

Für Ihr kulinarisches Wohl und ausreichend Getränke ist gesorgt.

Die Kameraden der FFW Miltitz freuen sich auf Ihren Besuch.

*Wolfgang Thielemann  
Wehrleiter*

## Vereinsnachrichten

### Walpurgisfeuer in Polenz

Trotz des ungemütlichen Wetters trafen sich viele Polenzer und Gäste am 30. April am Wärme spendenden Walpurgisfeuer am Helmmühlenweg in Polenz. Glühwein, Bier und „Grüne Wiese“ sowie gegrillte Wurst und Steaks sorgten für Appetit und gute Laune. Unsere Grillmeister waren immer in Aktion und die Damen hinter der Theke schenkten unaufhörlich aus. Die Kinder reihten sich um die Feuerschale und warteten geduldig auf den fertigen Knüppelkuchen. Lustige und unterhaltsame Gespräche und Episoden am Feuer ließen den Abend ausklingen.

Wir bedanken uns bei allen, die da waren sowie bei allen Helfern und Mitstreitern. Danke auch wieder an Fam. Striegler für Strom und Feuerplatz und an Fam. Barth für das Bereitstellen des Wasserfassens und des Jagdwagens zur Unterbringung unserer Utensilien.

*Ihr Dorfclub Polenz  
i. A. U. Fischer  
[www.polenz.meiserver.de](http://www.polenz.meiserver.de)*





## Veranstaltungskalender – Klipphausen Termine: Juni/Juli 2013

sonn- und feiertags, 13.30 Uhr, Altes Kalkbergwerk Miltitz  
**Führungen**

sonntags, 14.00–17.00 Uhr, Schloss Rothschönberg  
**Ausstellung**

07.06.2013, 14.30 Uhr, Grundschule Burkhardswalde  
**Frühlingsfest**

08.06.2013, ca. 12.00 Uhr, Durchfahrt Staatsstraße 177  
Wilsdruff - Meißen

### 18. Bahrtaler Heimkinderfahrt

09.06.2013, 15.00 Uhr, Torhaus am Schloss Taubenheim  
**Benefizkonzert**

15.06.2013, 15.00 Uhr, Park am Schloss Rothschönberg  
**15 Jahre Pavillon Rothschönberg mit Lagerfeuer**

15.06.2013, 15.00 Uhr, Weistropp  
**Lindenfest**

16.06.2013, 10.00 Uhr, Feuerwehr Klipphausen  
**Tag der offenen Jugendfeuerwehr**

18.06.2013, 18.30 Uhr, Fichtenmühle Garsebach  
**Kräuter für die Hausapotheke**

21.–23.06.2013, Tanneberg, Wilsdruffer Str. 27  
**Schützenfest**

22.06.2013, 13.00–18.00 Uhr  
Hof der Fam. Zimmermann/Horn in Sora

### Flohmarkt

22.06.2013, 15.00 Uhr, Jorschicks Hof  
**Hoffest Bockwen**

23.06.2013, 13.30 Uhr, Kirche Sora  
**Turmfest**

23.06.2013, 16.00 Uhr, Steingut Burkhardswalde  
**Benefizkonzert mit der skandinavischen  
Frauen-Folk-Band „Huldrelokk“**

29.06.2013, 10.00 Uhr, FFW-Haus Gauernitz  
**70-Jahrfeier FFW Gauernitz**

29.06.2013, 15.30 Uhr, Kleinschönberg  
**5. Dorffest**

06.07.2013, 15.00–19.00 Uhr, Kita Wildberger Kinderland  
**Zuckertütenfest**

05.–07.07.2013, Sportplatz und Jahnbad Miltitz  
**65 Jahre SG Miltitz e. V.**

07.07.2013, 14.00–17.00 Uhr,  
AWO Pflegewohnheim Taubenheim

### Tag der offenen Tür

16.07.2013, 18.30 Uhr, Fichtenmühle Garsebach  
**Essbare Blumen und Blüten**

20.07.2013, Schlosshof Klipphausen  
**Brunnenfest**

20./21.07. 2013, Sportplatz Taubenheim  
**Reitturnier**

**Feststehende Termine für den Veranstaltungskalender  
Klipphausen senden Sie bitte an folgende Mailadresse:  
gemeindeverwaltung@klipphausen.de.**

# 15. Vogelschießen 21.-23.06.2013 in Tanneberg

## Festprogramm

### Freitag, den 21. Juni

19.00 Uhr Eröffnung des Festes mit Ansprache und Böllerschuss  
des Schießklubs „Einigkeit“ Tanneberg e.V.  
19.30 Uhr Beginn der Tanzveranstaltung mit DJ Ingo  
22.00 Uhr „kleines“ Feuerwerk

### Samstag, den 22. Juni

10.00 Uhr Beginn der allgemeinen Aktivitäten  
- Kinderattraktionen  
- Luftgewehrwettkampf für Jung und Alt  
- Eismobil – Kohlar's Softeis & Kugeleis aus eigener  
Herstellung  
- Treff bei Kaffee und Kuchen  
- Tombola  
12.00 Uhr Beginn des Einschreibens für das Vogelschießen  
14.00 Uhr Beginn des Vogelschießens  
19.00 Uhr Beginn der Tanzveranstaltung im Festzelt u.a. mit  
-Siegerehrung für das Luftgewehr- und Vogelschießen  
-Tanz für Jung und Alt mit DJ Franky  
und diversen Einlagen

### Sonntag, den 23. Juni

10.00 Uhr Beginn des Umzuges „historischer“ Technik  
13.00 Uhr offizielle Beendigung des Festes

Änderungen des Programms behält sich der Veranstalter vor!  
Tanneberg, im Mai 2013

## Pavillon Rothschönberg (1998–2013) mit großem Lagerfeuer am Abend



Zum Jubiläum laden wir in den Schlosspark ein  
am 15.06.2013, ab 15:00 Uhr

mit

- gemütlichem Beisammensein bei Kaffee und Kuchen
- Spiel und Spaß für Kinder mit der Freiwilligen Feuerwehr

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

*Wir freuen sich auf Ihren Besuch,  
Heimatverein Rothschönberg e.V.  
und die  
Freiwillige Feuerwehr Rothschönberg*





## Vereinsnachrichten

### ■ Das Schul- und Heimatfest Scharfenberg 2013 ist Geschichte!

Es war ein großes Fest, an das sich die Einwohner unserer Gemeinde und alle Gäste gewiss noch lange erinnern werden. Dank der vertrauensvollen und kooperativen Zusammenarbeit von Veranstaltern, Schaustellern, Schule und Kindereinrichtungen, Gemeindeverwaltung mit Bauhof, Lebensraum Scharfenberg e.V. und Festausschuss, sowie das Mitwirken des ganzen Dorfes aber auch durch die große Spendenbereitschaft konnte trotz verschiedener Widrigkeiten und Wetterunbilden ein sehr positives Fazit gezogen werden. Drei Sätze sind uns besonders in Erinnerung geblieben:

„Danke für das schöne Fest“, was wir hiermit an alle Beteiligten, die unmöglich einzeln genannt werden können, weiterreichen möchten.

„Nach dem Fest ist vor dem Fest“, was uns ermutigt eine so große Aufgabe – so Gott will und wir leben! – in fünf Jahren abermals anzugehen.

„Lernt uns an, damit wir das weiterführen können“, was bedeutet, dass man offen für Kritik und neue Wege ist.

Noch ausgefüllt von den vielfältigen Eindrücken fällt es schwer, ein ausgewogenes Resümee zu ziehen. Das Erfolgsrezept: Es war ein „Gemeinschaftswerk“ und funktionierte ganz im Sinne eines „Nichtsachsens“: „Leben und leben lassen“! Jeder konnte und durfte sich einbringen und keiner wurde über Gebühr finanziell belastet.

Der Verzicht auf einen festen Eintritt zur Finanzierung des Festes und der Künstler war ein Risiko. Im Nachgang darf man aber feststellen, dass eine freie Teilnahme an Klassentreffen und der offene Zugang zum schön gestalteten Festplatz ganz wesentlich zur guten und festlichen Stimmung beigetragen haben. Eine gewisse Refinanzierung fester Ausgaben ist dennoch nötig. Aus diesem Grund wird auf den weiteren Verkauf von Festheften, DVDs, Plaka-



ten und Jutetaschen mit dem geschichtsträchtigen Scharfenberger Bergmann an verschiedenen Stellen (z.B. Bäckerei Schöne, Getränkehandel Hamann, Blütenzauber Liechti, Arztpraxis Dr. Barthe, Heimatmuseum Scharfenberg) verwiesen.

Für „schlechtes Wetter“ kann man nichts. Wir sind dankbar, dass der Festumzug, als Höhepunkt des Festes, bei schönsten Wetter erfolgte und trotz erster Schauer ein grandioses Feuerwerk in den abendlichen Gewitterhimmel stieg.

Nun heißt es „Nachlese“ halten. Dazu wird der Festausschuss sich in Kürze wieder im Ratskeller zusammenfinden. Sie können sich gern mit Anregungen, Kritiken und weiteren finanziellen Unterstützungen, z.B. durch Kauf der noch vorhandenen Artikel und Souvenirs einbringen.

*Haben Sie herzlichen Dank für Ihr Engagement!*

*Im Namen des Festausschusses Beate Eisbein*

### ■ Ergebnislisten Bergzeitfahren zum Schul- und Heimatfest Scharfenberg

Klasse	Name	Zeit
Klasse 1	1. Ben Kirchner	4:25
	2. Lio Joel Lohse	4:38
	3. Noah Petersen	4:58
Klasse 2	1. Marie Fuchs	4:10
	2. Tom Windmüller	4:27
	3. Lukas Rosenkranz	4:54
Klasse 3	1. Nick Neuhold	3:22
	2. Charlotte Noack	4:26
	3. Björn Schäwel	5:16
Klasse 4	1. Max Petersen	3:52
	2. Oskar Jäger	4:35
	3. Tom Heinze	4:37

Bedanken möchten wir uns bei der Gemeinde Klipphausen für die Absicherung der Straßensperren. Ein besonderer Dank geht auch an die Feuerwehr Scharfenberg, besonders der Jugendfeuerwehr unter Leitung von Hartmuth Stiller, die sehr aktiv am Gelingen des Bergzeitfahrens beteiligt war.

Michal Seifert

Vereinsvorsitzender SV Scharfenberg e. V.

Das Festkomitee lädt ein zum

## Hof-Fest in Bockwen

**WO?** Jorschick's Hof (Ratzenbacher Weg 5)

**WANN?** 22.06.2013

**WAS?** 15:00 Beginn mit Kaffee & Kuchen, kleiner Kinderbeschäftigung, anschließend Bar & Bowle

18:00 Leckerelen von Grill und Kessel

20:00 Tanz für Jung und Alt mit DJ Umbl (Eintritt frei)

**Schock**  
Fensterwerk  
Bauelemente GmbH

Fabrikstraße 2  
01723 Wilsdruff  
Telefon 03 52 04/56 65  
Fax 03 52 04/4 78 71

info@schock-bauelemente.de  
www.schock-bauelemente.de

- **Fenster und Türen**  
ob traditionelles Eigenheim, Designhaus oder Renovierung einer denkmalgeschützten Fassade, effektiver Schallschutz, richtig Energie sparend
- **Wintergärten**  
das gläserne Wohnzimmer bei Sonne, Regen, Sturm und Schnee
- **Sonnenschutz**  
Markisen, Rollläden, Jalousien – wir stellen alles in den Schatten!

Anzeigen

C  
M  
Y  
K



## ■ Huldrelokk im Steingut von Burkhardswalde



Huldrelokk – Der Lockruf der Waldnymphen verspricht Akustik-Folkrock im Steingut zu Burkhardswalde bei Meißen. Denn der Steingut e.V. lädt dort am Sonntag, dem 23. Juni 2013, um 16 Uhr zu einem Open-Air-Benefizkonzert ein. Das Konzert aus der Reihe Abendklänge wird durch das skandinavische Frauentrio Huldrelokk gestaltet.

Kerstin Blodig, Liv Vester Larsen und Mia Gunberg Ådin spielen Folkmusik in eigenen Kompositionen, die sich an norwegische, schwedische und auch dänische Traditionen anschließen.

Der Name der Band – Huldrelokk – ist Programm, ist er doch in Skandinavien als Lockruf der Waldnymphen bekannt. Mit ihrem Spiel auf Geige, Gitarre und Nyckelharpa, einem heute nur noch selten gespielten mittelalterlichen Instrument, kombiniert mit Solo-, A-cappella- und Dreisatz-Gesang ziehen die Frauen das Publikum immer wieder in ihren Bann. Vor den historischen Mauern des Steingutes wird dies gewiss auch am vorletzten Juni-Wochenende wieder gelingen.

Der Erlös des Konzertes dient der Instandsetzung des denkmalgeschützten mittelalterlichen Wohnturmes des Steingutes in Burkhardswalde. Die dafür erforderliche Baugenehmigung und der Förderbescheid liegen vor. Noch im Juni soll die Baumaßnahme beginnen. Für die Rückzahlung der aufzubringenden Eigenmittel freuen wir uns über jede Unterstützung.

Quellenhinweise:

<http://www.huldrelokk.com/>

### ■ Wichtiger Termin:

23.06.2013, 16:00 Uhr: Benefizkonzert am Steingut, Burkhardswalde, Zur Baeyerhöhe 35

#### Ansprechpartner:

Markus Flade, Steingut e.V., Tel. 03521/404456/404457

## ■ DRK-Ortsverein Klipphausen



### ■ Wir bieten an:

■ **Kurse in Erste Hilfe für:** für betriebliche Ersthelfer, für Führerscheinbewerber, für Arztpraxen, für Feuerwehren, für Senioren, für Vereine, für Kindernotfälle, Fresh-up / Fit in Erster Hilfe, Frühdefibrillation

■ **Wir suchen:** Mitglieder jeden Alters für den Aufbau einer:

■ **Bereitschaft:** Für kleine und große Notlagen ist die Bereitschaft zuständig. Zu deren Aufgaben gehören neben der Katastrophenhilfe auch die Absicherung von Veranstaltungen.

■ **Jugendrotkreuz:** Ab 6 Jahren kann man sich schon beim Jugendrotkreuz engagieren. Vermittelt werden dort erste Grundbegriffe in Erster Hilfe, um später als Schulsanitäter zum Einsatz zu kommen.

■ **Soziale Dienste:** Sie kümmern sich gern um alleinstehende Senioren? Ältere Menschen sind oft sehr einsam, weil die Angehörigen weit entfernt wohnen oder zeitlich dies nicht schaffen. Hier suchen wir ehrenamtliche Mitarbeiter, die Lust haben, ältere Menschen zu Hause zu besuchen um diesen den Alltag zu bereichern. Auch die Betreuung von Blutspendeterminen im Gemeindegebiet übernehmen die sozialen Dienste.

Wenn auch Sie Lust haben sich ehrenamtlich zu engagieren, dann nehmen Sie mit uns Kontakt auf! Wir werden für Sie bestimmt etwas Passendes finden!

Sie können uns auch persönlich kennen lernen. Am **7. Juni 2013** präsentieren wir uns jeweils ab 15:00 Uhr zum Frühlingfest in der Grundschule Burkhardswalde und am **29. Juni 2013** zur 70-Jahr Feier der Freiwilligen Feuerwehr in Gauernitz.

### ■ Kontakt:

DRK Kreisverband Meißen, OV Klipphausen  
Ansprechpartnerin: Carola Müller, Funk: 01749025179  
info@drk-klipphausen.de, Telefon: 03521-75870

## ■ Sportgemeinschaft Miltitz e.V.

Sport im Triebischtal | Aerobic | Basketball | Fußball | Gymnastik  
Kegeln | Tischtennis | Volleyball

SG Miltitz e.V. | SGMiltitz@web.de | www.sg-miltitz.de



### „65 Jahre SG Miltitz e.V. – Festprogramm

**Freitag, den 05.07.2013,**

**Festzelt im Jahnbad/Einlass ab 18.30 Uhr**

- Rockkonzert mit „The Jailbreakers“ (AC/DC Coverband) ab 21.45 Uhr
- Vorband ab 21.00 Uhr
- Eintrittskarten im Vorverkauf (5 €) und an der Abendkasse (7 €)

**Samstag, den 06.07.2013, ab 10.00 Uhr**

- Jahnbad: Volleyballturnier
- Sportplatz: Fußballturnier D-Junioren (SG Canitz, Fortschritt Meißen West, Großenhainer SV, SG Miltitz)

**ab 14.30 Uhr**

- Sportplatz: Fußballturnier Herren (LSV Barnitz, TSV Garsebach, SG Miltitz)
- Festplatz Jahnbad: Kinderunterhaltung mit dem ENSO-Mobil, Luftgewehrschießen mit dem Schießklub „Einigkeit“ Tanneberg e.V.
- Tanzveranstaltung im Festzelt mit DJ René und diversen Einlagen ab 19.00 Uhr

**Sonntag, den 07.07.2013, 10.00 Uhr**

- Jahnbad: Frühschoppen und Blasmusik mit der Reichstädter Feuerwehr
- Schwimmwettkämpfe mit der DLRG

Für das leibliche Wohl wird an allen Tagen gesorgt.

Samstag und Sonntag auch mit Kaffee- und Kuchenbasar

Die Mitglieder der SG Miltitz e.V. freuen sich auf Ihren Besuch!

Das nächste Amtsblatt der  
Gemeinde Klipphausen  
erscheint am 1. Juli 2013  
Redaktionsschluss: 19. Juni 2013



Vereinsnachrichten | Kirchennachrichten

Wir laden herzlich ein zum

# Lindenfest

## in Weistropp

**Sonnabend, 15. Juni 2013**

letztmalig auf dem Gelände der Agrargesellschaft dieses Jahr im Festzelt

ab 15:00 Uhr - im Festzelt:  
gemütliches Kaffeetrinken  
mit musikalischer Umrahmung

großes Kinderprogramm auf dem Festgelände:  
mit Kinderkarussell, 2 Hüpfburgen,  
Kart-Fahren, Kinderschminken ... Ponnyreiten

schon traditionell: unsere Tombola

Eis, Zuckerwatte sowie allerlei Süßes

am Abend:  
Livemusik mit den ELBETALERN

Für das leibliche Wohl ist ausreichend gesorgt!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

PS: Aus organisatorischen Gründen muss das Dart-Spiel in diesem Jahr leider ausfallen und wird im kommenden Jahr fortgesetzt!

Wir freuen uns über zahlreiche Helfer!

Förderverein Weistropp e.V.

### Ev.-Luth. St.-Nikolai-Kirchgemeinde Weistropp-Constappel und Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unkersdorf

Pfarramt Weistropp, Kirchstr. 6, 01665 Klipphausen  
Tel./Fax: 03 51 / 4 53 77 47

**09.06. – 2. Sonntag nach Trinitatis**  
10.30 Uhr in Constappel Abendmahlsgottesdienst mit Jubelconfirmation und Kindergottesdienst  
14.00 Uhr in Weistropp, Familiengottesdienst

**16.06. – 3. Sonntag nach Trinitatis**  
09.00 Uhr in Constappel, Abendmahlsgottesdienst  
10.30 Uhr in Unkersdorf, Abendmahlsgottesdienst mit Kindergottesdienst

**23.06. – 4. Sonntag nach Trinitatis**  
10.00 Uhr in Weistropp, Festgottesdienst zum 60. Posaunenchorjubiläum

**30.06. – 5. Sonntag nach Trinitatis**  
10.00 Uhr in Weistropp, Motorrad-Gottesdienst

**Serenade des Posaunenchores zum Posaunenchorjubiläum**  
22.06., 19.30 Uhr in der Kirche Unkersdorf

**Johannissingen unter der Linde**  
25.06., 20 Uhr im ehemaligen Pfarrhof Constappel

**Gemeindenachmittage:**

11.06.2013	14 Uhr	in Unkersdorf
12.06.2013	14 Uhr	in Weistropp
20.06.2013	14 Uhr	in Constappel

Anzeigen

### Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH

Meißen	Nossener Str. 38	☎ (0 35 21) 45 20 77
Krematorium	Durchwahl	☎ (0 35 21) 45 31 39
Nossen	Bahnhofstr. 15	☎ (03 52 42) 7 10 06
Weinböhla	Hauptstr. 15	☎ (03 52 43) 3 29 63
Radebeul	Meißner Str. 134	☎ (03 51) 8 95 19 17
Riesa (Weida)	Stendaler Str. 20	☎ (0 35 25) 73 73 30
Großenhain	Neumarkt 15	☎ (0 35 22) 50 91 01

www.krematorium-meissen.de

**...die Bestattungsgemeinschaft**

### Kath. Pfarrei St. Benno

Wettinstraße 15 | 01665 Meißen  
Tel.: 0 35 21 - 46 96 11 | Fax: 0 35 21 - 46 96 26  
E-Mail: Pfarramt@Kath-Kirche-Meissen.de

### Kath. Kirche St. Pius X. Wilsdruff

So., 09.06.13 08.30 Uhr Hl. Messe

So., 16.06.13 14.30 Uhr Hl. Messe in der St. Benno-Kirche Meißen zum Patronatsfest, anschließend  
17.00 Uhr Konzert mit Siegfried Fietz

So., 23.06.13 08.30 Uhr Hl. Messe  
So., 30.06.13 08.30 Uhr Hl. Messe  
So., 07.07.13 08.30 Uhr Hl. Messe

Für was sollte ich werben?  
Jetzt weiß ich´s wieder:  
市殯葬服務邁森

Wer einen Fluss überquert,  
muss die eine Seite verlassen.  
(Rechnung Götzl)

www.antea-bestattungen.de

Qualitätszertifizierter Bestattungsdienstleister

DN EN ISO 9001:2008

BESTATTER  
DIE ANGEHÖRIGEN ERBEINEREN

Wilsdruff | Freiburger Straße 16 | 035204/20 940  
Nossen | Talstraße 1 | 035242/686 27





## Gottesdienste der Kirchengemeinden Krögis, Miltitz-Heynitz, Burkhardswalde-Tanneberg und Taubenheim

### Gottesdienste

#### 09. Juni – 2. Sonntag nach Trinitatis

- 10.00 Uhr Gottesdienst mit dem Posaunenchor in Tanneberg  
10.00 Uhr Gottesdienst in Heynitz

#### 16. Juni – 3. Sonntag nach Trinitatis

- 08.30 Uhr Gottesdienst in Miltitz  
10.00 Uhr Gottesdienst zur Jubelkonfirmation in Burkhardswalde  
10.00 Uhr Gottesdienst in Krögis

#### 23. Juni – 4. Sonntag nach Trinitatis

- 10.00 Uhr Gottesdienst mit Taufe und dem Flötenkreis in Tanneberg und Kindergottesdienst  
17.00 Uhr Johannisfeier auf dem Friedhof in Heynitz

#### 24. Juni – montags

- 17.00 Uhr Johannisfeier auf dem Friedhof in Taubenheim

#### 30. Juni – 5. Sonntag nach Trinitatis

- 08.30 Uhr Gottesdienst in Tanneberg  
10.00 Uhr Gottesdienst in Miltitz mit Kindergottesdienst

im Namen aller Kirchvorsteher grüßt Sie ganz herzlich  
Pfarrer Christoph Rechenberg

### Pfarramt und Friedhofsverwaltung in Burkhardswalde

- Markt 1, 01665 Klipphausen, OT Burkhardswalde  
Tel. 035245-70250; Fax 035245-70251
- Pfarrer Christoph Rechenberg: Tel. 03 52 04-48 541; Fax 03 52 04-28 918  
E-Mail: kirche-roehrsdorf@freenet.de,  
Homepage: www.pfarramt-burkhardswalde.de

## Ev.-Luth.-St.-Bartholomäus – Kirchengemeinde Röhrsdorf

Pfarramt Röhrsdorf, Kirchberg 5, 01665 Klipphausen  
Tel: 035204/48541 • Fax: 035204/28918  
E-Mail: kirche-roehrsdorf@freenet.de

#### 09. Juni – 2. Sonntag nach Trinitatis

- Röhrsdorf 08.30 Uhr Predigtgottesdienst  
Naustadt 10.00 Uhr Gottesdienst mit Taufen und Kigo

#### 16. Juni – 3. Sonntag nach Trinitatis

- Sora 08.30 Uhr Predigtgottesdienst  
Röhrsdorf 10.00 Uhr Predigtgottesdienst mit Kigo

#### 23. Juni – 4. Sonntag nach Trinitatis

- Sora ab 13.30 Uhr Turmfest mit dem Posaunenchor  
Naustadt 14.00 Uhr Taufgottesdienst

#### 24. Juni – Johannistag

- Naustadt 18.00 Uhr Andacht auf dem Friedhof mit dem Flötenkreis  
Röhrsdorf 19.00 Uhr Andacht auf dem Friedhof mit dem Posaunenchor

#### 30. Juni – 5. Sonntag nach Trinitatis

- Naustadt 14.00 Uhr Familiengottesdienst mit Flötengruppen und Kurrende

## Gottesdienste des Ev.-Luth. Kirchspiels Wilsdruffer Land

### Sachsdorf

- 09.06. 09:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst  
30.06. 19:00 Uhr Bibelstunde der LKG

### Wilsdruff

- 02.06. 09:30 Uhr Gottesdienst für die Grumbacher Jubelkonfirmanten  
09.06. 10.15 Uhr Predigtgottesdienst (K)  
16.06. 14:00 Uhr Andacht zum Autobahnkirchentag in der Jakobikirche  
18.06. 10:30 Uhr Gottesdienst in der Seniorenresidenz  
23.06. 09:00 Uhr Predigtgottesdienst (K)  
24.06. 18:00 Uhr Johannisandacht auf dem Ehrenfriedhof, anschl. gemütliches Beisammensein im Pfarrgarten  
25.06. 10:30 Uhr Gottesdienst im Katharinenhof  
07.07. 09:30 Uhr Familiengottesdienst zum Taufsonntag mit Taufgedächtnis

### Besondere Veranstaltungen:

- Mittwoch, 12. Juni 2013, 17.00 Uhr, Gemeindesaal St. Nicolai Wilsdruff*  
**Musizierstunde mit unseren Flötenkreisen und anderen großen und kleinen Musikanten unseres Kirchspiels**
- Freitag, 14. Juni, 19.30 Uhr, St. Nicolai-Kirche Wilsdruff*  
**Klangräume**  
Saxophon – Lars Dittrich, Orgel – Andrea Klose  
Eintritt: 6,00 Euro, Kinder bis 14 Jahre frei
- Mittwoch, 19. Juni 2103, 19.30 Uhr Gemeindesaal St. Katharinen Kesselsdorf*  
**„Neun Jahre als Pfarrer in China“**  
Gerold Heinke erzählt in Wort und Bild von seinen Erlebnissen
- Sonntag, 30 Juni 21013, 17.00 Uhr St. Katharinenkirche Kesselsdorf*  
**Bachkantate „Nun danket alle Gott“**  
Konzert für Oboe und Violine  
Ausführende:  
Rebekka Bernstein – Sopran  
Meinhardt Möbius – Bass  
Instrumentalisten:  
Kirchenchöre Wilsdruffer Land  
Leitung: Kantorin Andrea Klose  
Eintritt: 8,00 Euro, Kinder bis 14 Jahre frei

## Anzeigen

Wir haben Abschied genommen von unserer lieben Mutter, Oma, Schwester, Schwägerin und Tante, Frau



## Christa Buchal

geb. Fuchs  
\*6. Februar 1926 †15. April 2013

In stiller Trauer  
Ihre Angehörigen



## ■ Friedhofsgebührenordnung für den die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burkhardswalde-Tanneberg vom 19.06.2012

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 a) und 43 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 hat der Kirchenvorstand für die Friedhöfe Burkhardswalde und Tanneberg der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burkhardswalde-Tanneberg am 19.06.2012 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

### Friedhofsgebührenordnung

#### § 1 – Gebührenpflicht

- 1) Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.
- 2) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- 3) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, so sind die der Friedhofsverwaltung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

#### § 2 – Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

#### § 3 – Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- 1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- 2) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofskasse zu entrichten.
- 3) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- 4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

#### § 4 – Zusätzliche Kosten

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die Kosten für eine notwendig gewordene Ermittlung seiner Wohnanschrift sowie die Kosten für erforderliche schriftliche Mahnungen zu erstatten.

#### § 5 – Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 6 – Gebührentarif

#### I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten
  - 1.1 für Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre, Ruhezeit 10 Jahre) 230,00 €
  - 1.2 für Sargbestattung (Verstorbene über 2 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre) 460,00 €
  - 1.3 für Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) 460,00 €
2. Wahlgrabstätten
  - 2.1 Wahlgrabstätte für Sargbestattung, je Grablager 560,00 € (Nutzungszeit 20 Jahre)
  - 2.2 Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzung, je Grablager 560,00 € (Nutzungszeit 20 Jahre)
  - 2.3 Verlängerungsgebühr für Wahlgrabstätte Sargbestattung 28,00 € je Grablager und Jahr
  - 2.4 Verlängerungsgebühr für Wahlgrabstätte Urnenbeisetzung 28,00 € je Grablager und Jahr

#### II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 16,00 Euro je Grablager und Jahr erhoben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus erhoben. Sie ist bis zum April des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

#### III. Bestattungs-, Beisetzungsgebühr

1. Grundgebühr
  - 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) 365,00 €
  - 1.2 Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre) 487,00 €
  - 1.3 Urnenbeisetzung 206,50 €
2. Besondere Gebühren
  - 2.1 Benutzung der Totenhalle 50,00 €

#### IV. Gebühren für Umbettungen

Bei Umbettungen von Sarg- und Urnenbestattungen wird nach § 7 verfahren.

V. Genehmigungsgebühren für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

Die Genehmigungsgebühr beträgt bei Errichtung oder Veränderung eines Grabmales oder bei Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen (u. a. Grabeinfassungen) 40,00 Euro.

#### VI. Gebühr für die Zulassung eines Gewerbetreibenden

Die Zulassungsgebühr einschließlich der Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden beträgt 40,00 Euro.

### VII. Sonstige Gebühren

1. Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung (ab dem 2. Exemplar) 3,00 €
2. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 15,00 €
3. Umschreibung von Nutzungsrechten 15,00 €
4. Ermittlung der Wohnanschrift des Nutzungsberechtigten 5,00 €
- 5.1. Mahngebühr erste Mahnung 3,00 €
- 5.2. Mahngebühr zweite Mahnung 5,00 €

### § 7 – Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr von Fall zu Fall nach tatsächlichem Arbeits- und Materialaufwand fest.

### § 8 – Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- 2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Klipphausen.
- 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus beim Ev.-Luth. Pfarramt Burkhardswalde in Burkhardswalde.
- 4) Außerdem können die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht werden.

### § 9 – In-Kraft-Treten

- 1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die Friedhofsgebührenordnungen vom 19.10.1993 mit ihren Nachträgen außer Kraft.

Burkhardswalde, den 19.06.2012

Der Kirchenvorstand

Pfarrer Christoph Rechenberg  
(Vorsitzender)  
Marco Mäbert  
(Mitglied)

Diese Friedhofsgebührenordnung wurde am 08.05.2013 durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden bestätigt.



## ■ Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Burkhardswalde-Tanneberg vom 19.06.2012

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Burkhardswalde-Tanneberg erlässt folgende Friedhofsordnung:

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

#### II. Bestattungen und Feiern

##### A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 11 bleibt frei
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

##### B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebilde

#### III. Grabstätten

##### A. Allgemeine Grabstättenbedingungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichten, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 21a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 22 bleibt frei
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

##### B. Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

##### C. Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

##### D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

- §§ 32-39 bleiben frei

#### IV. Schlussbestimmungen

- § 40 Zuwiderhandlungen
- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 In-Kraft-Treten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet.

Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

#### I. Allgemeines

##### § 1 – Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- 1) Der Friedhöfe in Burkhardswalde und Tanneberg stehen im Eigentum der Kirchlehen Burkhardswalde und Tanneberg. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Burkhardswalde-Tanneberg. Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- 2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- 3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- 4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Dresden.
- 5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

##### § 2 – Benutzung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burkhardswalde-Tanneberg sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinden Burkhardswalde und Tanneberg hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

##### § 3 – Schließung und Entwidmung

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- 3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.





## Kirchennachrichten

### § 4 – Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

### § 5 – Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Der Friedhof ist täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für Besucher geöffnet.
- 3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
  - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
  - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
  - h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
  - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
  - k) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
  - l) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
  - m) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel anzuwenden.
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

### § 6 – Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies

mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.

- 6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- 7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- 9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schriftgröße von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- 11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- 12) Die Tätigkeit der Gewerbetreibenden auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Öffnungszeiten des Friedhofs an Werktagen und ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

### § 7 – Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

## II. Bestattungen und Feiern

### A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

### § 8 – Bestattungen

- 1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- 2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- 3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- 4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- 5) Bestattungen finden an den Werktagen Montag bis Freitag statt.



### § 9 – Anmeldung der Bestattung

- 1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnis-scheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- 2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- 3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

### § 10 – Leichenhalle

- 1) Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- 2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- 3) Die Grunddekoration der Leichenkammern besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
- 4) Bei der Benutzung der Leichenhalle ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

### § 11 bleibt frei

### § 12 – Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grab-schmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

### § 13 – Musikalische Darbietungen

- 1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Leichenhalle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- 2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

## B. Bestattungsbestimmungen

### § 14 – Ruhefristen

Die Ruhefrist bei Leichen und Aschen beträgt auf den Friedhöfen Burkhardswalde und Tanneberg 20 Jahre. Bei Kindern, die vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre.

### § 15 – Grabgewölbe

- 1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.
- 2) In vorhandenen Grüften dürfen weder Urnen noch Särge beigesetzt werden.

### § 16 – Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

### § 17 – Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- 1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- 3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- 5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig.  
§ 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

### § 18 – Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- 4) Umbettungen werden vom Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- 5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.



## Kirchennachrichten

- 8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

### § 19 – Särge und Urnen

- 1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- 3) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- 4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

## III. Grabstätten

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 20 – Vergabebestimmungen

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- 2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- 3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an
  - a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
  - b) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- 4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- 5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- 6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- 7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand (Entfernung von allen Pflanzen, Grabsteinen, Einfassungen und deren Fundamente) ebenerdig zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

- 8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

#### § 21 – Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- 2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- 3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- 4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungs-berechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
- 5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
- 6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- 7) Nicht gestattet sind
  - a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
  - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
  - c) die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
  - d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
  - e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.
  - f) das Abdecken der Grabstätte mit Kies, Steinen, etc. auf mehr als 1/3 der Grabfläche
  - g) das Verwenden von gefärbter Erde, Holzspänen, etc.

#### § 21 a – Vernachlässigung der Grabstätte

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- 2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- 3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist.



Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

- 4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

## **§ 22 bleibt frei**

### **§ 23 – Grabmale**

- 1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- 2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen und nicht mehr als 1/3 der Grabfläche abdecken.
- 3) Grabmale sollen mindestens 15 cm Abstand von der Grabkante haben und in der Grabfläche stehen.
- 4) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- 5) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
- 6) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.
- 7) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

### **§ 24 – Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen**

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
  - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 mit den unter 2 a) genannten Angaben.  
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

- 4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- 5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- 6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- 7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
- 8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- 9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- 10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

### **§ 25 – Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen**

- 1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.  
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- 3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit.

### **§ 26 – Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten**

- 1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem



## Kirchennachrichten

anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlich genehmigten Genehmigung.

- 2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

### § 27 – Entfernen von Grabmalen

- 1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- 2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- 3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

### B. Reihengrabstätten

#### § 28 – Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- 2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
  - a) Leichenbestattung,  
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 0,90 m  
Größe des Grabhügels: Länge 1,90 m, Breite 0,80 m, Höhe bis 0,15 m
  - b) Aschenbestattung  
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 0,80 m  
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
- 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- 5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
- 6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
- 7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

### C. Wahlgrabstätten

#### § 29 – Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- 2) Die Abmessungen der Wahlgrabstätte richten sich nach den bisherigen Rastermaßen in den jeweiligen Gräberabteilungen.
- 3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.
- 4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und

seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.

- 5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- 6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- 7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- 8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
- 9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- 10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- 11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

#### § 30 – Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- 1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- 2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- 3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die leiblichen Geschwister,



- g) auf die Stiefgeschwister,  
h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.  
Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- 4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
- 5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
- 6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

#### § 31 – Alte Rechte

- 1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- 2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

#### D. Grabmal- und Grabstättengestaltung – Zusätzliche Vorschriften –

§ 32–39 bleiben frei

#### IV. Schlussbestimmungen

##### § 40 – Zuwiderhandlungen

- 1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 21 a Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefassung angezeigt werden.

- 2) Bei Verstößen gegen die §§ 21 Absatz 4 (bezüglich Einfassung), 23 Absatz 1, 2, 5 und 6 wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.
- 3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 wird nach § 21 a verfahren.

#### § 41 – Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

#### § 42 – Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Klipphausen.
- 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus bei der Friedhofsverwaltung im Pfarramt Burkhardswalde.
- 4) Außerdem können die Friedhofsordnung/die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang und sowie durch Abkündigung bekannt gemacht werden.

#### § 43 – Inkrafttreten

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Burkhardswalde-Tanneberg vom 01.03.2004 außer Kraft.

Burkhardswalde, 19.06.2012

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burkhardswalde-Tanneberg  
Der Kirchenvorstand

Pfarrer Christoph Rechenberg  
Vorsitzender

Marco Mäbert  
Mitglied

Diese Friedhofsordnung wurde am 14.05.2013 durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden bestätigt.

## Anzeigen

### Bestattungen Pörsch

Bei Trauerfällen für Sie zu erreichen mit:

- Heimbürgentätigkeit
- Lieferung von Särgen/Wäsche/Urnen/Zubehör
- Erledigung von Formalitäten
- Trauerfeiern
- Überführungen
- Anzeigenannahme/Drucksachen

**BRAUEREISTR. 9 · 01665 MILTITZ**

**TELEFON: 03 52 44 · 4 17 44 | FAX: 03 52 44 · 4 31 72**

### Käbschütztaler Taxi-Ruf

(035244)

**49 50 40**

... immer für Sie unterwegs

Taxi-Betrieb  
Frank Walter  
Luga Nr. 7  
01665 Käbschütztal

Taxi und Kleinbusse für  
· Familienfeiern  
· Veranstaltungstaxi  
· Transferfahrten · Krankenfahrten



## Kirchennachrichten

### ■ Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Miltitz-Heynitz vom 15.05.2012

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 a) und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 hat der Kirchenvorstand für die Friedhöfe Miltitz und Heynitz der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Miltitz-Heynitz am 15.05.2012 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

#### Friedhofsgebührenordnung

##### § 1 – Gebührenpflicht

- 1) Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.
- 2) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- 3) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, so sind die der Friedhofsverwaltung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

##### § 2 – Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

##### § 3 – Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- 1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- 2) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofsverwaltung zu entrichten.
- 3) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- 4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

##### § 4 – Zusätzliche Kosten

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die Kosten für eine notwendig gewordene Ermittlung seiner Wohnanschrift sowie die Kosten für erforderliche schriftliche Mahnungen zu erstatten.

##### § 5 – Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher

oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 6 – Gebührentarif

##### I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten
  - 1.1 für Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre, Ruhezeit 10 Jahre) 230,00 €
  - 1.2 für Sargbestattung in Miltitz (Verstorbene über 2 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre) 460,00 €
  - 1.3 für Sargbestattung in Heynitz (für Verstorbene über 2 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre) 575,00 €
  - 1.4 für Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) 460,00 €
  - 1.5 Gemeinschaftsgräber als vom Friedhofsträger angelegte einheitlich gestaltete und auf Dauer der Ruhezeit unterhaltene Reihengrabstätten gemäß § 28 a) der Friedhofsordnung (einschließlich Friedhofsunterhaltungs- und Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren)
    - a) für Sargbestattungen auf dem Friedhof Miltitz 2.388,45 €
    - b) für Sargbestattungen auf dem Friedhof Heynitz 2.743,45 €
    - c) für Urnenbeisetzung mit Trauerfeier 2.203,45 €
    - d) für Urnenbeisetzungen ohne Trauerfeier 2.173,45 €
2. Wahlgrabstätten
  - 2.1 Wahlgrabstätte für Sargbestattung in Miltitz, je Grablager 540,00 € (Nutzungszeit 20 Jahre)
  - 2.2 Wahlgrabstätte für Sargbestattung in Heynitz, je Grablager 675,00 € (Nutzungszeit 25 Jahre)
  - 2.3 Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzung, je Grablager 540,00 € (Nutzungszeit 20 Jahre)
  - 2.4 Verlängerungsgebühr für Wahlgrabstätte Sargbestattung 27,00 € je Grablager und Jahr
  - 2.5 Verlängerungsgebühr für Wahlgrabstätte Urnenbeisetzung 27,00 € je Grablager und Jahr

##### II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 15,00 Euro je Grablager und Jahr erhoben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus erhoben. Sie ist bis zum April des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

##### III. Bestattungs-, Beisetzungsgebühr

1. Grundgebühr
  - 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) 285,00 €
  - 1.2 Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre) 360,00 €
  - 1.3 Urnenbeisetzung mit Feier 175,00 €
  - 1.4 Urnenbeisetzung ohne Feier 145,00 €
2. Besondere Gebühren
  - 2.1 Benutzung der Totenhalle Miltitz 50,00 €
  - 2.2 Träger bei Sargbestattung, pro Person 30,00 €

##### IV. Gebühren für Umbettungen

Bei Umbettungen von Sarg- und Urnenbestattungen wird nach § 7 verfahren.

##### V. Genehmigungsgebühren für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

Die Genehmigungsgebühr beträgt bei Errichtung oder Veränderung eines Grabmales oder bei Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen (u.a. Grabeinfassungen) einschließlich 40,00 Euro.

##### VI. Gebühr für die Zulassung eines Gewerbetreibenden

Die Zulassungsgebühr einschließlich der Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden 40,00 Euro.

##### VII. Sonstige Gebühren

1. Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung (ab dem 2. Exemplar) 3,00 €
2. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 15,00 €
3. Umschreibung von Nutzungsrechten 15,00 €
4. Ermittlung der Wohnanschrift des Nutzungsberechtigten 5,00 €
  - 5.1. Mahngebühr erste Mahnung 3,00 €
  - 5.2. Mahngebühr zweite Mahnung 5,00 €

#### § 7 –

##### Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr von Fall zu Fall nach tatsächlichem Arbeits- und Materialaufwand fest.

##### § 8 – Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu



- ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- 2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt Nossen und im Amtsblatt der Gemeinde Klipphausen.
  - 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus beim Ev.-Luth. Pfarramt Burkhardswalde in Burkhardswalde.
  - 4) Außerdem können die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht werden.

### § 9 – In-Kraft-Treten

- 1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die Friedhofsgebührenordnungen vom 26.11.2002 mit ihren Nachträgen außer Kraft.

Miltitz, den 15.05.2012

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Miltitz-Heynitz

Ulrich Glöckner

(Vorsitzender)

Pfarrer Christoph Rechenberg

(Mitglied)

Diese Friedhofsgebührenordnung wurde am 07. Mai 2013 durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden bestätigt.

## ■ Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Miltitz-Heynitz vom 19.03.2012

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Miltitz-Heynitz erlässt folgende Friedhofsordnung:

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

#### II. Bestattungen und Feiern

##### A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 11 Feierhalle/Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

##### B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebilde

#### III. Grabstätten

##### A. Allgemeine Grabstättenbedingungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichten, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 21a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 22 bleibt frei
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

##### B. Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- § 28 a) Gemeinschaftsgrabstätten

#### C. Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

#### D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

§§ 32–39 bleiben frei

#### IV. Schlussbestimmungen

- § 40 Zuwiderhandlungen
- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 In-Kraft-Treten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet.

Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören.

Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

#### I. Allgemeines

##### § 1 – Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- 1) Der Alte Friedhof in Miltitz steht im Eigentum des Kirchlehens Miltitz. Der Neue Friedhof in Miltitz umfasst das Flurstück 600 der Gemarkung Miltitz und befindet sich im Eigentum der politischen Gemeinde. Der Friedhof in Heynitz steht im Eigentum des Kirchlehens Heynitz.
- 2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- 3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- 4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Dresden.





## Kirchennachrichten

- 5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

### § 2 – Benutzung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Miltitz-Heynitz sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Miltitz-Heynitz hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

### § 3 – Schließung und Entwidmung

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- 3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

### § 4 – Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

### § 5 – Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Der Friedhof ist von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang für Besucher geöffnet
- 3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
  - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
  - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu

verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,

- h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
  - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
  - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
  - k) Einweggläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
  - l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel anzuwenden.
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

### § 6 – Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- 6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- 7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- 9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schriftgröße von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- 11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Fried-



hof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

- 12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

### § 7 – Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

## II. Bestattungen und Feiern

### A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

#### § 8 Bestattungen

- 1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- 2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- 3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- 4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- 5) Bestattungen finden an den Werktagen Montag bis Freitag statt.

#### § 9 – Anmeldung der Bestattung

- 1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisses der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- 2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- 3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

#### § 10 – Leichenhalle

- 1) Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

- 2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- 3) Die Grunddekoration der Leichenkammern besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
- 4) Bei der Benutzung der Leichenhalle ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

#### § 11 – Feierhalle

- 1) Die Feierhalle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
- 2) Bei der Benutzung der Feierhalle/Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
- 3) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle/ Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegenstehen.
- 4) Die Grunddekoration der Feierhalle/Friedhofskapelle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

#### § 12 – Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabeschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

#### § 13 – Musikalische Darbietungen

- 1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Leichenhalle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- 2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

### B. Bestattungsbestimmungen

#### § 14 – Ruhefristen

Die Ruhefrist bei Leichen beträgt auf dem Friedhof Miltitz 20 Jahre und auf dem Friedhof Heynitz 25 Jahre. Die Ruhefrist für Aschen beträgt auf beiden Friedhöfen 20 Jahre. Bei Kindern, die vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre.

#### § 15 – Grabgewölbe

- 1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Gräften und Grabkammern sind nicht zulässig.
- 2) In vorhandene baulich intakte Gräfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

#### § 16 – Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber



## Kirchennachrichten

Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

### § 17 – Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- 1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- 3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- 5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträger und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

### § 18 – Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträger. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- 4) Umbettungen werden vom Beauftragten des Friedhofsträger durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- 5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- 8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

### § 19 – Säрге und Urnen

- 1) Säрге sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfeenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträger bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- 2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- 3) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- 4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

## III. Grabstätten

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 20 – Vergabebestimmungen

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträger.
- 2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- 3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an
  - a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
  - b) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- 4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- 5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- 6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- 7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand (Entfernung von allen Pflanzen, Grabsteinen, Einfassungen und deren Fundamente) ebenerdig zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
- 8) Über Sonder- und Ehrengabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

#### § 21 – Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.



- 2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- 3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- 4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
- 5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
- 6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- 7) Nicht gestattet sind
  - a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
  - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
  - c) die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
  - d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
  - e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.
  - f) das Abdecken der Grabstätte mit Kies, Steinen, etc. auf mehr als 1/3 der Grabfläche
  - g) das Verwenden von gefärbter Erde, Holzspänen, etc.

#### **§ 21 a – Vernachlässigung der Grabstätte**

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- 2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- 3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

#### **§ 22 bleibt frei**

#### **§ 23 – Grabmale**

- 1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- 2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen und nicht mehr als 1/3 der Grabfläche abdecken.
- 3) Grabmale sollen mindestens 15 cm Abstand von der Grabkante haben und in der Grabfläche stehen.
- 4) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- 5) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
- 6) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.
- 7) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

#### **§ 24 – Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen**

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung.  
Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
  - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 mit den unter 2 a) genannten Angaben.  
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- 4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.



## Kirchennachrichten

- 5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- 6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- 7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
- 8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- 9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- 10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

### § 25 – Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- 1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.  
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- 3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit.

### § 26 – Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

- 1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlich Genehmigung.
- 2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unter-

haltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

### § 27 – Entfernen von Grabmalen

- 1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- 2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- 3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

## B. Reihengrabstätten

### § 28

#### Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- 2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
  - a) Leichenbestattung,  
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 0,90 m  
Größe des Grabhügels: Länge 1,90 m, Breite 0,80 m, Höhe bis 0,15 m
  - b) Aschenbestattung  
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 0,80 m  
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
- 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- 5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
- 6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
- 7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

### § 28a – Gemeinschaftsgrabstätten

- 1) Bei den Gemeinschaftsgräbern handelt es sich um gemeinschaftlich gestaltete Reihengrabstätten für Sarg- und Urnenbestattung mit Unterhaltung auf Dauer der Ruhezeit.
- 2) Sie sind nur für Verstorbene bestimmt, die bis zu ihrem Tode ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchgemeinde Miltitz-Heynitz hatten.  
Für die Bestattung in einer solchen Grabstätte ist die schriftliche Willenserklärung des Verstorbenen Voraussetzung; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- 3) Sie werden durch den Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden und bodendeckenden Bepflanzung sowie einem schlichten Grabmal auf jeder einzelnen Grabstätte einheitlich angelegt und auf Dauer der Ruhezeit unterhalten.
- 4) Da die Anlage und Unterhaltung dieser Reihengräber ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt, ist die individuelle Anbringung von Grabschmuck nur in den dafür vorgesehenen Behältern (bodenbündige Steckvasen) gestattet (eingeschränktes Nutzungsrecht).
- 5) Die Ausübung eines weitergehenden Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist wegen des besonderen Charakters von Gemeinschaftsgräbern ausgeschlossen.



- 6) Da in einer Reihengrabstätte nur eine Beisetzung erfolgt (vgl. § 28 Abs. 3 der Friedhofsordnung), ist eine weitere Beisetzung (z. B. eines Ehepartners) ausgeschlossen.
- 7) In Bezug auf Vergabe, Abmessung, Nutzungsrecht und Ruhezeit gelten Bestimmungen für Reihengräber gemäß § 28, ausgenommen Absatz 2 Buchstabe b) sowie § 14 der Friedhofsordnung.
- 8) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.
- 9) Im Falle einer etwaigen Umbettung werden Gebühren nicht rückerstattet.

### C. Wahlgrabstätten

#### § 29 – Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, auf dem Friedhof in Heynitz für Leichenbestattungen für die Dauer von 25 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- 2) Die Abmessungen der Wahlgrabstätte richten sich nach den bisherigen Rastermaßen in den jeweiligen Gräberabteilungen.
- 3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.
- 4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
- 5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- 6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- 7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- 8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofs-gestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
- 9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.

- 10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- 11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

#### § 30 – Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- 1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- 2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- 3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die leiblichen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- 4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
- 5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
- 6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

#### § 31 – Alte Rechte

- 1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- 2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.



## Kirchennachrichten

### D. Grabmal- und Grabstättengestaltung – Zusätzliche Vorschriften –

§§ 32-39 bleiben frei

#### IV. Schlussbestimmungen

##### § 40 – Zuwiderhandlungen

- 1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 21 a Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindegesetzgebung angezeigt werden.
- 2) Bei Verstößen gegen die §§ 21 Absatz 4 (bezüglich Einfassungen), 23 Absatz 1, 2, 5 und 6 wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.
- 3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 wird nach § 21 a) verfahren.

##### § 41 – Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

##### § 42 – Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.

- 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Klipphausen und der Stadt Nossen.
- 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus bei der Friedhofsverwaltung im Pfarramt Burkhardswalde.
- 4) Außerdem können die Friedhofsordnung/die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang sowie durch Abkündigung bekannt gemacht werden.

##### § 43 – Inkrafttreten

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung treten die Friedhofsordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Miltitz vom 24.04.2003 und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heynitz vom 19.05.2003 mit ihren Nachträgen außer Kraft.

Miltitz, 19.03.2012

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Miltitz-Heynitz  
Der Kirchenvorstand

Ulrich Glöckner Pfarrer Christoph Rechenberg  
(Vorsitzender) (Mitglied)

Diese Friedhofsordnung wurde am 14.05.2013 durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden bestätigt.

## ■ Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Taubenheim vom 20.06.2012

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 a) und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 hat der Kirchenvorstand für den Friedhof Taubenheim der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Taubenheim am 20.06.2012 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

### Friedhofsgebührenordnung

#### § 1 – Gebührenpflicht

- 1) Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.
- 2) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- 3) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, so sind die der Friedhofsverwaltung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

#### § 2 – Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder die Person ver-

pflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

#### § 3 – Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- 1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- 2) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofsverwaltung zu entrichten.
- 3) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- 4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

#### § 4 – Zusätzliche Kosten

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die Kosten für eine notwendig gewordene Ermittlung seiner Wohnanschrift sowie die Kosten für erforderliche schriftliche Mahnungen zu erstatten.

#### § 5 – Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus

Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 6 – Gebührentarif

#### I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten
  - 1.1 für Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre, Ruhezeit 10 Jahre) 220,00 €
  - 1.2 für Sargbestattung (Verstorbene über 2 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre) 440,00 €
  - 1.3 für Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) 440,00 €
2. Wahlgrabstätten
  - 2.1 Wahlgrabstätte für Sargbestattung, je Grablager 540,00 € (Nutzungszeit 20 Jahre)
  - 2.2 Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzung, je Grablager 540,00 € (Nutzungszeit 20 Jahre)
  - 2.3 Verlängerungsgebühr für Wahlgrabstätte Sargbestattung je Grablager und Jahr 27,00 €
  - 2.4 Verlängerungsgebühr für Wahlgrabstätte Urnenbeisetzung je Grablager und Jahr 27,00 €

**II. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 16,00 Euro je Grablager und Jahr erhoben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus erhoben. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

**III. Bestattungs-, Beisetzungsgebühr**

1. Grundgebühr
  - 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) 365,00 €
  - 1.2 Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre) 429,00 €
  - 1.3 Urnenbeisetzung 229,00 €
2. Besondere Gebühren
  - 2.1 Benutzung der Totenhalle 50,00 €

**IV. Gebühren für Umbettungen**

1. Umbettung einer Urne auf demselben Friedhof 279,00 €
2. Ausbettung einer Urne bei Überführung auf einen 179,00 Euro fremden Friedhof
3. Einbettung einer Urne bei Überführung von einem 179,00 Euro fremden Friedhof

**V. Genehmigungsgebühren für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

Die Genehmigungsgebühr beträgt bei Errichtung oder Veränderung eines Grabmales oder bei Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen (u. a. Grabeinfassungen) 40,00 Euro.

**VI. Gebühr für die Zulassung eines Gewerbetreibenden**

Die Zulassungsgebühr einschließlich der Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden 40,00 Euro.

**VII. Sonstige Gebühren**

1. Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung (ab dem 2. Exemplar) 3,00 €
2. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 15,00 €
3. Umschreibung von Nutzungsrechten 15,00 €
4. Ermittlung der Wohnanschrift des Nutzungsberechtigten 5,00 €
  - 5.1. Mahngebühr erste Mahnung 3,00 €
  - 5.2. Mahngebühr zweite Mahnung 5,00 €

**§ 7 – Besondere zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr von Fall zu Fall nach tatsächlichem Arbeits- und Materialaufwand fest.

**§ 8 – Öffentliche Bekanntmachungen**

- 1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- 2) Öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Klipphausen.

- 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus beim Ev.-Luth. Pfarramt Burkhardswalde in Burkhardswalde.
- 4) Außerdem können die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht werden.

**§ 9 In-Kraft-Treten**

- 1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 03.03.2004 mit ihrem Nachtrag außer Kraft.

Taubenheim, den 20.06.2012

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Taubenheim

Pfarrer Christoph Rechenberg

(Vorsitzender)

Margit Niedergesäß

(Mitglied)

Diese Friedhofsgebührenordnung wurde am 10.05.2013 durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden bestätigt.

## ■ Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Taubenheim vom 20.06.2012

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Taubenheim erlässt folgende Friedhofsordnung:

**Inhaltsübersicht****I. Allgemeines**

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

**II. Bestattungen und Feiern****A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen**

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 11 bleibt frei
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

**B. Bestattungsbestimmungen**

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe

- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Säрге, Urnen und Trauergebilde

**III. Grabstätten****A. Allgemeine Grabstättenbedingungen**

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichten, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 21a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 22 bleibt frei
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

**B. Reihengrabstätten**

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

**C. Wahlgrabstätten**

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte





## Kirchennachrichten

### D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

§§ 32–39 bleiben frei

#### IV. Schlussbestimmungen

- § 40 Zuwiderhandlungen
- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 In-Kraft-Treten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet.

Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören.

Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

#### I. Allgemeines

##### § 1 – Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof in Taubenheim steht im Eigentum des Kirchlehens Taubenheim. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Taubenheim.  
Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- 2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- 3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- 4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Dresden.
- 5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

##### § 2 – Benutzung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Taubenheim sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Taubenheim hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

##### § 3 – Schließung und Entwidmung

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.

- 3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

##### § 4 – Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

##### § 5 – Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Der Friedhof ist täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für Besucher geöffnet.
- 3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
  - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
  - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
  - h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
  - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
  - k) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
  - l) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
  - m) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

##### § 6 – Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem



Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

- 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- 6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- 7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- 9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 10) Mit Grabmalen und Grabpflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- 11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- 12) Die Tätigkeit der Gewerbetreibenden auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Öffnungszeiten des Friedhofs an Werktagen und ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

### § 7 – Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

## II. Bestattungen und Feiern

### A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

#### § 8 – Bestattungen

- 1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- 2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestim-

mungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

- 3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- 4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- 5) Bestattungen finden an den Werktagen Montag bis Freitag statt.

#### § 9 – Anmeldung der Bestattung

- 1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- 2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht Nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- 3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

#### § 10 – Leichenhalle

- 1) Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- 2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- 3) Die Grunddekoration der Leichenkammern besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
- 4) Bei der Benutzung der Leichenhalle ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

#### § 11 bleibt frei

#### § 12 – Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grab schmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

#### § 13 – Musikalische Darbietungen

- 1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Leichenhalle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- 2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

#### B. Bestattungsbestimmungen

#### § 14 – Ruhefristen

Die Ruhefrist bei Leichen und Aschen beträgt auf dem Friedhof Taubenheim 20 Jahre. Bei Kindern, die vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre.



## Kirchennachrichten

### § 15 – Grabgewölbe

- 1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Gräften und Grabkammern sind nicht zulässig.
- 2) In vorhandenen Gräften dürfen weder Urnen noch Särge beigesetzt werden.

### § 16 – Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

### § 17 – Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- 1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- 3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- 5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig.  
§ 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

### § 18 – Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- 4) Umbettungen werden vom Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- 5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grab-

stätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- 8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

### § 19 – Särge und Urnen

- 1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfen einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- 3) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- 4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

## III. Grabstätten

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 20 – Vergabebestimmungen

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- 2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- 3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an
  - a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
  - b) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- 4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- 5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- 6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- 7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand (Entfernung von allen Pflanzen, Grabsteinen, Einfassungen und deren Fundamente) ebenerdig zu übergeben. Wird die



Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher Nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

- 8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

#### § 21 – Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand 1,5 m Höhe und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- 2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- 3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- 4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
- 5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
- 6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- 7) Nicht gestattet sind
  - a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
  - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
  - c) die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
  - d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
  - e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.
  - f) das Abdecken der Grabstätte mit Kies, Steinen, etc. auf mehr als 1/3 der Grabfläche
  - g) das Verwenden von gefärbter Erde, Holzspänen, etc.

#### § 21 a – Vernachlässigung der Grabstätte

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- 2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

- 3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

#### § 22 bleibt frei

#### § 23 – Grabmale

- 1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- 2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen und nicht mehr als 1/3 der Grabfläche abdecken.
- 3) Grabmale sollen mindestens 15 cm Abstand von der Grabkante haben und in der Grabfläche stehen.
- 4) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- 5) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
- 6) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.
- 7) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

#### § 24 – Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
  - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 mit den unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene



## Kirchennachrichten

ne Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

- 4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- 5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- 6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- 7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
- 8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- 9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- 10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

### § 25 – Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- 1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.  
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- 3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit.

### § 26 – Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

- 1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie

erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlich Genehmigung.

- 2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

### § 27 – Entfernen von Grabmalen

- 1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- 2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- 3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

## B. Reihengrabstätten

### § 28 – Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- 2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
  - a) Leichenbestattung,  
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 0,90 m  
Größe des Grabhügels: Länge 1,90 m, Breite 0,80 m, Höhe bis 0,15 m
  - b) Aschenbestattung  
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 0,80 m  
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
- 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- 5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
- 6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
- 7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

## C. Wahlgrabstätten

### § 29 – Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- 2) Die Abmessungen der Wahlgrabstätte richten sich nach den bisherigen Rastermaßen in den jeweiligen Gräberabteilungen.
- 3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für



Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.

- 4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
- 5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- 6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- 7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- 8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofs-gestaltung im Rahmen des Friedhofs-zweckes nicht möglich ist.
- 9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- 10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- 11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

### § 30 – Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- 1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- 2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- 3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,

- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die leiblichen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- 4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
  - 5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
  - 6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

### § 31 – Alte Rechte

- 1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- 2) Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

### D. Grabmal- und Grabstättengestaltung – Zusätzliche Vorschriften –

§ 32-39 bleiben frei

### IV. Schlussbestimmungen

#### § 40 – Zuwiderhandlungen

- 1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 21 a Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefestsetzung angezeigt werden.
- 2) Bei Verstößen gegen die §§ 21 Absatz 4 (bezüglich Einfassungen), 23 Absatz 1 und 2, 5 und 6 wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.
- 3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstätten-gestaltung) und 7 wird nach § 21 a verfahren.

#### § 41 – Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

#### § 42 – Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und



## Kirchennachrichten

- Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Klipphausen.
  - 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus bei der Friedhofsverwaltung im Pfarramt Burkhardswalde.
  - 4) Außerdem können die Friedhofsordnung/die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang sowie durch Abkündigung bekannt gemacht werden.

### § 43 – Inkrafttreten

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- 2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Taubenheim vom 03.03.2004 mit ihrem Nachtrag außer Kraft.

Taubenheim, 20.06.2012

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Taubenheim  
Der Kirchenvorstand

Pfarrer Christoph Rechenberg  
(Vorsitzender)

Margit Niedergesäß  
(Mitglied)

Diese Friedhofsordnung wurde am 14.05.2013 durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt bestätigt.

## ■ Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Weistropf und Constappel der Ev.-Luth. St.-Nikolai-Kirchgemeinde Weistropf-Constappel vom 28.03.2012

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 a) und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 hat der Kirchenvorstand für den die Friedhöfe in Weistropf und Constappel der Ev.-Luth. St.-Nikolai-Kirchgemeinde Weistropf-Constappel am 28.03.2012 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

### Friedhofsgebührenordnung

#### § 1 – Gebührenpflicht

- 1) Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.
- 2) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- 3) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, so sind die der Friedhofsverwaltung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

#### § 2 – Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

#### § 3 – Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- 1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- 2) Die Gebühren sind im Voraus, spätes-

tens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofskasse zu entrichten.

- 3) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- 4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

#### § 4 – Zusätzliche Kosten

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die Kosten für eine notwendig gewordene Ermittlung seiner Wohnanschrift sowie die Kosten für erforderliche schriftliche Mahnungen zu erstatten.

#### § 5 – Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 6 – Gebührentarif

##### I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten
  - 1.1 für Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre, Ruhezeit 10 Jahre) 305,00 €
  - 1.2 für Sargbestattung (Verstorbene über 2 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre) 605,00 €
  - 1.3 für Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) 605,00 €
2. Wahlgrabstätten
  - 2.1 Wahlgrabstätte für Sargbestattung, je Grablager (Nutzungszeit 20 Jahre) 680,00 €
  - 2.2 Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzung, je Grablager (Nutzungszeit 20 Jahre) 680,00 €

- 2.3 Verlängerungsgebühr für Wahlgrabstätte Sargbestattung 34,00 € je Grablager und Jahr
- 2.4 Verlängerungsgebühr für Wahlgrabstätte Urnenbeisetzung 34,00 € je Grablager und Jahr

##### II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 16,00 Euro je Grablager und Jahr erhoben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus erhoben. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

##### III. Bestattungs-, Beisetzungsgebühr

1. Grundgebühr
  - 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) 300,00 €
  - 1.2 Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre) 493,00 €
  - 1.3 Urnenbeisetzung 216,00 €
2. Besondere Gebühren
  - 2.1 Benutzung der Friedhofskapelle Weistropf 100,00 €
  - 2.2 Benutzung der Leichenhalle Constappel 60,00 €

##### IV. Gebühren für Umbettungen

Bei Umbettungen von Sarg- und Urnenbestattungen wird nach § 7 verfahren.

##### V. Genehmigungsgebühren für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

Die Genehmigungsgebühr beträgt für die Errichtung oder Veränderung eines stehenden oder liegenden Grabmales oder Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen (u. a. Grabeinfassungen) 25,00 Euro.

**VI. Gebühr für die Zulassung eines Gewerbetreibenden**

Die Zulassungsgebühr einschließlich der Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden 40,00 Euro.

**VII. Sonstige Gebühren**

1. Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung 3,00 €
2. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 3,00 €
3. Umschreibung von Nutzungsrechten 3,00 €
4. Ermittlung der Wohnanschrift des Nutzungsberechtigten 5,00 €
  - 5.1. Mahngebühr erste Mahnung 3,00 €
  - 5.2. Mahngebühr zweite Mahnung 5,00 €

**§ 7 – Besondere zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind,

setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr von Fall zu Fall nach tatsächlichem Arbeits- und Materialaufwand fest.

**§ 8 – Öffentliche Bekanntmachungen**

- 1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- 2) Öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Klipphausen.
- 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus beim Pfarramt in Weistropp.
- 4) Außerdem können die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht werden.

**§ 9 – In-Kraft-Treten**

- 1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die Friedhofsgebührenordnungen vom 29.09.1993 (für den Friedhof Weistropp) und vom 14.04.1994 (für die Friedhöfe Constappel) jeweils mit ihrem Nachtrag außer Kraft.

*Weistropp, den 28.03.2012*

*Der Kirchenvorstand  
Pfarrer Christian Bernhardt  
(Vorsitzender)*

*Eberhard Röber, (Mitglied)*

*Diese Friedhofsgebührenordnung wurde am 10.05.2013 durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden bestätigt.*

## ■ Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen St.-Nikolai-Kirchgemeinde Weistropp-Constappel vom 28.03.2012

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet.

Der kirchliche Friedhof ist als Bestattungsort immer auch zugleich Glaubenszeugnis. Er ist die Stätte der Toten, die zur letzten Ruhe bestattet sind. An seiner Gestalt wird sichtbar, inwieweit ihrer in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Gestaltung und Pflege des Friedhofs erfordern daher besondere Sorgfalt.

Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

**I. Allgemeines**

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratungsmöglichkeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

**II. Bestattungen und Feiern****A. Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen**

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle
- § 11 Feierhalle/Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

**B. Bestattungsbestimmungen**

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Säрге und Urnen

**III. Grabstätten****A. Allgemeine Grabstättenbedingungen**

- § 20 Vergabebedingungen

- § 21 Herrichten und Instandhaltung der Grabstätten
- § 21 a) Vernachlässigung der Grabstätte
- § 22 bleibt frei
- § 23 Grabmale
- § 24 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

**B. Reihengrabstätten**

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

**C. Wahlgrabstätten**

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

**D. Grabmal- und Grabstättengestaltung**

- § 32 Wahlmöglichkeit
- § 33 bleibt frei
- § 34 bleibt frei
- § 35 Grabmalgrößenfestlegung
- § 36 Material, Form und Bearbeitung
- § 37 Schrift, Inschrift und Symbol
- § 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
- § 39 Grabstättengestaltung

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 40 Zuwiderhandlungen
- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 Inkrafttreten

Die Evangelisch-Lutherische St.-Nikolai-Kirchgemeinde Weistropp-Constappel erlässt aufgrund von § 13 Absatz 2, Buchstabe i der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) folgende Friedhofsordnung





# Kirchennachrichten

## I. Allgemeines

### § 1 – Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- 1) Die Friedhöfe in Weistropf und Constappel stehen im Eigentum der Kirchenlehen Weistropf und Constappel. Träger ist die Evangelisch-Lutherische St.-Nikolai-Kirchgemeinde Weistropf-Constappel.
- 2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- 3) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- 4) Aufsichtsbehörde ist das Regionalkirchenamt Dresden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.
- 5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung Gewerbetreibender sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

### § 2 – Benutzung der Friedhöfe

- 1) Die Friedhöfe in Weistropf und Constappel sind bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Ev.-Luth. St.-Nikolai-Kirchgemeinde Weistropf-Constappel hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 2) Ferner sind die Friedhöfe bestimmt zur Bestattung aller Gemeindeglieder der Ev.-Luth. St.-Nikolai-Kirchgemeinde Weistropf-Constappel.
- 3) Außerdem können auf dem Friedhof Weistropf auch Personen bestattet werden, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gesamtgemeinde Klipphausen hatten.
- 4) Der Kirchhof Constappel ist ausschließlich bestimmt für die Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. St.-Nikolai-Kirchgemeinde Weistropf-Constappel, die ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Constappel, Gauernitz, Pinkowitz und Scharfenberg hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 5) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

### § 3 – Schließung und Entwidmung

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten.
- 3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

### § 4 – Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger wenden.

### § 5 – Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet
  - a. in den Monaten März bis Oktober von 7.00 Uhr bis Sonnenuntergang
  - b. in den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis Sonnenuntergang.
- 3) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 5) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren - Kinderwagen und Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
  - b. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
  - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
  - d. gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e. Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
  - f. Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
  - g. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
  - h. zu lärmern und zu spielen,
  - i. Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen.
  - j. Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
  - k. Gefäße als Vasen zu verwenden, die verrostet, verrotten oder von Frost zerstört werden können (z. B. Blechdosen und Glasbehälter),
  - l. Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel anzuwenden.
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

### § 6 – Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofsziel zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 7 gelten entsprechend.



- 6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- 7) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- 9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- 11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- 12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Öffnungszeiten des Friedhofes und ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- 13) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

### § 7 – Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

## II. Bestattungen und Feiern

### A. Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

#### § 8 – Bestattungen

- 1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- 2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- 3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- 4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

#### § 9 – Anmeldung der Bestattung

- 1) Die Bestattung ist bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden. Wird die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- 2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht Nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- 3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

#### § 10 – Leichenhallen

- 1) Die Leichenhallen und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- 2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- 3) Die Grunddekoration der Leichenhallen besorgt der Friedhofsträger.
- 4) Bei der Benutzung der Leichenhalle ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

#### § 11 – Friedhofskapelle

- 1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- 2) Bei der Benutzung der Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
- 3) Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle/ Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegen stehen.
- 4) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

#### § 12 – Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grab schmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

#### § 13 – Musikalische Darbietungen

- 1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Pfarrers, im Falle des § 12 die des Friedhofsträgers einzuholen.
- 2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.



## Kirchennachrichten

### B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

#### § 14 – Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre.

#### § 15 – Grabgewölbe

1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern ist nicht zulässig.

#### § 16 – Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger ausgehoben und wieder verschlossen.
- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

#### § 17 – Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- 1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichen zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichen ist nicht zulässig.
- 3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.
- 5) Die Öffnung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit Genehmigung des Friedhofsträger und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

#### § 18 – Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichnamen und Urnen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen aufgrund amtlicher Anordnungen.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- 4) Umbettungen werden vom Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden

grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.

- 5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- 8) Leichen/Särge und Aschen/Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

#### § 19 – Särge und Urnen

- 1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- 3) Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- 4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

### III. Grabstätten

#### A – Allgemeine Bestimmungen

#### § 20 – Vergabebestimmungen

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Der Nutzungsberechtigte erwirbt kein Eigentum an der Grabstätte.
- 2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- 3) Auf den Friedhöfen werden Nutzungsrechte vergeben an
  - a. Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung,
  - b. Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen.
- 4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, insbesondere der erlassenen Gestaltungsvorschriften (§§ 35 – 39).
- 5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- 6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich



mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

- 7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher Nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
- 8) Über Sonder- und Ehrenggrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

#### § 21 – Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand 1,5 m Höhe und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- 2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- 3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- 4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
- 5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
- 6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- 7) Nicht gestattet sind:
  - a. Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
  - b. die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln, sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
  - c. die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
  - d. das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
  - e. das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen,
  - f. das Abdecken der Grabstätte mit Kies, Steinen etc. auf mehr als 1/3 Grabfläche
  - g. die Verwendung von gefärbten Naturmaterialien (z. B. Erde, Holzspäne, etc.)

#### § 21 a – Vernachlässigung der Grabstätte

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht

ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.

- 2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- 3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

#### § 22 bleibt frei

#### § 23 – Grabmale

- 1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- 2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Einzelne liegende Grabmale sollten der Grabgröße angemessen sein und dürfen nicht mehr als ein Drittel der Grabfläche abdecken. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- 3) Soll bei Gräbern mit Einfassung das Grabmal am Kopfende stehen, dann soll von der Außenkante der Einfassung zur Rückseite des Grabmales ein Abstand von 10 cm bei Urnengräbern und von 15 cm bei Reihen- oder Wahlgrabstätten eingehalten werden.
- 4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,30 m Höhe 16 cm betragen. Bei liegenden Grabmalen beträgt die Mindeststeinstärke 12 cm. Die Stärke von Holz muss mindestens 6 cm betragen. Grabmale dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
- 5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm.
- 6) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

#### § 24 – Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen geschieht ausschließlich durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze (ausgenommen sind provisorische Grabmale nach § 24 Absatz 9). Es bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und



## Kirchennachrichten

des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung.

- b. soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 mit den unter 2 a) genannten Angaben.
- 2) Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
- 3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 4) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- 5) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- 6) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.
- 7) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- 8) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
- 9) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- 10) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- 11) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

### § 25 – Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- 1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung

eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

- 3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit.

### § 26 – Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

- 1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlich Genehmigung.
- 2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

### § 27 – Entfernen von Grabmalen

- 1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, deren Fundamente und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- 2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Ausnahmegenehmigung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- 3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

## B. Reihengrabstätten

### § 28 – Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- 2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
  - a. Leichenbestattung,
    - Größe der Grabstätte: Länge 2,00 m, Breite 0,90 m
    - Größe des Grabhügels: Länge 2,00 m, Breite 0,90 m, Höhe bis 15 cm
  - b. Aschenbestattung
    - Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 0,70 m
    - Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt (bedürfen ggf. einer Einzelentscheidung).
- 3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Asche bestattet werden.
- 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- 5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
- 6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit bzw. das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- 7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird bis sechs Monate vorher dem Grabstelleninhaber bekannt gegeben.



## C. Wahlgrabstätten

### § 29 – Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In besonders begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- 2) Die einzelne Wahlgrabstätte ist 2,00 m lang und 0,90 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt. (bedürfen ggf. einer Einzelentscheidung)
- 3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich zwei Aschen bestattet werden. In einer Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.
- 4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird.
- 5) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- 6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten schriftlich vor Ablauf der Nutzungszeit.
- 7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- 8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
- 9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten für Leichenbestattungen im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume kann durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- 10) Ein Nutzungsrecht kann auch erworben werden an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- 11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

### § 30 – Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- 1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 29 Absatz 4 übertragen. Zur

Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

- 2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- 3) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a. auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b. auf die ehelichen, nichtehelichen und adoptierten Kinder,
  - c. auf die Stiefkinder,
  - d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e. auf die Eltern,
  - f. auf die leiblichen Geschwister,
  - g. auf die Stiefgeschwister,
  - h. auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- 4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben.
- 5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
- 6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

### § 31 – Alte Rechte

- 1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- 2) entfällt

## D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

### § 32 – Wahlmöglichkeiten

- 1) Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, zwischen einer Grabstätte in einem Gräberfeld mit allgemeinen oder in einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Der Friedhofsträger weist spätestens bei Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hin und gibt dem künftigen Nutzungsberechtigten die entsprechenden Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis. Vor Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte die erfolgte Belehrung über die Wahlmöglichkeiten und die von ihm getroffene Entscheidung schriftlich zu bestätigen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (vgl. insbesondere §§ 21 und 23).
- 2) bleibt frei
- 3) Der Kirchhof Constappel wird als einzelnes Grabfeld bezeichnet und unterliegt nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zum Grabmal (§§ 35-38) und Bepflanzung (§ 39).



## Kirchennachrichten

### §§ 33–34 bleiben frei

#### § 35 – Grabmalgrößenfestlegung

Die Maßbegrenzungen gelten auch für Holz und Metall, ausgenommen die Mindeststärke. Breit gelagerte Steine sind nicht möglich.

Mindeststärke m    max. Breite m    max. Höhe m

- |  |   |      |      |
|--|---|------|------|
| 1) Steingrabmal<br>Urnengrabstätten<br>(stehend oder liegend)  | 0,14  | 0,40 | 0,80 |
| 2) Steingrabmal für<br>Reihengrab - und<br>einstelliges Wahlgrab<br>für Erdbestattungen (stehend oder liegend) | 0,14  | 0,60 | 1,00 |
| 3) Steingrabmal für<br>zwei- und mehrstellige<br>Wahlgräber -<br>Erdbestattung (stehend                        | 0,14<br>0,16 bei Höhe über 1,20 m und/oder liegend) | 1,00 | 1,20 |
- 4) Bei liegenden Grabmalen darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch das Grabmal abgedeckt sein, die Mindeststeinstärke muss 12 cm betragen.  
5) Die Stärke von Holz muss mindestens 6 cm betragen.  
6) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig.

#### § 36 – Material, Form und Bearbeitung

- 1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- 2) Politur und Feinschliff sind an stehenden Grabmalen nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente, die ihrerseits nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
- 3) Flächen dürfen keine Umrandungen haben.
- 4) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Porzellan, Aluminium etc.

#### § 37 – Schrift, Inschrift und Symbol

- 1) Es sind nur vertieft eingearbeitete Schriften (60-Grad-Schrift) oder plastisch erhabene zulässig. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z. B. Blei-Intarsia, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften (Unikate).
- 2) So genannte Kastenschriften (vertieft-erhabene Schriften) sowie nicht aus dem gleichen Material des Grabmals serienmäßig hergestellte Schriften, Ornamente, Symbole, Reliefs und Plastiken sind nicht zulässig.
- 3) Farbige Tönungen sind nur im Ausnahmefall als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muss. Schwarze und weiße Auslegfarbe, Silberschriften, Ölfarben und Lackanstriche (außer Metall) sind nicht gestattet. Goldschrift ist in Abhängigkeit vom Material des Grabmales möglich, insofern der Kontrast gering bleibt.

#### § 38 – Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

- 1) Grabmale müssen mindestens 15 cm Abstand von der Grabkante haben.
- 2) Grabmale sollen am „Kopfende“ der Grabstätte stehen.

#### § 39 – Grabstättengestaltung

- 1) Die Grundform der Grabstätte soll der typische sächsische Efeuhügel ohne Einfassung sein.
- 2) Die Grundbepflanzung der Grabstätten erfolgt mit Efeu oder vergleichbaren bodendeckenden Pflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten sollen.
- 3) Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmals und der Personenbezug.

- 4) Besteht der Wunsch nach Wechselbepflanzung, kann in die Grundbepflanzung ein bis zu 20 Prozent der Gesamtfläche einnehmender stets symmetrisch auf der Grabfläche angeordneter Bereich zur Akzentsetzung vorgesehen werden.
- 5) Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in bodenbündig eingelassenen Steckvasen.
- 6) Der Abschluss der Grabstätten gegen den Weg wird - soweit funktionell erforderlich - von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material bodenbündig gesetzt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.
- 7) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:
  - a. das Aufstellen von Pflanzschalen, -kübeln und -kästen sowie von zusätzlichem Grabschmuck aus nichtverrottbarem Material,
  - b. das Aufbewahren von Gefäßen, Geräten u. a.,
  - c. das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und dergleichen als Vasen,
  - d. das Aufstellen von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen und ähnlichen Baulichkeiten sowie von Sitzgelegenheiten,
  - e. das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies, Folien und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie mit Torf oder nur mit Erde und ohne Bepflanzung,
  - f. die Verwendung von gefärbter Erde oder Holzspänen,
  - g. individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken oder Platten u. ä.
- 8) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen nicht höher als 25 cm sein.

### IV. Schlussbestimmungen

#### § 40 – Zuwiderhandlungen

- 1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13 und 21 Absätze 4 bis 7 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruchs bzw. wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindegatzung zur Anzeige gebracht werden.
- 2) Bei Verstößen gegen die §§ 21 Abs. 4 (bezüglich Einfassungen), 23 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie gegen §§ 35 bis 38 wird nach § 24 Abs. 3 verfahren.
- 3) Bei Verstößen gegen § 21 Abs. 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 sowie gegen § 39 wird nach § 21 a) verfahren.

#### § 41 – Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

#### § 42 – Öffentliche Bekanntmachung

Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen und aller Änderungen hierzu wird im Amtsblatt der Gemeinde Klipphausen bekannt gegeben.

#### § 43 – Inkrafttreten

- 1) Diese vom Evangelisch-Lutherischen Regionalkirchenamt Dresden am 13.05.2013 bestätigte Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung treten die Friedhofsordnungen für die Friedhöfe Weistropp und Constappel vom 30.11.2004 mit ihrem jeweiligem Nachtrag außer Kraft.

Weistropp, 28.03.2012

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Nikolai-Kirchgemeinde

Weistropp-Constappel

Pfarrer Christian Bernhardt  
(Vorsitzender)

Der Friedhofsträger

Eberhard Röber  
(Mitglied)



## ■ Neue Untersuchungen zur Baugeschichte der Kirche in Burkhardswalde

Im Dezember 2012 hat Heinz Wagner aus Dresden, ein hervorragender Kenner der Lokalgeschichte unserer Region, eine Untersuchung zur Entstehungsgeschichte der heutigen Kirche Burkhardswalde vorgelegt. In den letzten Jahren hat er für viele Orte unserer Gemeinde umfassend geforscht und für die Ortschaften eigene Chroniken erstellt. Somit liegt eine, wie man heute sagt, Feldforschung zur Regionalgeschichte vor. Er erstellte z. B. Chroniken für Ullendorf, das Rittergut Taubenheim, den nicht mehr vorhandenen Ort Lugenheim, Sora, Schloss Scharfenberg, Röhrsdorf, Naustadt, Schloss Klipphausen, die Herrschaft Limbach, die Herrschaft Rotschönberg, die Rittergüter Nieder- und Oberpolenz sowie die Wallanlagen von Niederwartha zusammen, um nur einige zu nennen. Zuletzt hat er sich nun auch mit der Baugeschichte der Kirche Burkhardswalde intensiv beschäftigt. Dazu hat er die vorliegenden Forschungen und die neueren Untersuchungen am Baukörper genutzt. Er ist der spannenden Frage nachgegangen, wie es in Burkhardswalde zu solch einem imposanten und großen Gebäude kommen konnte.

### Hier eine Zusammenfassung in gekürzter Form:

„Der erste Kirchenbau ist wahrscheinlich mit der Gründung des Dorfes um 1190 durch fränkische Siedler unter Adelbert von Duvenheim auf Taubenheim errichtet worden. Zur Lage im Ort gibt es nur Hypothesen. Eventuell entstand die Kirche an der Stelle, wo sich in der slawischen Siedlung ein heiliger Ort befand. Vielleicht ist die Lage auch dadurch zu erklären, um den in der Nähe liegenden slawischen Orten den christlichen Glauben zu verkündigen. Dieser Kirchenbau könnte 1450 nach dem sächsischen Bruderkrieg zerstört gewesen sein. Dendrochronologische Untersuchungen lassen den Schluss zu, dass der Baubeginn des neuen Chors ca. 1460 und der des Kirchenschiffs 1468 ist. Die neue Kirche sollte deutlich größer werden als der Vorgängerbau (Grundfläche ungefähr 305 qm, zum Vergleich die Wilsdruffer Jacobikirche hat nur 265 qm Grundfläche). Die Initiative zum Bau einer Kirche für ein Dorf mit ungewöhnlicher Größe ging wahrscheinlich von den Besitzern der Herrschaft Rotschönberg, Bischof Caspar von Schönberg, und dessen Bruder Nicol von Schönberg aus. Es ist zu vermuten, dass der Meißner Bischof auf eine repräsentative Größe der neuen Kirche Wert legte. Die Finanzierung eines solchen Bauwerkes konnte schon damals die Kirchengemeinde nicht leisten. (Eine MdR-Show „Mach dich ran“ gab es damals noch nicht). Das Baumaterial Phyllit kam freilich aus den Steinbrüchen des Dorfes.

Hand- und Spanndienste der Bauern machten aber diesen großen Kirchenbau nicht möglich. Die Finanzierung aus den Erlösen des Bergbaues kann ausgeschlossen werden, da der Kirchenbau in einer Zeit lag, als der Bergbau aus ökonomischen Gründen stillstand. In Munzig gab es 1490 und 1514 wieder erste Bergbauversuche. Die Übernahme der Baukosten durch den Landesherrn ist ebenso auszuschließen, da er zu dieser Zeit andere Probleme zu lösen hatte. So legt sich nahe, dass der Geldgeber nur der Besitzer der Herrschaft Rotschönberg als Lehnsherr des halben Dorfes, des Kirchenlehns und Inhaber des Patronats gewesen sein kann. Ein Teil der Kosten könnte durch Sammlungen von Spenden und auf der Basis von Ablassbriefen, die die Bischöfe Caspar von Schönberg und nach 1463 dessen jüngerer Bruder Dietrich von Schönberg ausgestellt haben, aufgebracht worden sein. Die beiden Bischöfe aus dem Schönbergschen Geschlecht gehörten zu den gelehrtesten und verdienstvollsten Männern des Hochstifts Meißen. Sie haben der Kirche sowie dem Landesherrn in gleicher Weise gedient und sind die beiden letzten bedeutendsten Bischöfe von Meißen gewesen. Somit ist anzunehmen, dass die Kirche in Burkhardswalde als „Hauskirche“ der von Schönbergschen Bischöfe entsprechend repräsentativ gebaut wurde. Nach dem Tode Caspar von Schönbergs 1463 hatte wohl Nicol von Schönberg, der dann der alleinige Besitzer von Rotschönberg wurde, kein rechtes Interesse mehr am Kirchenbau in Burkhardswalde. Er ließ 1470 die Schlosskapelle St. Michael in Rotschönberg bauen. Außerdem hatte er durch den Erwerb des Neukirchener Hofes bedeutende Schulden, die er bis zu seinem Tode 1476 nicht abtragen konnte. Die Kirche in Burkhardswalde wurde zwar fertig gebaut, aus Kostengründen verzichtete man jedoch auf die Ausführung des geplanten Gewölbes über dem Kirchenschiff und baute nur eine Flachdecke ein. Auch nach der Reformation hatten die von Schönbergs auf Rotschönberg das Kirchenpatronat inne. Als Begräbniskirche diente ihnen die Rothschönberger Kirche. Gottesdienst feierte man in der Schlosskapelle. Später haben die Besitzer des Ritterguts Obermunzig, das seit der Reformation zu Burkhardswalde gehörte, die Kirche als Begräbniskirche genutzt.“ Im zweiten Teil der Untersuchung zur Baugeschichte geht Heinz Wagner auf den Bauablauf ein und untersucht die Frage, warum der Fußboden in der Kirche schief ist.

*Christoph Rechenberg*

## ■ Zeitfenster 4

Die Reihe Zeitfenster wird bis auf Weiteres fortgesetzt und erinnert an die historischen Ereignisse vor 200 Jahren. Vom 2. Juni bis 16. August währte der Waffenstillstand. Von kleinen Scharmützeln abgesehen, hatte die Bevölkerung im Wesentlichen unter den Einquartierungen der Kaiserlichen Armee in unseren Dörfern zu leiden. Wilhelm von Kugelgen schreibt in seinen Jugenderinnerungen: „...alle Häuser lagen voll Militär, das fast in allen Zungen Europas durcheinander lachte, sprach und fluchte.“

### Pfarrhaus Röhrsdorf

„17. Juni bis 19. Juli. Diese 5 Wochen hatten wir im beständigen Cantonierungsquartier auf hiesiger Pfarre den Artillerie Capit. Cahè von der jungen Garde mit 1 Canonier und 2 Pferden. Ein paar sonderbare Menschen! Der Herr war verliebt bis über die Ohren in alles was eine Schürze trug, der Diener hatte die Krätze. Jener verfolgte mit seiner Liebe was er habhaft werden konnte; Dieser floh vor allem was Frauenzimmer hiess, damit sie nicht sein Jucken und Schaben sehen möchten. Jener ward gehasst, dieser geliebt von allen. Der Capitaine war im Anfange der Revolution mit 18 jungen Leuten seines Geburtsorts in den Soldatenstand getreten. Davon lebten noch 4 als Capitains. Der Canonier Boulens

hatte vor 5 Jahren gegeben 1500 francs, für einen Stellvertreter, vor 3 Jahren 3000, um nicht nach Spanien zu marschieren. Nun stand er in Deutschland, und sein Stellvertreter in Spanien. Cahè war unerbittlich streng im Bestrafen von Fehlern der disciplin, wollt' es auch sein im Entscheiden von Streitigkeiten zwischen Bauer und Soldat; aber kaum hatt' er den klagenden Soldaten angehört; so ward er im Gesicht ganz schwarz für Zorn, hörte nun 20 Worte des Bauers, wovon er nur 2 verstand, fuhr dann mit 1 Dutzend franz. Flüche auf ihn ein, und lies den Stock die endliche Überzeugung vollends bewirken. Einen Corporal seiner Compagnie, der den Cameraden einiges gestohlen hatte, gab er Preis der Willkühr der See-Artilleristen, die ihn ganz auszogen, und ihn unter unbarmherzigen Prügeln so weit fortjagten, als er laufen konnte. Gleichwol kehrt er nach 2 Tagen über und über geschwollen zurück und bat um Wiederaufnahme. Das ward ihm abgeschlagen und er mit abermaligen Prügeln fortgewiesen. Er ging aber durchaus nicht; Endlich ward er ins Prison (Gefängnis) gelegt und beym Abmarsch geschlossen mit fortgeführt. Boulens freute sich über nichts so sehr, als über die artigen Sachsinen, die so fleissig arbeiteten, welches die Französinnen nicht zur Hälfte so thäten. 100 mal fragt' er mich, ob sich nicht eine entschliessen würde, wenn wir Frieden kriegten, ihn zu heyrathen und mit ihm nach Frankreich zu ziehen. Dann wär er ein glücklicher Mann auf





## Kirchennachrichten

lebenslang. Ausserdem war noch der Capit. ein unergründlicher Kirsch-, der Canonier ein unersättlicher Fleisch- und die Pferde ganz bodenlose Klee-Fresser. Daher waren wir herzlich froh, als wir diese 5 wöchentlichen Gäste abmarschieren sahen."

### Pfarrhaus Naustadt

15. Juni bis Mitte Juli waren ständig Offiziere verschiedener Ränge mit Bediensteten und meist 2 bis 5 Pferden einquartiert. Am 23. Juli bis 13. August kamen zusätzlich ein Capitain der Kaisergarde mit weiteren 2 Bediensteten und 4 Pferden.

Am 3. Juli wurde angefangen, Reimers Haus in Reppina in ein Blockhaus zu verwandeln und mit Palisaden zu umgeben. Das

heißt, es wurden zur Verteidigung der Elbelinie am ehemaligen Fährstandort (Fähre war am 19. März zerstört worden) Vorkehrungen getroffen. Dieser französische Verteidigungsposten war mit „100 Mann und 2 Offizieren besetzt, welche wechselweise von Naustadt, Reichenbach, Batzdorf und Röhrsdorf versorgt werden mussten, mit Brod, Fleisch, Brandwein, Licht, Oehl und tägl. 1 alte Henne und 2 Bout. Wein.

Allein das Pfarrhaus lieferte 115 Pfund Brod, 55 Pfund Fleisch, 8 Pf. Weißbrod, 7 Pf. Salz, 1 Pf. Lichte, 1 Kanne Oehl, 1 Henne, 3 Säcke Erdbirnen, 2 Kannen Wein".

*Quellen: wie Zeitfenster 1 bis 3  
Christoph Rechenberg*

## Allgemeine Informationen

### Es gibt Leute,...

... die entsorgen am Rande des „eigenen Dorfes“ ihren Abfall und lassen sich dabei noch beobachten bzw. hinterlassen Anhaltspunkte. Da werden beispielsweise die aus der Mode gekommenen dunklen Deckenplatten heruntergerissen und in einen gelben Sack gesteckt. Dieser wiederum wird ins Auto geladen, aber nicht um jenen zum Wertstoffhof oder zur Deponie zu bringen. Einfacher ist es doch, jenen Sack völlig gedankenlos einen Abhang direkt neben der Straße herunterzuschmeißen.

Mehrere Aspekte sind hier völlig unverständlich. Gelbe Säcke werden zweckentfremdet, es gibt Entsorgungsmöglichkeiten, die aber nicht genutzt werden, die Natur/Umwelt wird vermüllt und die Entsorgungskosten sollen die anderen (Grundstückseigentümer/Steuerzahler) tragen. Für nur 3,50 Euro hätte man einen offiziellen 70 l Restabfallsack des ZAOE erwerben und befüllen können. Beim nächsten Leerungstermin neben die schwarze Tonne gestellt und die freundlichen Müllwerker nehmen den Sack mit. Den aufmerksamen Hinweisgebern möchten wir bei dieser Gelegenheit gleich danken.

Im vorliegenden Falle geben wir dem Verursacher die Gelegenheit in sich zu gehen, sich selbständig/unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung zu melden (Herr Dittmann, Tel. 035204/21715) und den Sachverhalt der Ablagerung zu erklären. Bei einer stattfindenden Beräumungsaktion/Frühjahrsputz kann sich der Herr dann völlig anonym unter die freiwilligen Helfer mischen und Wiedergutmachung leisten. Eine kleine Verwarnung wird es natürlich dennoch geben.

Sollte diese Selbstanzeige nicht erfolgen, wird ein Bußgeldverfahren durchgeführt. Den Interessierten unter Ihnen möchten wir natürlich auch mitteilen, mit welcher Strafe in solch einem Falle zu rechnen ist. Diese Deckenplatten fallen unter die Abfallrubrik Sperrmüll. Der Sächsische Bußgeldkatalog Umweltschutz gibt bei dieser Menge einen Rahmen von 100 bis 300 Euro vor. Ab einem Kubikmeter Sperrmüll sind es dann schon 300 bis 10.000 Euro.

Wir möchten allen Einwohnern unserer Gemeinde danken, die ihre Abfälle ordnungsgemäß entsorgen, sowie Zivilcourage zeigen und eben solche Ablagerungen nicht dulden. Dank gilt auch denen, die auf eigene Kosten mal etwas mitnehmen und entsorgen, dessen sich andere achtlos entledigt haben.

### ■ Straßensperrung

Auf Grund dringender Straßenbauarbeiten wird die S 177 im Bereich zwischen Ullendorf und Riemsdorf am 08.06. und 09.06.2013 jeweils vom Sonnabend, 06.00 Uhr bis Sonntag 22.00 Uhr voll gesperrt. Eine Umleitung ist ausgeschildert.

### ■ Archäologisch-heimatkundliche Radtour am Samstag, 8.6.2013

Die archäologisch-heimatkundliche Radtour durch die Lommatzcher Pflege ist mittlerweile eine feste „Institution“ und findet in diesem Jahr bereits zum fünften Mal statt. Sie führt alle, die sich für die Geschichte, Archäologie und Heimatkunde dieser Region interessieren, diesmal durch das Triebischtal auf die Spuren vorgeschichtlicher und frühmittelalterlicher Höhensiedlungen (Hohe Eifer, Robschütz, Jockischberg). Besondere Anziehungspunkte sind außerdem zahlreiche mittelalterlicher und neuzeitlicher Herrensitze, Schlösser und Kirchen, wie Miltitz, Heynitz, Rothschönberg Burkhardswalde und Taubenheim, die im Laufe der Tour unter der Führung der Denkmalpfleger Andreas Christl, Michael Strobel und Thomas Westphalen auch von Innen besichtigt werden können. Für eine Einkehrmöglichkeit mit Imbiss ist gesorgt. Sie können uns die Planung durch Ihre Anmeldung erleichtern. Außerhalb des Triebischtales müssen auch größere Höhenunterschiede bewältigt werden.

Die Radtour ist eine Gemeinschaftsveranstaltung des Fördervereins für Heimat & Kultur in der Lommatzcher Pflege e.V., der Archäologischen Gesellschaft in Sachsen e.V., des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e.V. sowie des Landesamtes für Archäologie Sachsen.

■ **Samstag, 8.6.2013, Uhrzeit: 9 Uhr**  
**Treffpunkt: Meißen, Bahnhof Triebischtal**

■ **Ansprechpartner:**  
**Dr. Michael Strobel, 0351 8926 679,**  
**michael.strobel@lfa.sachsen.de**



**Herausgeber:** Gemeindeverwaltung Klipphausen • Talstraße 3 • 01665 Klipphausen • Tel.: 035204 2170, Fax: 035204 21729 • [www.Klipphausen.de](http://www.Klipphausen.de), [Gemeindeverwaltung@Klipphausen.de](mailto:Gemeindeverwaltung@Klipphausen.de) • **Verantwortlich:** für den amtlichen Teil: Bürgermeister Gerold Mann • für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen Unterzeichner, bzw. Vereine und sonstige Gemeinschaften **Gesamtherstellung, Anzeigen und Vertrieb:** RIEDEL – Verlag & Druck KG • Heinrich-Heine-Str. 13a, 09247 Chemnitz-Röhrsdorf, Telefon: 03722 / 50 50 90, Fax: 03722 / 50 50 922, E-Mail: [info@riedel-verlag.de](mailto:info@riedel-verlag.de). Es gilt die Anzeigenpreisliste 12/2012.  
**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos zur Selbstabholung.  
**Auflage:** 5.000 Exemplare



## ■ Anlagen am 8. Juni 2013 geschlossen

Aus betrieblichen Gründen bleiben die Umladestationen mit dem Kleinanliefererbereich in Groptitz, Freital-Saugrund und Kleincotta sowie der Wertstoffhof Gröbern am **8. Juni** geschlossen.

Das betrifft auch das Weißeritz Humuswerk in Freital.

Die Wertstoffhöfe in Dippoldiswalde, Großenhain, Meißen, Neustadt und Weinböhla haben an diesem Tag wie gewohnt von 8.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

■ **Service-Telefon für die Bürger: 0351 4040450**  
[www.zaoe.de](http://www.zaoe.de), [presse@zaoe.de](mailto:presse@zaoe.de)



## ■ Welterbekonvent Erzgebirge beschließt Welterbeantrag

Am 17. April hat der Welterbekonvent Erzgebirge den Welterbeantrag für die Nominierung der Montanen Kulturlandschaft Erzgebirge/Krusnohori zum UNESCO-Welterbe einstimmig beschlossen. Grundlage für die Erstellung des Antrages waren u. a. die mit den Städten und Gemeinden erarbeiteten und beschlossenen 27 Umsetzungsstudien, die vom Welterbekonvent beschlossenen Einzelobjekte, die Ergebnisse der eingesetzten Arbeitsgruppen und die Ergebnisse der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in der Mixed Working Group und ministerialer Steuerungsgruppe. Die Gemeinde Klipphausen ist mit den Objekten Röschenmundloch und Mundloch des Rothschnöberger Stollns im Welterbeantrag eingebunden.

Der Welterbeantrag ist am 30. April 2013 dem Sächsischen Staatsminister Herrn Markus Ulbig von Vertretern des Welterbekonvents, u. a. Landrat Uhlig, Landrat Vogel, Prof. Dr. Albrecht und Herrn Lißke offiziell übergeben worden. Der Welterbeantrag umfasst 5 Bände mit über 1000 Seiten, Fotos und Kartenmaterial.

Ziel ist es, den Welterbeantrag Anfang 2014 offiziell bei der UNESCO einzureichen.



## Anzeigen

### Sattlerei & Polsterei Samtbeschichtung



Jürgen Ehinger

Talstraße 99 · 01156 Dresden/Cossebaude  
Tel. 0351/4537120 · Handy 0174-6559935



## ■ Benefizkonzert am Sonntag, dem 9. Juni 2013, 15 Uhr, Torhaus, Taubenheim

### Was verbindet Jahrhunderte alte Musik mit einer einstürzenden Friedhofsmauer?

Durch die Taubenheimer Friedhofsmauer geht ein Riss. Der Riss kennzeichnet die Trennung zwischen einem sanierten und einem unsanierten Teilstück der Friedhofsmauer. Die Sanierung des unsanierten Teilstückes liegt in der Verantwortung des Bauherrn des Torhauses zu Schloss Taubenoheim, ohne dass dieser Eigentümer dieser Mauer ist. Die Übernahme von Verantwortung für die Sanierung maroder, an das Torhaus angrenzenden Teilstücke der Friedhofsmauer war Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung zur Sanierung des Torhauses.

Rund 6000 Euro sind für die Instandsetzung des Teilstückes durch einen Fachbetrieb veranschlagt. Musik soll helfen, dieser privaten Verpflichtung für eine öffentliche An gelegenheit, wie es der Friedhof darstellt, nachzukommen. Namhafte und international tätige Dresdner Tonkünstler haben sich zur Unterstützung dieses Anliegens als Ensemble für dieses einmalige Konzert zusammen gefunden. Die zur Aufführung geolungende Musik soll in ihrer Schönheit dazu beitragen, die durch den Riss augenfällig gestörte Harmonie zwischen Torhaus und Friedhofsmauer ins Bewusstsein zu rücken. Sie soll helfen, eine Brücke zu bilden, um mit Hilfe der Zuhörer den Riss schliessen zu können. Damit Getrenntes wieder zu einem harmonischen Ganzen vereint wird. So wie es über Jahrhunderte in der Vergangenheit der Fall war und weit in die Zukunft reichend wieder der Fall sein soll. Musik kann das.

### Benefizkonzert zu Gunsten der Sanierung der Taubenheimer Friedhofsmauer

**Es erklingen Werke von:** Heinrich Schütz, Carl Philipp Emanuel Bach, Antonio Vivaldi, Georg Friedrich Händel, Claude Debussy

**Aufführende:** Juliane Gilbert, Violoncello, Sebastian Reim, Tenor Eckart Haupt, Flöte (ehem. Soloflötist Staatskapelle Dresden) Kreuzorganist Holger Gehring, Orgel

Im Anschluss Kaffee und Kuchen

Der Eintritt ist frei. Um eine Spende zu Gunsten der Sanierung der Friedhofsmauer wird gebeten.



**Benefiz-  
konzert**

**Sonntag  
9. Juni 2013  
15 Uhr**

**Torhaus  
Taubenheim**



**Allgemeine Informationen**

Die Triebischtalschule Meißen  
und ihr Förderverein

laden alle Schüler, Eltern, Großeltern und  
ehemalige Schüler und Lehrer herzlich ein zum

# Schulfest

am Freitag, dem 28. Juni 2013 von 16 bis 21 Uhr  
auf dem Schulhof der Triebischtalschule

Euch erwarten verschiedene kulturelle Angebote, ein  
reichhaltiger Imbiss, die Gelegenheit über „alte Zeiten“  
zu reden ... und, und, und!

Wir freuen uns auf euch!

# 18. Bahrataler Heimkinderfahrt

08. JUNI 2013

Über 500 Kinder und Jugendliche aus  
50 Kinderinstitutionen Deutschlands,  
Tschechien und Polen freuen  
sich schon riesig auf eine  
außergewöhnliche Ausfahrt.

Nehmt Euch einen Tag Zeit,  
um Euch und einem Heimkind  
einen unvergesslichen Tag mit Spiel,  
Spaß und Unterhaltung zu bereiten.  
Das strahlende Lächeln der Kinder  
entschädigt jeden Aufwand...

Alle Infos auf unserer Homepage!

präsentiert von  
**Motorradfreunde  
„Beinhart“ Pirna e.V.**

[www.heimkinderfahrt.de](http://www.heimkinderfahrt.de)

**Kursangebote der Volkshochschule im Landkreis Meißen e. V.**

Kurs-Nr.	Kurstitel	Beginndatum	Uhrzeit
13F5358	Onlineshop einfach selbst erstellen	05.06.2013	18:00
13F3108	Yoga für Jedermann	06.06.2013	17:45
13F2551A	Mit Pfeil und Bogen – Bogenbaukurs	08.06.2013	09:00
13F5657	Erste Hilfe am Kleinkind	08.06.2013	09:00
13F114	Vortrag – Am Grünen Zipfel und Auf dem Sand – „Tatort Hellerau“	11.06.2013	18:00
13F5634	Finanzbuchführung am PC mit DATEV pro	17.06.2013	17:00
13F5340	Präsentationen mit PowerPoint	18.06.2013	18:00
13F3212	BBP meets Fatburner	19.06.2013	18:30
13F2577	Fotoexkursion in die Sandgrube – Porträt- und Aktfotografie	22.06.2013	09:00

Anmeldung unter: Tel. 0351 / 830 47 76 / Fax 0351 / 830 14 76 • schriftl.: VHS im Landkreis Meißen e.V.; Bernhard-Voß-Str. 27;  
01445 Radebeul • heduschka@vhs-LKmeissen.de

Das Sommerprogramm der Volkshochschule im Landkreis Meißen e.V. ist erschienen.  
Buchen Sie jetzt, für die Zeit Juli bis August, die aktuellen Kurse und Veranstaltungen.

**Anzeigen**

Alle Fächer  
Alle Klassen  
LRS-Training

# Nachhilfe

**Auch in Klipphausen!**

Mini-Gruppen, Einzelunterricht direkt beim Schüler zu Hause sowie  
versch. Ferienkurse in den Sommerferien! Infos und Beratung:  
Tel. 0800 0062244 (geb.fr.) od. [www.minilernkreis.de/nordsachsen](http://www.minilernkreis.de/nordsachsen)

# Tiernahrung Rau

biologisch artgerechtes Futter für Ihre Haustiere  
„Fleisch ist ein Stück Lebenskraft“

OT Leutewitz 1 · 01665 Käbschütztal  
Tel.: 035244/49211 · Fax.: 035244/49213  
e-mail: [info@tiernahrung-rau.de](mailto:info@tiernahrung-rau.de) · [www.tiernahrung-rau.de](http://www.tiernahrung-rau.de)

**Werksverkauf - Lagerverkauf**  
Öffnungszeiten: Montag-Mittwoch 14-16 Uhr, Freitag 17-19 Uhr

Anzeige(n)  
K  
Y  
M  
C



## Allgemeine Informationen

### Gemeinnützige Seniorenbetreuung der Gemeinde Klipphausen und Umgebung

G. Sternberg Telefon/Fax: 03521/453860  
S. Schlenzog Telefon: 03521/404857



### Liebe Seniorinnen und Senioren,

nun ist der Wonnemonat Mai bereits Geschichte und wir dürfen uns darüber freuen, was er uns geboten hat. Unsere Tagesfahrten, die uns nach Nossen in das von weitem sichtbare Renaissance-Schloss und in das wildromantische Zschopautal führten, waren für uns alle ein tolles Erlebnis. Durch die hervorragende Führung wurde uns die spannende Geschichte des Schlosses nahe gebracht, die vielen von uns fremd war und in dieser Qualität noch nicht kannten.

Die Weiterfahrt führte uns dann in das landschaftlich schöne Zschopautal an die Talsperre Kriebstein, wo wir in der Seeterrasse herzlich zum Mittagessen eingeladen waren. Am Nachmittag erlebten wir eine angenehme und interessante Schifffahrt. Den Abschluss bildete das traditionelle Kaffeetrinken in den schönen Gaststätten an der Talsperre.

Es war ein Ausflug, der uns sehr viel Interessantes und Schönes geboten hat und der uns sicherlich noch sehr lange in guter Erinnerung bleiben wird.



Der Monat Juni hält für uns zwei Tagesfahrten bereit. Als erstes haben wir die Tagesfahrten in die Lommatzcher Pflege vorgesehen, um allen, die im letzten Jahr an dieser Fahrt nicht teilnehmen konnten, einen Einblick über die mehr als tausendjährige Geschichte der Agrarlandschaft der Lommatzcher Pflege zu geben. Folgende Fahrpläne sind vorgesehen:

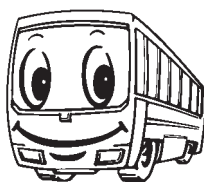
#### Rundfahrt „Lommatzcher Pflege“

*Bus 1 – Montag, den 03. Juni 2013 – VA Herr Sternberg*

7.25 Uhr Niederwartha Hst  
7.30 Uhr Weistropp  
7.40 Uhr Kleinschönberg  
7.50 Uhr Sora Hst  
7.55 Uhr Lampersdorf und Lotzen, Wendeplatz  
8.10 Uhr Röhrsdorf, Wendeplatz  
8.25 Uhr Polenz, Wendeplatz  
8.35 Uhr Meißen, Abzweig Lercha  
8.40 Uhr Meißen, Dr.-Donner-Straße

*Bus 2 – Mittwoch, den 05. Juni 2013 – VA Herr Sternberg*

7.10 Uhr Meißen-Bohnitzsch, Gerichtsweg  
7.15 Uhr Meißen, Busbahnhof (Am Ross)  
7.30 Uhr Ullendorf  
7.35 Uhr Taubenheim, Brücke  
7.45 Uhr Seeligstadt  
7.50 Uhr Burkhardswalde, Gasthof  
8.00 Uhr Miltitz, Abfahrt Mühle/Oberdorf  
8.15 Uhr Robschütz Hst  
8.20 Uhr Garsebach, Wendeplatz  
8.25 Uhr Meißen, Buschmühle  
8.30 Uhr Meißen, Netto  
8.40 Uhr Meißen, Talbad



Da beide Busse noch nicht voll ausgelastet sind, würden wir uns über Nachmeldungen freuen.

In der zweiten Etappe besuchen wir das Lausitzer Seenland und die Krabat-Region. (siehe Amtsblatt Mai)

#### Folgende Fahrpläne sind vorgesehen:

*Bus 1 – Montag, den 10. Juni 2013 – VA Herr Sternberg*

7.05 Uhr Meißen, Busbahnhof (Am Ross)  
7.15 Uhr Meißen, Dr.-Donner-Straße  
7.20 Uhr Meißen, Abzweig Lercha  
7.35 Uhr Alt-Gauernitz, Hst  
7.45 Uhr Constappel, Kreuzung  
7.50 Uhr Wildberg, Siedlung  
7.53 Uhr Niederwartha, Hst

*Bus 2 – Dienstag, den 11. Juni 2013 – VA Herr Ambrosius*

7.15 Uhr Meißen, Busbahnhof (Am Ross)  
7.20 Uhr Meißen-Triebischtal - alle Hst  
7.40 Uhr Meißen, Dr.-Donner-Straße

*Bus 3 – Mittwoch, den 12. Juni 2013 – VA Frau Walter*

7.10 Uhr Meißen, Dr.-Donner-Straße  
7.15 Uhr Ullendorf, beide Hst  
7.25 Uhr Kleinschönberg  
7.35 Uhr Weistropp, Dorfplatz  
7.40 Uhr Weistropp, Siedlung

*Bus 4 – Donnerstag, den 13. Juni 2013 – VA Herr Schlenzog*

7.00 Uhr Meißen, Busbahnhof (Am Ross)  
7.05 Uhr Meißen-Kynast, Am Hohen Gericht  
7.10 Uhr Meißen, Wasserweg  
7.15 Uhr Meißen, Dr.-Donner-Straße  
7.20 Uhr Reichenbach  
7.30 Uhr Röhrsdorf, beide Hst  
7.40 Uhr Lampersdorf und Lotzen, Wendeplatz

*Bus 5 – Freitag, den 14. Juni 2013 – VA Frau Walter*

6.50 Uhr Meißen, Manufaktur  
7.00 Uhr Meißen, Schützestraße  
7.05 Uhr Meißen, Hohe Eifer  
7.10 Uhr Meißen-Buschbad  
7.15 Uhr Garsebach, Wendeplatz  
7.20 Uhr Robschütz, Hst  
7.30 Uhr Miltitz, Oberdorf  
7.40 Uhr Burkhardswalde, Gasthof  
7.45 Uhr Seeligstadt (Kost)  
7.50 Uhr Taubenheim, Brücke

*Bus 6 – Dienstag, den 18. Juni 2013 – VA Herr Sternberg*

7.05 Uhr Meißen, Am Hohen Gericht  
7.15 Uhr Bockwen, Ki-ga  
7.25 Uhr Polenz, Wendeplatz  
7.35 Uhr Scharfenberg, Am Grubenteich  
7.45 Uhr Naustadt, beide Hst

Allen Teilnehmern wünschen wir eine angenehme und eindrucksvolle Rundfahrt durch die Lausitz.



## Allgemeine Informationen

### Liebe Seniorinnen und Senioren,

in Vorbereitung ist unser traditioneller Seniorennachmittag im „Grotzsch Hof“. Er findet **am Dienstag, dem 16. Juli 2013 in der Zeit von 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr** statt. Es wird ein Nachmittag sein mit einem vielseitigen Programm sowie mit Musik zur Unterhaltung und zum Tanz.

Die Listen für die Teilnahme befinden sich bei unseren Mitarbeitern und wir bitten die Eintragung und Kassierung bis Dienstag, den 18. Juni abzuschließen. Der Preis für die Teilnahme beträgt 15,00 Euro/Person und beinhaltet Busfahrt – Programm und Musik – Kaffeegedeck.

*Wir wünschen uns eine gute Beteiligung.*

#### ■ Vorausschau:

Für den Monat August bereiten wir einen Tagesausflug in die

Sächsische Schweiz vor mit dem Besuch „Eisenbahnwelten“ in Rathen und genießen die ruhige Stimmung und das Felspanorama der schönen Umgebung, können ein Stück gemütlich in Richtung Amelsee und Felsenbühne spazieren.

Anschließend fahren wir mit dem Elbedampfer, auf dem uns auch Kaffee und Kuchen serviert wird, bis Pillnitz, wo uns der Bus zur Heimfahrt erwartet.

Nähere Informationen zu dieser Tagesfahrt geben wir Ihnen noch im Amtsblatt Juli bekannt.

*Bis zum Wiedersehen wünschen wir Ihnen eine schöne Zeit und verbleiben*

*mit freundlichen Grüßen*

*G. Sternberg, S.Schlenzog*

## ■ Brockwitz bebt.

**Das kommt nie wieder: vom 7. bis 16. Juni finden die Feierlichkeiten zur 1000-Jahr-Feier Brockwitz in Coswig statt. Ein vielfältiges Programm hält für jeden Geschmack etwas bereit.**

Buchstäblich mit Pauken und Trompeten beginnen die Feierlichkeiten zur 1000-Jahr-Feier, denn am 8. und 9. Juni finden die Sächsischen Landesmeisterschaften der Spielmannszüge in Brockwitz statt. Erwartet werden ca. 800 Spielleute, die an diesem Wochenende ihr musikalisches Können zeigen und mit eindrucksvollen Formationen aufwarten. Eingeläutet werden die Feierlichkeiten sowohl mit einem Festlichen Eröffnungskonzert (7. Juni) mit Joachim Schäfer (Trompete) und Matthias Eisenberg (Orgel) als auch mit einer Eröffnungsparty (8. Juni) mit der Band Retroskop. Ein würdiger Auftakt für dieses Jubiläum, was in ganz Sachsen seinesgleichen sucht.

Die sich anschließende Festwoche bietet für Jung & Alt und jeden Geschmack etwas. Angefangen von der Brockwitzer Sommernacht mit Gerhard Schöne an den Elbauen des Dörfchens (11.06.), über ein eigens für dieses Jubiläum geschriebenes Puppenspiel „In Brockwitz ist der Kasper los“, bis hin zum Planspiel „Wir entdecken Brockwitz“. Gunther Emmerlich wird am 12. Juni zu Gast sein und aus den „Brockwitzer Kuriosa“ lesen. Das Büchlein erzählt Geschichten – kleine Anekdoten über die Geschichte eines Dorfes und seiner Bewohner. Ein ganz besonderes Konzert dürfte es am 13. Juni geben, wenn in der Barockkirche Musik aus tausend Jahren Musikgeschichte erklingt. Das international

ausgezeichnete Ensemble „Flautando Köln“ präsentiert mit nicht weniger als 40 Flöten verschiedenster Couleur und dem Ensemble Trigon Werke sowohl aus längst vergangenen Zeiten als auch von heute. Neben musikalischen Highlights gibt es Führungen durch den Ort und natürlich kommt auch der Sport nicht zu kurz. Am 13. Juni fällt der Startschuss zum Jubiläumslauf, dem einmalig stattfindenden Laufereignis. Mit Strecken von 500 m bis 9 km können Jung und Alt daran teilnehmen. Zudem wird der Jubiläumslauf im Sparkassencup gewertet.

Keine Geringere als Christina Stürmer läutet das zweite Festwochenende am 14. Juni ein. Zum einzigen Tourneekonzert in Sachsen wird sie im eigens dafür errichteten Festzelt auf der Konzertwiese in Brockwitz auftreten. Böttger & Fischer präsentieren die große R.SA-Party-Nacht mit der Kult-Band Karussell am Samstag, den 15. Juni. Sogar „Die goldene Stimme aus Prag“ – Karel Gott – haben die Veranstalter in den beschaulichen Ort an der Elbe geholt. Am 16. Juni 14 Uhr übernimmt er die Bühne von den Radeberger Musikanten, die alle Musikbegeisterten bereits ab 13 Uhr darauf einstimmen. Es lohnt sich, über die mehr als 1.000 Meter lange Festmeile der Dresdner Straße durch das Zentrum des Ortes zu schlendern. Liebevoll eingerichtete Schau- und Kunsthöfe, das für Kinder aufgebaute Indianerdorf,

Märchenzelt, Mittelaltermarkt und vielfältige kulturelle Programme in den Höfen selbst lassen an diesem Wochenende keine Langeweile aufkommen. Natürlich gibt es rundum gastronomische Versorgung.

Besonders sei auf die Fährfahrten zwischen Gauernitz und Kötitz hingewiesen, die an diesem Wochenende - nach Bedarf; am Freitag, 14.6. und Sonnabend, 15.6. bis 1 Uhr sowie Sonntag, 16.6. bis 21 Uhr - alle Gäste ans Coswiger Elbufer bringen. Von der Anschlussstelle in Kötitz wird es einen Shuttlebus (ebenfalls nach Bedarf und bis zu o.g. Endzeiten) direkt ins Brockwitzer Zentrum geben. Für eine entspannte Anreise aus allen Richtungen ist also gesorgt.

Wer sich das Spektakel lieber aus der Luft anschauen möchte, sollte sich schnell noch einen Flug mit dem Helikopter über Brockwitz und Umgebung sichern, der exklusiv zum 1000-jährigen Jubiläum angeboten wird. Krönender Abschluss wird ein großer Festumzug am Sonntag, den 16. Juni 11 Uhr sein mit lebhaften und anschaulichen Bildern. Eines ist sicher: „1000 Jahre Brockwitz“ wird unvergesslich und kommt nie wieder – das sollte keiner verpassen!

Alle Informationen, Tickets, Programme unter der Servicehotline 03523 66 1000, per Email an [info@brockwitz2013.de](mailto:info@brockwitz2013.de) oder im Internet unter [www.brockwitz2013.de](http://www.brockwitz2013.de)

Tel. 035244 41319  
Fax 035244 41470

Bauernhöhe 7 • 01665 Miltitz  
[www.beeg-sonnenschutz.de](http://www.beeg-sonnenschutz.de) • [siegward-beeg@t-online.de](mailto:siegward-beeg@t-online.de)

## Siegward Beeg

LICHT- UND SONNENSCHUTZANLAGEN

- \* Rolläden aus Holz, Kunststoff und Metall \* Rollgitter
- \* Scherengitter \* Rolltore \* Sektionaltore \* Markisen
- \* Jalousien \* Rollos \* Falstores \* Lamellenvorhänge
- \* Terrassenüberdachung \* Fenster aus Holz
- \* Kunststoff und Aluminium \* Haustüren \* Klappläden
- \* Insektenschutz



## Vandalen zerstören Stoppomat

Eine böse Überraschung erlebten die Mitglieder des SV Elbland, als sie am 23. Mai den Stoppomat in Kleinschönberg (Steinbruch) kontrollierten. Vandalen hatten die Bergstation der Radstrecke heimgesucht. Zeitmessanlage, Schutzhütte, Infotafeln und die aufgestellten Bänke wurden mit brutaler Gewalt zerstört. Der materielle Schaden geht in Richtung einiger tausend Euro und die Anlage, die einzige in Ostdeutschland, wird für längere Zeit ausfallen. Für uns alle ist es unvorstellbar, was in den Köpfen solcher "Menschen" vorgeht. Haben die sich jemals Gedanken gemacht,

wie viel Mühe, Fleiß und Geld das gekostet hat? Der SV Elbland und die Gemeinde haben Anzeige wegen Sachbeschädigung erstattet. Hoffen wir, dass die Schuldigen gefasst werden und eine gerechte Strafe erhalten.

Die Gemeinde Klipphausen bittet die Einwohner in dieser Angelegenheit um Mithilfe. Haben Sie etwas gesehen oder beobachtet? Für Hinweise, welche zur Erfassung der Täter dienen, lobt die Gemeinde eine Belohnung von 1000,00 Euro aus.



## Anzeigen

**JE EINFACHER DAS GELD,  
DESTO EINFACHER DIE WELT.**

girogo

SparkassenCard

Sparkasse

## Das Sparkassen-Girokonto: das Konto, das einfach alles kann.

16 000 Geschäftsstellen, 25 000 kostenfreie Geldautomaten und viele Service-Extras wie Mobile-Banking der neuesten Generation.\*

 **Sparkasse  
Meissen**

Keine Umstände: Das Sparkassen-Girokonto bietet die meisten Geldautomaten in Deutschland, erstklassige Beratung und komfortables Mobile-Banking. Und mit der SparkassenCard mit girogo zahlen Sie bei teilnehmenden Händlern ganz einfach kontaktlos – quasi im Vorbeigehen. Mehr Infos in Ihrer Geschäftsstelle oder unter [www.sparkasse.de](http://www.sparkasse.de). **Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**



## Anzeigen

Hiermit möchten wir uns bei allen, die uns mit Glückwünschen, Blumen und Geschenken anlässlich unserer

### *Diamantenen Hochzeit*

erfreuten, ganz herzlich bedanken. Ein besonderer Dank gilt unseren Kindern mit Familien für die Ausgestaltung der Feier. Danken möchten wir auch unserem Bürgermeister, Herrn Mann und dem Posaunenchor von Weistropp.

***Edith und Werner Richter***

Weistropp, 24.05.2013

Für die lieben Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich unserer

### *Diamantenen Hochzeit*

möchten wir uns bei den Kindern, Enkeln, Freunden und Nachbarn recht herzlich bedanken.

***Christa und Heinz Claus***

Seeligstadt, April 2013

## *Gasthof „Meissner Blick“*

Inh. Angelika Kießling  
Meißner Blick 11  
01665 Taubenheim OT Seeligstadt  
Telefon: 03 52 45 - 7 02 13  
www.gasthof-meissner-blick.de



**Möchten Sie in einem tollen Team arbeiten?**

*Zu dessen Stärkung suchen wir Koch / Köchin, Hauswirtschafter/in auch stundenweise, Flexibilität ist wichtig, alles andere ist erlernbar.*

***Bewerbungen gern telefonisch oder persönlich an Angelika Kießling***



Für die vielen Glückwünsche und netten Aufmerksamkeiten anlässlich meiner

### *Jugendweihe*

möchte ich mich im Namen meiner Eltern recht herzlich bedanken.

***Renè Fröhlich***

Hühndorf 2013

## *Trödel Seffy*

Heiko Sewzyk  
01665 Seeligstadt



Tel.: 0174 33 19 76 5

Ankauf von

- Möbel vor 1930
- alten Puppen
- Militärartikel (1. und 2. Weltkrieg)
- Postkarten, alle Gebiete bis 1945
- Porzellan
- alten Autos- und Motorradteilen
- Fotoapparaten
- Wäsche vor 1945

**Haushaltsauflösungen**

www.troedel-seffy.de

## *Danke*

Ich möchte mich herzlich für die vielen lieben Karten, Geschenke und Glückwünsche anlässlich meiner

### *Jugendweihe*

bedanken.

***Monique Baumgart***

Tanneberg, im Mai 2013

*Wenn Ihre Kleidung und Textilien angepasst, repariert oder gereinigt werden müssen, dann sind wir die richtige Adresse für Sie.*

## *Nähstube Silke Hertwig*

*seit über 20 Jahren für Sie da!*

Dresdner Straße 1 | 01156 Dresden OT Cossebaude | Passage am Friedensstein  
Telefon: 0351 - 452 12 96

Schäfereiberg Nr. 1 | 01665 Klipphausen OT Taubenheim  
Telefon: 0352 45 - 7 09 67

**Meine Öffnungszeiten in Cossebaude:**

Montag: 9.00-14.00 Uhr | Dienstag: 12.00-18.00 Uhr

Mittwoch: 9.00-14.00 Uhr | Donnerstag: 12.00-18.00 Uhr

Freitag: 9.00-14.00 Uhr | Samstag: 10.00-11.00 Uhr

Termine in Taubenheim nach telefonischer Absprache

Einen Einblick in unsere Dienstleistungen erhalten Sie unter:

**www.Naehstube-Silke-Hertwig.de**



*Bei uns ist Ihre Immobilie in guten Händen.*

*Für junge und handwerklich geschickte Familien suchen wir zur Eigennutzung Häuser oder kleine Hofstellen, saniert oder unsaniert.*

**Unsere Leistungen:**

- Bewertung des Objektes (Gutachtenerstellung)
- Erstellung eines Verkaufsexposés
- Professionelle Vermarktung
- Sichere Abwicklung des Verkaufes
- Begleitung bis zur Kaufpreiszahlung und Hausübergabe

*Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Termin zum Kennenlernen.*

**Wirthgen Immobilien**

Fabrikstraße 1 | 01723 Wilsdruff

Telefon: 03 52 04 - 4 08 00

Fax: 03 52 04 - 4 78 29

Funk: 01 72 - 3 49 24 38

info@wirthgen-immo.de



WIRTHGEN



# Schulis TAXI

Taxibetrieb  
Steffen Schuler  
Dobritzer Berg 5  
01662 Meißen

Telefon: 01 72 · 35 11 113  
0 35 21 · 40 20 44

# Rico Müller

Malermeister

- Farbfachgeschäft • Kreative Schmucktechniken
- Holzschutz mit natürlichen Ölen
- Renovierung von Wohn- und Gewerberäumen
- Fassadenanstrich und -gestaltung

Telefon: 03 52 04 / 48241

[www.maler-meister-mueller.de](http://www.maler-meister-mueller.de)

Fax: 03 52 04 / 29131

[info@maler-meister-mueller.de](mailto:info@maler-meister-mueller.de)

Meißner Str. 5 · 01723 Wilsdruff



**Tierärztliche Gemeinschaftspraxis  
Beger/Dr. Aschmann/Dr. Beger**

Tierarztpraxis für Groß- und Kleintiere

Terminsprechstunden und Hausbesuche

**TA E. Beger & Dr. O. Beger**

Zur Halben Hufe 1, OT Naustadt, 01665 Klipphausen  
Tel.: 03521/454954 | Funk: 0173/3831625 od. 0173/5648250

**Dr. L. Aschmann,**

Schäfereiberg 6, OT Taubenheim, 01665 Klipphausen  
Tel.: 035245/70404 | Funk: 0172/6054805

**Kleintierpraxis Cossebaude, Heinrich-Mann-Str. 17, 01156 Dresden**

Mo. bis Fr. 15:30-18:00 | Di. und Do. 10:30-11:30 | Sa. 10:00-12:00

Dachtechnik



## Dach + Fassade GmbH

Fachbetrieb für Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik sowie Blitzschutz

Geschäftsführer: Tino Grötz

Hauptstr. 1 · 01737 Oberhermsdorf

Tel.: (03 51) 6 50 51 00 · Fax: (03 51) 6 50 51 01

[www.GZE-Dach-Fassade.de](http://www.GZE-Dach-Fassade.de) · E-mail: [GZE-Dresden@t-online.de](mailto:GZE-Dresden@t-online.de)

Anzeigen, Werbebeilagen und sonstige Druckanfragen:  
03722/50 50 90  
[info@riedel-verlag.de](mailto:info@riedel-verlag.de)

**RIEDEL**  
Verlag & Druck KG

**Wohnungen in Klipphausen !  
Baugrundstücke in Klipphausen, Groitzsch, Taubenheim!  
Wohnimmobilien, Bauernhöfe, landw. Liegenschaften**

Ihr Partner in und für die Region - Sprechen Sie mich bitte

**Falk Clausnitzer Standortmanagement**

Schäferstr. 34, 01665 Klipphausen,

Tel.: 03 52 04 / 2 90 25

e-Mail: [falk.clausnitzer@klipphausen.com](mailto:falk.clausnitzer@klipphausen.com)



Aktuelles unter: [www.klipphausen.com](http://www.klipphausen.com)

- Vermittlung von Wohnbauland, Wohnungen und Immobilien
- Vermarktung von Gewerbeimmobilien, Gewerbebauland

20 Jahre aktive Gestaltung Gewerberegion Klipphausen im LK Meißen  
Projektentwicklung - Planung - Vermarktung - Betreuung - überregionale Aktivitäten

# AUTOHAUS WILSDRUFF

Tradition seit 1961

Autohaus Wilsdruff W. Rost OHG  
Sachsdorfer Weg 3  
01723 Wilsdruff  
035204 4910  
[info@auto-rost.de](mailto:info@auto-rost.de)  
[www.auto-rost.de](http://www.auto-rost.de)



Anzeigen, Werbebeilagen und sonstige Druckanfragen:  
03722/50 50 90  
[info@riedel-verlag.de](mailto:info@riedel-verlag.de)

**RIEDEL**  
Verlag & Druck KG



## Kleinkläranlagen von 1 bis 50 EW

**Tempel**  
Hydraulik- & Reinigungstechnik  
Werkst. u. Service

Na klar - von Tempel

Wir liefern und versetzen mit eigenem Kranfahrzeug

Gewerbepark „Schwarze Kiefern“ • 09633 Halsbrücke OT Tuttendorf • ☎ 03731 30490 • [sbr@tempel.de](mailto:sbr@tempel.de)





## Anzeigen



### Geschäftsübergabe

Nach über 38 Jahren „Kfz-Ritter“ und meiner 15-jährigen Selbstständigkeit habe ich mich entschieden, den weiteren Weg des Unternehmens in jüngere Hände zu legen. Mein Schwiegersohn, Daniel Winkler wird am 1. Juli 2013 die Werkstatt übernehmen und sie unter dem Namen „Autoservice Winkler“ weiterführen.

Für Sie als Kunden und Geschäftspartner ergeben sich keine wesentlichen Änderungen, da ich meinem Schwiegersohn in den kommenden Jahren beratend zur Seite stehen werde. Es freut mich sehr, dass die von meinem Vater aufgebaute Werkstatt in der Familie weitergeführt wird.

Für das Vertrauen, das Sie „Kfz Ritter“ und mir in den vielen Jahren geschenkt haben, möchte ich mich herzlich bedanken und würde mich freuen, wenn auch der „Autoservice Winkler“ weiterhin auf Sie zählen kann.

Aus diesem Grund laden wir am **30. Juni 2013, ab 17 Uhr** ein, den Abschied von „Kfz-Ritter“ und den Neubeginn von „Autoservice Winkler“ in Munzig zu feiern.

Wir freuen uns auf Sie!

Harry Ritter und Daniel Winkler

## Neue Serviceleistungen

Abschleppservice    Achsvermessung    Reifeneinlagerung  
 Ankauf Unfallfahrzeuge    Scheiben- und Glasservice  
 Verkauf werkstattgeprüfter Gebrauchtwagen

[www.autoservice-munzig.de](http://www.autoservice-munzig.de)

Autoservice Winkler Burkhardswalder Str. 19 01665 Klipphausen OT Munzig Telefon 035245 / 70316



# Partyservice Herzog

Inh. Anja Herzog

Piskowitz Straße 1  
01665 Weitzschen

Tel. 035244 49690  
Fax 035244 49803  
Funk 0170 8915989

- Partyservice für jede Gelegenheit
- Kalte Platten und warme Speisen
- Spanferkelservice
- Vermietung von Geschirr, Besteck, Biertischgeräten...

Anlieferung auch an  
Sonn- und Feiertagen

[www.Partyservice-Herzog.de](http://www.Partyservice-Herzog.de) · [Partyservice-Herzog@gmx.de](mailto:Partyservice-Herzog@gmx.de)

**Matthias Hanisch**

**Dachdecker Meisterbetrieb** *Alles aus Meisterhand...*

Beratung · Planung · Ausführung

Solaranlagen  
Schornsteinbau  
Wärmedämmung  
Flachdachabdichtung  
Fassadenbekleidung  
Hartbedachung

 Matthias Hanisch  
Regenbachtal 7 • 01665 Klipphausen • OT Constappel  
Tel./Fax 0351-4521411/414 • Funk: 0172-791 13 63

**Mühle zu Grumbach**

Filzprodukte  
Schafwollartikel  
AURO Naturfarben  
SONETT Reinigungsmittel  
Woll- und Schaffellannahme  
Bettfedernreinigung



**Öffnungszeiten**  
Mo + Do  
9:00 - 18:00 Uhr  
Tel: 035204 - 393640  
An der Mühle 1, Grumbach

**Wir haben Urlaub.**  
Am Montag, den 24. Juni 2013  
bleibt der Laden geschlossen.

**Miele** in **KESSELSDORF**  
IMMER BESSER

**MAI**  
Miele-Spezial-Vertragshändler

- Beratung und Verkauf von Miele-Elektro- und -Küchengeräten
- Kundendienst
- jeden Monat Produktvorführungen
- Besuchen Sie unseren Onlineshop!

Kaufbacher Ring 5 | 01723 Kesselsdorf | Königsbrücker Str. 51 | 01099 Dresden  
Tel. 035204-39389-0 | Tel. 0351-56366-0  
[Info@miele-mai.de](mailto:Info@miele-mai.de) | [www.miele-mai.de](http://www.miele-mai.de)

**Tischlerei Uwe Reichenbach**

Fenster - Türen in Holz,  
Kunststoff und Aluminium,  
Treppen, Möbel, Insektenschutz,  
Glasarbeiten, Innenausbau,  
Reparaturen, Denkmalschutz ...

Wilsdruffer Straße 27  
01683 Tanneberg  
Funk: 0172-7024094  
Fax: 035245-724990  
[info@tischlerei-reichenbach.de](mailto:info@tischlerei-reichenbach.de)

[www.tischlerei-reichenbach.de](http://www.tischlerei-reichenbach.de)

**Jörn Zimmermann**  
Rechtsanwalt



Dresdner Straße 17  
01723 Wilsdruff  
Fon 035204/682-19  
Fax 035204/682-31  
[info@rechtsanwalt-zimmermann.de](mailto:info@rechtsanwalt-zimmermann.de)  
[www.rechtsanwalt-zimmermann.de](http://www.rechtsanwalt-zimmermann.de)

**Allianz** 

Ritterguthof 3  
01665 Robschütz  
Telefon: 035 21 . 40 93-0  
Fax: 035 21 . 40 93-20  
[karlheinz.fieber@allianz.de](mailto:karlheinz.fieber@allianz.de)  
Bürozeiten:  
Mo. - Fr. 9:00 - 12:00 Uhr  
Di. + Do. 13:00 - 18:00 Uhr



◆◆◆ **ARBEITSRECHT - Neues im Kündigungsschutz u.a.**

Arbeitnehmer wie Arbeitgeber sind **gut beraten**, wenn sie die Bedeutung von Schwellenwerten für den Kündigungsschutz kennen: den „strengen“ Schutz des KSchG genießt nur derjenige, der in einem Betrieb mit einer bestimmten Größe beschäftigt ist, regelmäßig mehr als 10 Arbeitnehmer. Hierbei zählt das BAG neuerdings Leiharbeitnehmer mit (BAG Pressemitteilung 6/2013 - Urteilsbegründung steht noch aus). Ähnliches gilt für die Erforderlichkeit eines Interessenausgleichs gem. § 111 Betriebsverfassungsgesetz sowie für die Größe des Betriebsrates (Pressemitteilung 18/2013) – wichtig für amtierende und werdende **Betriebsräte**. – Wegen Alkoholgenuß im Betrieb kann eine **Kündigung** ausgesprochen werden. Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob es um unerlaubten Konsum geht oder eine Alkoholerkrankung vorliegt. Zuletzt hat das BAG insofern klargestellt, dass gleiche Anforderungen wie an krankheitsbedingte Kündigungen zu stellen sind. Die hier geforderte erhebliche Beeinträchtigung betrieblicher Interessen kann sich bei Rückfall eines Alkoholikers, der in einer Suchtklinik beschäftigt ist, auch daraus ergeben, dass eine sachgerechte Behandlung der Patienten in Frage steht (BAG 2 AZR 32/11).

Öko-Betrieb Pietzsch  
Niederwarthaer Straße 9  
01665 Weistropp

**Biete Brennholz**

Preis nach Vereinbarung  
Telefon: 0351-4521570  
oder 0177-2687916

**Winkwitzer Hausgeräte & Service GmbH** 

Elbtalstraße 2a | 01665 Winkwitz | Telefon: 0 35 21 - 73 32 25 | Fax 73 00 59

Beratung – Verkauf – Kundendienst  
Haushalt und Gewerbe

**Elektro-Haushaltgeräte**  
AEG Miele Liebherr Bosch Siemens

Reparaturservice für ALLE Geräte! Lieferung FREI Haus!  
[info@winkwitz.de](mailto:info@winkwitz.de) | [www.winkwitz.de](http://www.winkwitz.de)



**Anzeigen**

**AUTOLACKIEREREI**  
Meisterbetrieb

- PKW-, Nutzfahrzeug- und Industrielackierung
- Hol- und Bringservice • Karosserie

Fu 0171/3 25 13 82 · E-Mail: autolack.hoffmann@web.de  
Telefon / Fax 03521/45 22 73

**Autolackiererei Hoffmann**

Scharfenberger Straße 48, 01665 Klipphausen/OT Naustadt

**BSE**  
Bau - Sanierung - Elbtal GmbH

Gässchen 2  
OT Constappel  
D-01665 Klipphausen

Tel.: 0351 · 327 85 35  
Fax: 0351 · 452 13 96  
Funk: 0173 · 362 79 60  
Mail: info@bau-sanierung-elbtal.de

- Terrassen-  
sanierung
- Balkonanbauten
- Bauwerkstrocken-  
legung
- Fassadenputz- und  
Wärmedämmung
- Altbausanierung
- Maurer-, Beton-  
und Putzarbeiten
- Kondensstocknung

**W.L.** Schlosserei · Metallbau  
Uwe Lehmann  
– Meisterbetrieb seit 1977 –

Herstellung und Montage von:

- ☐ Treppen, Geländer, Zäune, Tore (auch mit Antrieb)
- ☐ Gitter, Vordächer, schmiedeeiserne Arbeiten usw.
- ☐ Verzinkung, Sandstrahlen, Pulverbeschichtung

Eichhörnchengrund 3 · 01665 Klipphausen/OT Gauernitz  
Tel./Fax 0351 4546052 · Funk 0173 3771940

**Wohlfühl  
Bäder**  
aus Meisterhand

www.splish-bad.de

**Voigt** HAUSTECHNIK  
KLIPPHAUSEN

Am Flachsgrund 32  
01665 Klipphausen  
Telefon: (03 52 04) 39 95 95  
**www.heizung-voigt.de**  
info@heizung-voigt.de

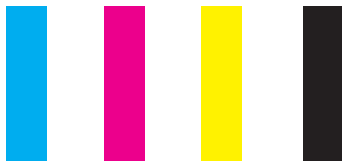
**J. ZWONICECK**  
STEINMETZ- UND  
STEINBILDHAUERMEISTER

kunstundnaturstein@gmx.de  
Pegenauer Straße 10  
01665 Klipphausen  
OT Naustadt

03521 - 832 91 97 / 0176 - 382 489 76

- GRABMALE / GRABPLATTEN ✓
- BILDHAUERARBEITEN ✓
- NATURSTEINRESTAURIERUNG ✓
- FASSADENSANIERUNG ✓
- DENKMALPFLEGE ✓
- TREPPEN ✓
- NATURSTEINMAUERWERK ✓

**KUNST & NATURSTEIN**



**Sie feiern Ihr Fest,  
und ich mach den Rest!**  
Was bleibt, ist ein unvergessliches Erlebnis.

**• Mietkoch • Showkoch • Catering**

**F. Nowak**  
Naustädter Str. 12  
01665 Riemsdorf

**www.wunschkoch.de**  
info@wunschkoch.de  
03521 / 40 44 66 • 0174 / 999 016 8

**schöner  
Fußboden**

Herstellung, Verlegung & Reparatur von

- > Teppich, PVC, CV, Linoleum
- > Laminat, Fertigparkett
- > Stabparkett verklebt / genagelt
- > Mosaik- und Fertigparkett
- > Holzpflaster und Dielen
- > Tafelparkett und Intarsien
- > Deckenbalkenkonstruktionen
- > Holzunterkonstruktionen
- > Trockenbau im Fußbodenbereich

**Qualität vom  
Handwerksmeister**  
geprüfter Restaurator im Parkettlegehandwerk

**Gunter Ludwig**  
Ammelsdorf 15  
01762 Schmiedeberg

Telefon: 035052 / 29 79 30  
Telefax: 035052 / 29 79 39  
Mobil: 0171 388 99 00  
**www.parkettrestauration.de**



**BÄDER ZUM WOHLFÜHLEN!**  
 Sich pflegen, entspannen und wohlfühlen - in einem Bad, das maßgeschneidert auf Ihre Bedürfnisse und Wünsche zugeschnitten ist. Ihr neues Traumbad lässt sich viel schneller verwirklichen als Sie annehmen. Innerhalb von 10 Arbeitstagen gestalten wir Ihr Bad um. Schaffen Sie sich mit uns Ihre eigene Wohlfühloase!



[www.bad-heizung-seifert.de](http://www.bad-heizung-seifert.de)

**Seifert**  
 BAD & HEIZUNG

Pegenauer Straße 8 · OT Naustadt  
 01665 Klipphausen  
 Telefon: (03521) 454912  
 Telefax: (03521) 403028  
 E-Mail: [info@bad-heizung-seifert.de](mailto:info@bad-heizung-seifert.de)

**Sicherheit für Privat u. Gewerbe**

Lieferung, Montage, Service  
**Funk-Alarmanlagen**  
**Videoüberwachung**

**HÖFFMEISTER**  
 GmbH & Co. KG

24h Schlossmeister ☎ 03 72 / 3 52 89 30

ALARMANLAGE Videoüberwachung

Meisterbetrieb seit 1911

Kötitzer Straße 51, 01640 Coswig OT Kötitz  
 Mo bis Fr 9-18 Uhr, [www.sicherheitstechnik-hoffmeister.de](http://www.sicherheitstechnik-hoffmeister.de)  
 ☎ 0 35 23. 7 88 26 • 📠 0 35 23. 7 88 27

Krankengymnastik - PNF, McKenzie  
 Manuelle Therapie  
 Massage - Fußreflexzonenmassage  
 Manuelle Lymphdrainage  
 Wärme- und Kältebehandlungen  
 Elektrotherapie - TENS, EMS  
 Ultraschall  
 Lasertherapie

**Annett Gerlach**  
 Physiotherapie

**20 Jahre**  
**1993 - 2013**

Dr. Siegfried Schwanberg  
 Handlungszentrum  
 telefon 0 35 21 - 45 37 73

**Tag der offenen Tür**  
**am 8.6.2013**

von 11 - 17 Uhr  
 Für das leibliche Wohl ist gesorgt

**DACH- & HOLZBAU DACHSEL**


**Inh. Thomas Görne**  
 Zimmerermeister e.K.

Ullendorfer Straße 11  
 OT Riemsdorf  
 01665 Klipphausen

Telefon: 03521/45 44 55  
 Handy: 0152 22 78 39 92  
 Telefax: 03521/45 88 55  
 E-Mail: [holzbau.dachsel@googlemail.com](mailto:holzbau.dachsel@googlemail.com)

*Das Dach ist unser Fach!*

Holzbau - Steildach - Flachdach - Dachklempnerei - Gerüstbau - Reparaturen

 Riedel-Verlag & Druck KG 03722 50 50 90 

**POLSTERMÖBEL**  
 Lagerverkauf **ALLES MUSS RAUS!**

Großes Angebot an Messe- und Fotomustern zu Schnäppchenpreisen:

Feste Garnituren/Eckgarnituren  
 Garnituren mit Relax- und Schlaffunktionen  
 Attraktive Einzelsessel  
 TV-Sessel mit /ohne Motor  
 Polstermöbel-Stoffe

Neueste Kollektionen von der Internationalen Möbelmesse Köln

Donnerstag, 13.06.13 10:00 - 18:00 Uhr  
 Freitag, 14.06.13 10:00 - 18:00 Uhr  
 Samstag, 15.06.13 10:00 - 14:00 Uhr

Bahnhofstraße 34 · 01734 Rabenau  
 (Richtung Rabenauer Mühle)  
 Parkplätze vor dem Haus.

**pm**  
[www.pm-oelsa.de](http://www.pm-oelsa.de)

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

10 % Rabatt auf alle Pflegeprodukte und auf alle Frenchpediküren

**Kosmetik- u. Fußpflegesalon**

**Ute Mäbert**  
 Hühndorfer Straße 2  
 01665 Klipphausen/OTSachsdorf  
 Telefon: 035204 · 394343  
 Funk: 0173 · 7639398

Termine nach Vereinbarung und mobile Fußpflege



**Gert Lehnardt**  
 Installateur- und Klempnermeister  
 Harthaer Berg 3/OT Constappel  
 01665 Klipphausen  
 Tel. 0351 / 453 70 38 • Fax 0351 / 454 12 00

Meine Leistungen für Sie:

- Dachklempnerarbeiten
- Sanitäre Anlagen
- Gas- und Wasserinstallation
- Rheingas - in vielen Flaschengrößen



## Hochklassiger Nachwuchsfußball unter hervorragenden Bedingungen

Die **SG Motor Wilsdruff** spielt die kommende Saison 2013/2014 wieder mit ihren Nachwuchsmannschaften in der Bezirksliga. Unter optimalen Trainings- und Spielvoraussetzungen konnten sich sowohl die C-Junioren als auch die B-Junioren in der Bezirksliga etablieren und belegen auch dort jeweils obere Tabellenplätze. Somit ist die SG Motor Wilsdruff in den genannten Jugendbereichen der höchstklassig spielende Verein in der Region. Die Gegner kommen aus den Großgebieten zwischen Dresden, Chemnitz und Leipzig. Im Herbst diesen Jahres beginnt der Umbau des Hartplatzes zum Kunstrasenplatz und ein Anbau an das Vereinsheim. Diese Maßnahmen komplettieren die hervorragenden Sportanlagen, deren Herzstück der Rasenplatz des Parkstadions ist. Im Winter findet das Training in der modernen Saubachtalhalle statt. Für die Mannschaft der C-Junioren werden für die kommende Saison noch Spieler der Jahrgänge

1999/2000 gesucht. Die B-Junioren freuen sich auf Verstärkung durch Fußballer der Jahrgänge 1997/1998. Auch unsere A-Jugend wird nächste Saison in der Spielgemeinschaft mit Hainsberg in der Bezirksliga spielen (Jahrgänge 1995/1996). Das Training wird zweimal pro Woche von erfahrenen Trainern und Betreuern geleitet. Die Nähe zur Autobahn und die Bildung von Fahrgemeinschaften erleichtern die Beförderung zu den Trainingseinheiten und Punktspielen. Wer sich den Herausforderungen der Fußball-Bezirksliga stellen und seine eigenen fußballerischen Fähigkeiten verbessern möchte, ist herzlich zu einem Probetraining eingeladen. Die Trainingszeiten und weitere Informationen können der Vereinshomepage entnommen werden: [www.sg-motor-wilsdruff.de](http://www.sg-motor-wilsdruff.de) Ansprechpartner ist Nachwuchsleiter Kay Schubert, Tel.: 0172 3477367.

*SG Motor Wilsdruff e.V. Abteilung Fußball*